

nahme vorgelegen seien. Anhand der Kriterien der Europäischen Kommission für die Beurteilung staatlicher Beihilfemaßnahmen an Banken sei die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ beurteilt worden. Maßgeblich für die Beurteilung sei gewesen, dass die BayernLB eine Kapitalerhöhung i.H.v. 700 Mio. EUR durchgeführt und die Bank damit die gesetzlichen Mindesteigenmittlquoten erfüllt habe; ohne diese Kapitalmaßnahme wäre die HBInt als „distressed“ zu beurteilen gewesen (dies habe die OeNB im Frühjahr 2009 nochmals explizit klargestellt). Zusätzlich habe die HBInt auch kein akutes Liquiditätsproblem gehabt. Damit habe sich die Lage der HBInt grundlegend von der Situation einer Reihe anderer europäischer Banken unterschieden, die im Herbst 2008 in Blitzaktionen vor dem unmittelbaren Zusammenbruch hätten gerettet werden müssen.

Weiters führte die OeNB in ihrer Stellungnahme aus, dass die Frage, ob eine Bank nach den Kriterien der Europäischen Kommission als „sound“ oder als „distressed“ einzustufen sei, nicht bedeute, dass in letzterem Fall keine staatliche Unterstützung gewährt werden könne. Die Europäische Kommission habe damit der Tatsache Rechnung getragen, dass während der Krise systemrelevante Banken auch dann, wenn sie als „distressed“ zu qualifizieren gewesen wären, aufgrund der Auswirkungen, die ihre Nichtrettung auf das Finanz- und Wirtschaftssystem gehabt hätte, hätten gerettet werden müssen. In diesem Sinne hätten auch die Wirtschafts- und Finanzminister der EU im Oktober 2008 verkündet: „... Wir sind übereingekommen, die systemrelevanten Finanzinstitute zu stützen. Wir verpflichten uns alle, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Solidität und Stabilität unseres Bankensystems zu stärken und die Einlagen der Sparer zu schützen ...“ Im Fall der HBInt sei die Systemrelevanz unzweifelhaft gewesen. Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen „sound“ und „distressed“ sei somit im Wesentlichen in der Frage gelegen, zu welchen Konditionen die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen hätten gewährt werden können.

Weiters verwies die OeNB in ihrer Stellungnahme darauf, dass es keine eindeutige Definition der Begriffe „financial sound“ und „distressed“ gegeben habe. Die relevante Bankenmitteilung bzw. die Rekapitalisierungsmitteilung der Europäischen Kommission enthielten keine eindeutigen Begriffsdefinitionen, so dass die Abgrenzung – wie bereits der Griss-Bericht in Rz 502 zutreffend festhalte – auch unter Würdigung aller Hinweise letztlich unbestimmt bleibe. Innerhalb der OeNB habe ein intensiver und kritischer Meinungsaustausch hinsichtlich der Begriffssauslegung stattgefunden, wie an die Öffentlichkeit gelangte interne E-Mails belegen würden. Als Ergebnis der internen Diskussion

sei die OeNB zur Ansicht gekommen, mit der bekannten Formulierung die Sachlage der Bank bestmöglich zu charakterisieren.

Zu den Auswirkungen der Einstufung als „not distressed“ versus „distressed“ hielt die OeNB in ihrer Stellungnahme fest, dass bei einer Einstufung als „distressed“ insbesondere die Verzinsung des Partizipationskapitals geringfügig höher gewesen wäre und die Bank bereits 4,5 Monate früher einen von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplan hätte entwickeln müssen (dies deshalb, da Mitte Mai 2009 die Europäische Kommission ein Beihilfeverfahren eröffnet und Zweifel am Status der Bank geäußert habe; gleichzeitig aber die OeNB gegenüber dem BMF festgehalten habe, dass unter der Annahme der Nichtberücksichtigung der erfolgten Kapitalzuführung i.H.v. 700 Mio. EUR bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der HBInt und damit bei der Frage, ob es sich um ein grundsätzlich gesundes Unternehmen handle, die Beurteilung der HBInt durch die OeNB zum damaligen Zeitpunkt auf „distressed“ gelautet hätte). Da zuvor jedoch bereits – entsprechend den auch von „not distressed“-Banken einzuhaltenden Vorgaben der Europäischen Kommission – mit der Erstellung eines Viability Reports begonnen worden sei, habe die HBInt diesen in den Umstrukturierungsplan überleiten können, so dass hier faktisch keine wesentliche Verzögerung vorgelegen sei. Zudem sei festzuhalten, dass die Europäische Kommission erst im Herbst 2013 einen finalen Restrukturierungsplan genehmigt habe.

(b) Hinsichtlich der Empfehlung des RH (Berücksichtigung aller bekannten positiven und negativen Aspekte in ihren Stellungnahmen) führte die OeNB in ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Bericht aus, dass sie alle bekannten (positiven und negativen) Aspekte berücksichtigt habe, um daraus eine bestmögliche, den Sachverhalt widerspiegelnde Kategorisierung abzuleiten. Die OeNB nehme jedoch die Empfehlung des RH im Sinne einer lesson learned zur Kenntnis.

(c) Zu den Themenbereichen „Berücksichtigung von wesentlichen Problemfeldern und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten“ und „Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Risikoprofils der HBInt“ verwies die OeNB auf ihre Stellungnahme zu TZ 11.

12.4 (1) ad BMF

(a) Zum Themenbereich „Berücksichtigung von wesentlichen Problemfeldern und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten“ teilte der RH die Ansicht des BMF, dass die Stellungnahme der OeNB zur HBInt vom 18. Dezember 2008 verfehlt war und

dass eine anderslautende Stellungnahme der OeNB zu einem frühzeitigeren Erkennen der Vermögensverschlechterung der HBInt hätte führen können. Der RH hielt allerdings fest, dass das Erkennen der Schwächen der Stellungnahme der OeNB keine Betrachtung im Nachhinein erforderte, sondern die Schwächen bereits aus der Stellungnahme selbst ersichtlich waren. Der RH verwies auf seine diesbezügliche Gegenäußerung zur Stellungnahme der OeNB und verblieb bei seiner Kritik.

(b) Zum Themenbereich „Abweichung von der Terminologie der Europäischen Kommission“ entgegnete der RH dem BMF, dass die Beurteilung, ob die HBInt „fundamentally sound“ oder „distressed“ war, zum Zeitpunkt der Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 nicht der Europäischen Kommission, sondern dem BMF bzw. der vom BMF betrauten OeNB oblag. Der RH wies das BMF auch darauf hin, dass das BMF die Einstufung „non distressed“ wirtschaftlich und beihilfemäßig mit der Terminologie „sound“ der Europäischen Kommission gleichstellte. Der RH verwies auch hier auf seine Gegenäußerung zur Stellungnahme der OeNB zu diesem Themenbereich und verblieb bei seiner Kritik.

(c) Betreffend die Empfehlung an das BMF entgegnete der RH dem BMF, dass es bei Durchsicht der Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 hätte erkennen müssen, dass die OeNB zwar wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. der ihr übermittelten wirtschaftlichen Daten aufgezeigt, diese aber bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend berücksichtigt hatte. Der RH verblieb daher bei seiner diesbezüglichen Kritik und wiederholte seine Empfehlung an das BMF, bei Stellungnahmen mit nicht eindeutigen oder widersprüchlichen Aussagen und Kategorisierungen eine entsprechende Klarstellung und Konkretisierung dieser Aussagen und Kategorisierungen konsequent einzufordern.

(2) ad OeNB

(a) Im Zusammenhang mit der „Abweichung von der Terminologie der Europäischen Kommission“ verblieb der RH bei seiner Kritik, da er die von der OeNB in ihrer Stellungnahme geschilderte Vorgangsweise als nicht konsequent erachtete. So wandte die OeNB einerseits – wenn auch zum Teil unzureichend (siehe die Kritik des RH in TZ 12.2) – die Kriterien der Europäischen Kommission bei der Beurteilung des Risikoprofils an. Andererseits schuf sie bei der darauf aufbauenden Kategorisierung („fundamentally sound“ bzw. „distressed“) eine neue, von der Terminologie der Europäischen Kommission abweichende Kategorie („nicht als ‚distressed‘ im Sinne unmittelbar erforderlicher Ret-

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

tungsmaßnahmen“). Die Schaffung einer dritten Kategorie durch die OeNB erachtete der RH nicht als zweckmäßig.

Wie die OeNB in ihrer Stellungnahme richtig ausführte – und wie der RH bereits zuvor dargestellt hatte (siehe TZ 12.1) –, diente die von der Europäischen Kommission vorgegebene Kategorisierung der Banken in „fundamentally sound“- und „distressed“-Banken der Festlegung von unterschiedlichen Konditionen und Verfahren für die Zeichnung des Partizipationskapitals der HBInt durch die Republik Österreich. Das BMF stellte die von der OeNB vorgenommene Einstufung „nicht als ‚distressed‘ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ der Einstufung „fundamentally sound“ gleich (siehe auch TZ 12.1).

In ihrer Stellungnahme führte die OeNB aus, dass bei einer Einstufung der HBInt als „distressed“ insbesondere die Verzinsung des Partizipationskapitals geringfügig höher gewesen wäre und die HBInt bereits 4,5 Monate früher einen von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplan hätte entwickeln müssen. Der RH trat der diesbezüglichen Einschätzung der OeNB, dass die tatsächliche Entwicklung (zuerst Viability Report, dann Umstrukturierungsplan) keine wesentliche Verzögerung darstelle, weil der von der HBInt erstellte Viability Report in den Umstrukturierungsplan übergeleitet werden habe können, entgegen. Er wies neuerlich darauf hin, dass ein früher erstellter Umstrukturierungsplan, der im Vergleich mit einem Viability Report tiefergehende Analysen und Maßnahmen erforderte, die Wahrscheinlichkeit erhöht hätte, die Existenz der massiven wirtschaftlichen Probleme der HBInt zu einem früheren Zeitpunkt zu erkennen.

Zum positiven Vergleich der HBInt mit anderen europäischen Banken, die im Herbst 2008 in Blitzaktionen vor dem unmittelbaren Zusammenbruch gerettet werden mussten, wies der RH die OeNB darauf hin, dass die dramatische Entwicklung bei diesen Banken und die besondere Bedeutung der HBInt (Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt i.H.v. rd. 22,162 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008) ein kritisches Auseinandersetzen mit der HBInt gerechtfertigt hätten.

(b) Betreffend die Empfehlung an die OeNB entgegnete der RH der OeNB, dass sie zwar viele Aspekte aufgezeigt, aber nicht alle diese Aspekte bei der Beurteilung der HBInt in ihrer Stellungnahme an das BMF vom 18. Dezember 2008 berücksichtigt hatte (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung). Er wiederholte auch seine Kritik, dass die OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission abgewichen war. Daher verblieb der RH bei seiner Empfehlung, bei Beurteilungen

in Stellungnahmen alle der OeNB bekannten positiven und negativen Aspekte zu berücksichtigen sowie bei – etwa von der Europäischen Kommission – vorgegebenen Beurteilungskategorien diese zu verwenden und von der Schaffung eigener, nicht eindeutiger Beurteilungskategorien abzusehen.

(c) Im Zusammenhang mit der „Berücksichtigung von wesentlichen Problemfeldern und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten“ verwies der RH auf seine Gegenäußerung zu TZ 11 und verblieb bei seiner Kritik, dass die OeNB zwar bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. der ihr übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) aufgezeigt, diese dann aber bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend berücksichtigt hatte.

Auch betreffend die „Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt“ verblieb der RH bei seiner Kritik, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vorgenommen und so die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend erfüllt hatte. Ergänzend verwies der RH diesbezüglich auch auf seine Gegenäußerungen zu TZ 11 und zum Themenbereich „Abweichung von der Terminologie der Europäischen Kommission“ in dieser TZ.

Stellungnahme
der OeNB zur
Systemrelevanz
(Dezember 2008)

13.1 Als Reaktion auf die im September 2008 akut gewordene weltweite Finanzkrise sah eine EU-weite Zielvorgabe im Oktober 2008 (zu EU-weite Zielvorgabe siehe TZ 3) vor, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, die wichtigen Finanzinstitute zu stützen, Konkurse zu vermeiden und die Sicherung der Spareinlagen zu gewährleisten.

In Österreich bestand im Rahmen des sogenannten Bankenpakets³⁸ ab Oktober 2008 für österreichische Kreditinstitute die Möglichkeit, Hafungen und Rekapitalisierungsmaßnahmen der Republik Österreich zu beantragen.

³⁸ siehe Bericht „Bankenpaket“ des RH, Reihe Bund 2012/9

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

In der am 9. Dezember 2008 von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelung (Staatliche Beihilferegelung Nr. N 557/2008, Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitäts- und dem Interbankenmarktstärkungsgesetz für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich), sicherte die Republik Österreich der Europäischen Kommission zu, Maßnahmen im Rahmen des Bankenpakets nur nach Berücksichtigung der sogenannten Systemrelevanz – also nur nach Berücksichtigung der Bedeutung des jeweiligen Kreditinstituts für die Finanzmarktstabilität Österreichs – zu vergeben.³⁹ Nähere Ausführungen zur Art und Weise der geforderten Berücksichtigung waren nicht angeführt.

Da gesetzlich nicht festgelegt war, welche Institution die Systemrelevanz der Kreditinstitute zu prüfen hatte, holte das BMF diesbezügliche Stellungnahmen von der OeNB ein. Die OeNB gab ihre Stellungnahmen in schriftlicher Form ab. Dabei bemaß die OeNB die Systemrelevanz der Kreditinstitute insbesondere nach den in der Staatlichen Beihilferegelung Nr. N 557/2008 angeführten Kriterien Bilanzsumme, Einlagenintensität, Funktion des Unternehmens für den gesamtwirtschaftlichen Zahlungsverkehr und allgemeine Bedeutung für das Vertrauen in die Stabilität des Finanzmarktes:

- Bilanzsumme: Die OeNB führte an, dass die HBInt mit einer konsolidierten Bilanzsumme i.H.v. rd. 41,9 Mrd. EUR die damals sechstgrößte Bank Österreichs war und einen Marktanteil von rd. 4 % aufwies. Laut OeNB kam der HBInt in ihrem Kernmarkt, in dem sie „einen wesentlichen Bestandteil des dortigen Wirtschaftslebens“ darstellte und von allen Kärntner Banken die höchste Bilanzsumme aufwies, die größte Bedeutung zu. Für die OeNB äußerte sich die Bedeutung der HBInt für die Region Kärnten auch darin, dass „das Land Kärnten in der Vergangenheit die Haftung für gewisse Verbindlichkeiten und Emissionen der HGAA⁴⁰ übernommen hat, deren aushaftendes Volumen zum 30. September 2008

³⁹ Die Europäische Kommission verwendete zwar nur den Begriff „Bedeutung des Unternehmens des Finanzsektors für die Finanzmarktstabilität“, bei der nationalen Umsetzung des Bankenpakets wurde aber stattdessen der Begriff „Systemrelevanz“ angewendet:

- In den Hintergrundunterlagen zu ihren Stellungnahmen zu den Anträgen auf Zeichnung von Partizipationskapital hielt die OeNB fest, dass der Begriff „Systemrelevanz“ gesetzlich nicht geregelt war und verwies zur Beurteilung der Systemrelevanz eines Kreditinstitutes auf die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Staatlichen Beihilferegelung Nr. N 557/2008 angeführten Kriterien der „Bedeutung des Unternehmens des Finanzsektors für die Finanzmarktstabilität“.
- Soffin (Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung; in Deutschland zuständig für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen) setzte die beiden Begriffe explizit gleich (<http://soffin.de/de/antragsverfahren/leistungen/index.html>).

⁴⁰ „HGAA“ entspricht dem vom RH verwendeten Begriff „HBInt“

rd. 20,3 Mrd. EUR beträgt“. Die OeNB hielt auch fest, dass die HBInt die größte Bank im Sektor der österreichischen Landeshypothekenbanken war.

- Einlagenintensität: Im Hinblick auf die Einlagen stellte die OeNB dar, dass die HBInt rd. 9 Mrd. EUR an Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aufwies.
- Funktion des Unternehmens für den gesamtwirtschaftlichen Zahlungsverkehr: Die OeNB führte aus, dass die HBInt als größte Bank Kärntens in der Region mit 20 Filialen vertreten war und über sie sämtliche Wohnbaudarlehen des Landes Kärnten abgewickelt wurden.
- Allgemeine Bedeutung der HBInt für das Vertrauen in die Stabilität des Finanzmarktes: Die OeNB hielt fest, dass die HBInt als größte Hypothekenbank ein bedeutender Emittent von Anleihen, Kassenobligationen, Kommunalschuldverschreibungen und Pfandbriefen am Finanzplatz Österreich war. Laut OeNB betrug das zum 30. September 2008 aushaltende Gesamtobligo der österreichischen Kreditinstitute im Konzern am Interbankenmarkt rd. 3,5 Mrd. EUR. Die OeNB führte auch die aushaltenden Obligationen der drei größten Interbankenverbindlichkeiten der HBInt i.H.v. rd. 2,3 Mrd. EUR, rd. 171,9 Mio. EUR und rd. 153,4 Mio. EUR sowie den aus ihrer Sicht wesentlichen Marktanteil der HBInt in einigen südosteuropäischen Ländern (Kroatien: rd. 10,7 %; Bosnien: rd. 20,9 %; Serbien: rd. 8,6 %; Montenegro: rd. 13,9 %; Slowenien: rd. 4,6 %) an.

Basierend auf diesen Kriterien stufte die OeNB die HBInt in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 als systemrelevant ein.

In ihrem an die Finanzprokuratur gerichteten Schreiben vom 7. Dezember 2009 erläuterte die OeNB nochmals ihre Gründe für die Einstufung der HBInt als systemrelevante Bank. Gemäß OeNB hatte die HBInt u.a. „aufgrund ihrer Größe, ihrer intensiven Geschäftsbeziehungen zu anderen österreichischen Banken (und Versicherungen), ihrer umfangreichen Emissionstätigkeit und ihrer hohen Marktanteile in CESEE-Ländern⁴¹ eine wesentliche Bedeutung für das Vertrauen in den österreichischen Finanzmarkt und dessen Stabilität“.

In ihrem Schreiben vom 7. Dezember 2009 führte die OeNB der Finanzprokuratur gegenüber die nachfolgend zitierten Gründe für die Einstufung der HBInt als systemrelevante Bank an:

⁴¹ CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

- „Die HGAA ist die fünftgrößte österreichische Bankengruppe mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 43,4 Mrd. EUR ..., konzernweit rd. 7.500 Mitarbeitern (hiervon ca. 1.300 in Österreich) und nahezu 1,3 Mio. Kunden. ... Das Volumen der in Österreich sicherungspflichtigen Einlagen beträgt rd. 1,4 Mrd. EUR ... Darüber hinaus wurden gruppenweit rd. 20 Mrd. EUR an Emissionen begeben ...“
- „Eine Abkehr von der im Rahmen des Bankenpakets erfolgten expliziten Zuerkennung der Systemrelevanz würde die diesbezügliche Politik der österreichischen Bundesregierung in Frage stellen und voraussichtlich zu Downgradings der übrigen Systembanken führen, verbunden mit erheblichen Spread-Ausweitungen für diese Banken sowie für die Republik Österreich.“
- „Im Falle einer Insolvenz der HGAA käme es zu Ansteckungseffekten im österr. Bankensektor, insbesondere der Hypothekenbankensektor wäre (u.a. im Rahmen der Einlagensicherung und durch Direktxposures) schwer in Mitleidenschaft gezogen. ... Zweit- und Drittrendeneffekte würden im Falle einer Insolvenz der HGAA für den österreichischen Bankensektor einen zusätzlichen Stressfaktor darstellen, dessen genaue Wirkung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in vollem Umfang abschätzbar ist.“
- „Die österr. Versicherungen weisen zum Teil ebenfalls erhebliche Exposures gegenüber der HGAA auf (rd. 561 Mio. EUR), sodass eine Insolvenz der HGAA auch den Nicht-Banken Finanzsektor treffen würde.“
- „Die HGAA ist im südosteuropäischen Raum, insbesondere Kroatien, sehr stark exponiert und weist zum Teil substantielle Marktanteile auf. ... Eine Insolvenz der HGAA könnte daher in weiterer Folge – bei einem durch die Insolvenz ausgelösten generellen Vertrauensverlust in das österr. Bankensystem – auch für die anderen in CESEE tätigen österr. Bankengruppen massive negative Auswirkungen haben (Reputationsrisiko).“
- „Schließlich haftet das Land Kärnten für Verbindlichkeiten der HGAA laut Auskunft der Bank und des Wirtschaftsprüfers i.H.v. bis zu 17,4 Mrd. EUR.“

In einem Schreiben an das BMF vom 18. Dezember 2009 korrigierte die OeNB – bezugnehmend auf eine Mitteilung der HBI – die Höhe der landesbehafteten Verbindlichkeiten von 17,4 Mrd. EUR auf 19,3 Mrd. EUR.

Die von der OeNB angeführten Haftungen des Landes Kärnten spielten nicht nur aufgrund ihrer Höhe und den damit verbundenen, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten übersteigenden Auswirkungen einer Insolvenz eine Rolle für die Systemrelevanz der HBInt. Sie trugen auch zur Finanzierung der auf Wachstum ausgerichteten Geschäftspolitik und damit zur Entwicklung der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei, das die OeNB – den oben angeführten Gründen entsprechend – als systemrelevant einstufte (zu Haftungen des Landes Kärnten siehe TZ 8).

13.2 Der RH hielt fest, dass die Systemrelevanz der HBInt eine Voraussetzung für das im Dezember 2008 von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR sowie für weitere, der HBInt in den Folgejahren gewährte Kapitalzuführungen und Haftungen der Republik Österreich aus dem Bankenpaket war.

Weiters hielt der RH fest, dass die von der OeNB angeführten Faktoren für die Einstufung der HBInt als systemrelevantes Kreditinstitut u.a. die Größe der Bank (Bilanzsumme von über 40 Mrd. EUR), die Einlagenintensität (rd. 1,3 Mio. Kunden und sicherungspflichtige Einlagen von rd. 1,4 Mrd. EUR), die intensiven Geschäftsbeziehungen und Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber anderen österreichischen Banken und Versicherungen, die hohen Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt sowie die starke Marktpräsenz der HBInt im für die österreichischen Banken wichtigen südosteuropäischen Raum und die aus einer möglichen Insolvenz der HBInt resultierenden negativen Auswirkungen (Reputationsrisiko) für die anderen in diesen Märkten aktiven österreichischen Banken umfassten.

Der RH wies auf die zweifache Bedeutung der Haftungen des Landes Kärnten für die Systemrelevanz der HBInt hin. Zum einen trugen die Haftungen des Landes Kärnten zur Finanzierung der expansiven Geschäftspolitik und damit zum Aufstieg der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei. Zum anderen begründete die OeNB die Systemrelevanz der HBInt auch mit der Höhe der mit einer Haftung des Landes Kärnten versehenen Verbindlichkeiten der HBInt (Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008: rd. 20,3 Mrd. EUR per 30. September 2008; Schreiben der OeNB vom 18. Dezember 2009: rd. 19,3 Mrd. EUR).

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Stellungnahmen zum Viability Report (Mai bis Juli 2009)

Ausgangslage

14.1 Im Dezember 2008 zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital der HBInt i.H.v. 900 Mio. EUR. Die mit der Republik Österreich abgeschlossene Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital sah u.a. vor, „dem Bund einen detaillierten Bericht über die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit (Viability Report) binnen vier Monaten ab Vertragsunterzeichnung vorzulegen.“ Die Republik Österreich musste diesen Viability Report an die Europäische Kommission weiterleiten.

Im von der HBInt erstellten Viability Report vom 23. April 2009, den das BMF an die Europäische Kommission weiterleitete, beschrieb die HBInt, ausgehend von ihrer Struktur und wirtschaftlichen Lage per Ende 2008 bzw. Anfang 2009, die für den Zeitraum 2009 bis 2013 geplante Positionierung und Strategie auf Konzern- und Länderebene, die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen sowie die auf einer Planrechnung für diesen Zeitraum beruhenden Annahmen und Ausführungen der HBInt zur Rückführung des Partizipationskapitals.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Viability Report dargestellten Planwerte einiger ausgewählter Kennzahlen, auf die auch in verschiedenen Stellungnahmen zum Viability Report (zu Stellungnahmen zum Viability Report siehe TZ 15 ff.) eingegangen wurde.

Tabelle 6: Kennzahlen Viability Report 2009 bis 2013

Kennzahlen	2009	2010	2011	2012	2013
in Mio. EUR					
Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen	277,82	235,01	217,06	198,51	200,07
Ergebnis vor Steuern	44,48	207,09	236,57	375,07	427,03
Forderungen an Kunden	31.424,14	32.063,08	31.456,19	31.620,96	32.390,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9.644,29	10.322,56	10.964,73	11.860,40	12.749,46
in %					
Eigenmittelquote	12,0	11,9	12,1	12,0	12,1
Kernkapitalquote	8,2	8,1	8,2	8,2	8,3

Quelle: HBInt

Diese im Viability Report dargestellte positive wirtschaftliche Entwicklung der HBInt fand nicht statt. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle, welche – bezogen auf das Jahr 2009 – die Planwerte

des Viability Reports vom 23. April 2009 einerseits den Planwerten der Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 (zu Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 siehe TZ 11) und andererseits den tatsächlichen Werten aus dem Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 und dem Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 gegenüberstellt.

Tabelle 7: Kennzahlenvergleich Viability Report für das Jahr 2009

Kennzahlen ¹	Stellungnahme OeNB (18. Dezember 2008) Gesamtjahr 2009	Viability Report Gesamtjahr 2009	Zwischenabschluss 1. Halbjahr 2009	Jahresabschluss Gesamtjahr 2009	Abweichung Viability Report Gesamtjahr 2009
			in Mio. EUR ²	in %	
Aufwendungen für Kreditrisiko- vorsorgen	- 206	- 278	- 349	- 1.672	502
Ergebnis vor Steuern	367	44	- 84	- 1.395	- 3.235
Forderungen an Kunden	33.955	31.424	30.680	30.117	- 4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.031	9.644	8.159	7.650	- 21
in %					
Eigenmittelquote	11,8	12,0	11,8	9,9	
Kernkapitalquote ³	8,4	8,2	8,1	7,2	

¹ Die dargestellten Kennzahlen wurden unterschiedlichen Dokumenten (Stellungnahme der OeNB zur HBInt vom 18. Dezember 2008, Viability Report, Zwischenabschluss HBInt per 30. Juni 2009 und Jahresabschluss HBInt per 31. Dezember 2009) entnommen, so dass Unterschiede bei ihrer Ermittlung nicht auszuschließen waren. Die Aussagen über die deutlichen Abweichungen zwischen den Plan- und den tatsächlichen Werten wurden dadurch nicht grundsätzlich beeinträchtigt.

² Die Zahlen wurden im Sinne einer einheitlichen Darstellung ohne Kommastellen ausgewiesen, weil sie aus unterschiedlichen Dokumenten stammen, in denen die Kommastellen unterschiedlich dargestellt wurden.

³ Die im Zwischenabschluss per 30. Juni 2009 und im Jahresabschluss per 31. Dezember 2009 ausgewiesene Kernkapitalquote weicht von der an anderen Stellen des Berichts ausgewiesenen Kernkapitalquote ab, weil der RH in dieser Tabelle aus Gründen der Vergleichbarkeit der alternativen Berechnungsmethode der HBInt im Viability Report folgte.

Quelle: HBInt

Die Tabelle zeigt, dass die Planwerte des Viability Reports vom 23. April 2009 bereits deutlich schlechter waren als die – ebenfalls von der HBInt stammenden – Planwerte, welche die OeNB für ihre Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 verwendete. Die Tabelle weist bereits für das Jahr 2009, in dem die HBInt den Viability Report erstellte, zum Teil massive negative Abweichungen zwischen den Planwerten aus dem Viability Report sowie der Stellungnahme der OeNB einerseits und den tatsächlich im Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 und im Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 enthaltenen Werten andererseits aus.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Die negativen Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Werten ergaben sich im Wesentlichen aus der im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB nicht erwarteten tatsächlichen Höhe der Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen, welche das Ergebnis vor Steuern und in weiterer Folge auch das Eigenkapital – und damit die Eigenmittelquote sowie die Kernkapitalquote – belasteten. Die im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB prognostizierten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 278 Mio. EUR bzw. rd. – 206 Mio. EUR für das Gesamtjahr 2009 wurden bereits per 30. Juni 2009 mit rd. – 349 Mio. EUR übertroffen. Per 31. Dezember 2009 betrugen die tatsächlichen Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen rd. – 1,672 Mrd. EUR und waren damit rund sechsmal so hoch wie im Viability Report prognostiziert.

Während die OeNB – aufbauend auf den Angaben der HBInt – in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 noch ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 367 Mio. EUR darstellte, wies der Viability Report nur mehr ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 44 Mio. EUR aus. Die tatsächlichen Werte für das Ergebnis der HBInt betrugen rd. – 84 Mio. EUR per 30. Juni 2009 und rd. – 1,395 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Das per 31. Dezember 2009 tatsächlich im Jahresabschluss der HBInt ausgewiesene Ergebnis vor Steuern wichen daher um rd. – 3.235 % vom im Viability Report prognostizierten Wert ab.

Ende des Jahres 2009 waren Kapitalmaßnahmen der Altaktionäre und der Republik Österreich nötig, um die Ergebnisbelastungen zu kompensieren und ein Absinken der Eigenmittelquote und der Kernkapitalquote unter das regulatorische Mindestmaß zu verhindern (zu Eigenkapital siehe TZ 7).

Während die HBInt im Viability Report per 31. Dezember 2009 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Kundeneinlagen) i.H.v. rd. 9,644 Mrd. EUR (Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008: rd. 11,031 Mrd. EUR) prognostizierte, betrugen die per 31. Dezember 2009 aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung realisierten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Kundeneinlagen) rd. 7,650 Mrd. EUR und waren damit um rd. 21 % niedriger als im Viability Report vorhergesagt.

Auch die Forderungen an Kunden (Kredite) wiesen eine unterplanmäßige Entwicklung im Jahr 2009 auf. Statt der im Viability Report erwarteten rd. 31,424 Mrd. EUR wies die HBInt per 31. Dezember 2009 rd. 30,117 Mrd. EUR an Forderungen an Kunden aus und wichen damit um rd. 4 % vom prognostizierten Wert ab.

14.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Planwerte des von der HBInt erstellten Viability Reports vom 23. April 2009 bereits deutlich schlechter waren als die – ebenfalls von der HBInt stammenden – Planwerte, welche die OeNB für ihre Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 verwendete und dass bereits für das Jahr 2009, in dem die HBInt den Viability Report erstellte, zum Teil massive negative Abweichungen zwischen den Planwerten aus dem Viability Report sowie der Stellungnahme der OeNB einerseits und den tatsächlich im Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 und im Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Werten andererseits auftraten.

So wurden die im Viability Report und in der Stellungnahme der OeNB prognostizierten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 278 Mio. EUR bzw. rd. – 206 Mio. EUR für das Gesamtjahr 2009 bereits per 30. Juni 2009 mit rd. – 349 Mio. EUR übertroffen. Per 31. Dezember 2009 betrugen die tatsächlichen Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen rd. – 1,672 Mrd. EUR und waren damit rund sechsmal so hoch wie im Viability Report prognostiziert. Während die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 noch ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 367 Mio. EUR darstellte, wies der Viability Report nur mehr ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 44 Mio. EUR aus. Die tatsächlichen Werte für das Ergebnis der HBInt betrugen rd. – 84 Mio. EUR per 30. Juni 2009 und rd. – 1,395 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Das per 31. Dezember 2009 tatsächlich realisierte Ergebnis vor Steuern wichen daher um rd. – 3.235 % vom im Viability Report prognostizierten Wert ab.

Stellungnahme der FIMBAG zum Viability Report

15.1 Im Zeitraum Mai bis Juli 2009 gaben die FIMBAG, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH und eine von der HBInt beauftragte Investmentbank Stellungnahmen zur Plausibilität des Viability Reports ab. Darüber hinaus berücksichtigte auch die OeNB den Viability Report bei ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2009 (zu den aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der OeNB siehe TZ 27). Ebenso äußerte sich die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 12. Mai 2009 zu den Inhalten des Viability Reports (siehe TZ 36).

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Die FIMBAG⁴², die mit der treuhändigen Verwaltung des von der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals betraut war, äußerte sich, dem Ersuchen um Stellungnahme des BMF folgend, im Zeitraum Mai bis Juli 2009 mehrmals kritisch zum Inhalt des Viability Reports, empfahl aber im Endergebnis dem BMF dessen Kenntnisnahme.

Die FIMBAG beauftragte die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, sie bei der Verplausibilisierung des Viability Reports zu unterstützen (zu Stellungnahme der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH siehe TZ 16). Während die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH sowohl im Mai 2009 als auch im Juli 2009 erklärte, aufgrund der nicht ausreichenden Informationen keine an internationalen Standards orientierte Verplausibilisierung vornehmen zu können, verfasste die FIMBAG im Mai 2009 und Juli 2009 Stellungnahmen zum Viability Report und übermittelte diese an das BMF.

In ihrer Stellungnahme vom 26. Mai 2009 hielt die FIMBAG zwar fest, dass der Viability Report einen gut strukturierten Überblick über die Neuausrichtung des Geschäftsmodells und die künftig zu treffenden Maßnahmen der HBInt gab.

Allerdings erachtete die FIMBAG die Beschreibung der zugrunde liegenden Annahmen und Einflussgrößen – etwa bei Produkten, Volumina und Margen – als unzulänglich. Gleichzeitig führte sie an, dass eine strukturierte Gesamtportfolioübersicht sowie Angaben über Vorsorgen und Sicherheiten fehlten.

Die FIMBAG hielt grundsätzlich fest, dass „der Viability Report auf sehr optimistischen Annahmen beruht, wobei gerade die wirtschaftlich herausfordernden Jahre 2009 und 2010 ... recht positiv dargestellt werden“. Sie wies auch darauf hin, dass die Planrechnung keine entsprechenden Szenarien für mögliche Entwicklungen des Markt- und Wirtschaftsumfeldes (etwa hohe Inflation, Rezession oder Depression) beinhaltete.

Bezüglich der im Viability Report dargestellten Entwicklung der Eigenmittelquote (zwischen 11,9 % und 12,1 %) und der Kernkapitalquote

⁴² Am 11. November 2008 gründete die ÖLAG auf Basis des FinStaG über Auftrag des BMF die FIMBAG. Die Aufgabe der FIMBAG war die treuhändige Verwaltung des gemäß FinStaG an die Kreditinstitute vergebenen Partizipationskapitals. Gemäß Treuhandvereinbarungen waren Dividendausschüttungen, Vertragsstrafen sowie sämtliche Erlöse aus einer Einziehung oder Verwertung des Partizipationskapitals von der FIMBAG als Treuhänderin für den Bund einzuziehen. Zudem hatte die FIMBAG die Einhaltung der mit der Auszahlung des Partizipationskapitals verbundenen Auflagen zu kontrollieren. Die Auflagenkontrolle für die gemäß FinStaG und IBSG vergebenen Haftungen hingegen verblieb in der direkten Zuständigkeit des BMF.

(zwischen 8,1 % und 8,3 %) im Zeitraum 2009 bis 2013 vermerkte die FIMBAG, dass die Kernkapitalquote im Planungszeitraum zwar über dem regulatorischen Mindestfordernis lag, dass sich der Markt aber stabile 8 % erwarte. Gemäß FIMBAG hätte eine etwas angespannte Entwicklung dazu führen können, dass die HBInt schnell am regulatorischen Eigenmittellimit gewesen wäre.

Für die FIMBAG ließen „die Defizite im Bezug auf Detailinformationen sowie die mangelhafte Abbildung der neuen Geschäftsstrategie in einem künftigen Risiko-/Ertragsprofil ... eine Plausibilisierung des Geschäftsmodells und seiner zukünftigen Auswirkungen aus derzeitiger Sicht kaum möglich erscheinen“.

Bezüglich des von der Republik Österreich i.H.v. 900 Mio. EUR gezeichneten Partizipationskapitals konnte die FIMBAG die von der HBInt im Viability Report dargestellte Bedienung des Partizipationskapitals (Dividendenzahlungen) ab dem Jahr 2010 und die Rückzahlung des Partizipationskapitals bis zum Jahr 2018 nicht nachvollziehen. Abschließend stellte die FIMBAG fest, dass „eine verlässliche Aussage über die voraussichtliche Fähigkeit der HBInt zur Bedienung des Partizipationskapitals nicht getroffen werden kann“.⁴³

In der Folge forderte die FIMBAG von der HBInt zusätzliche Daten für die Plausibilisierung des Viability Reports an.

Nachdem die FIMBAG am 26. Juni 2009 und 16. Juli 2009 zusätzliche Unterlagen (inkl. Stressszenarien) von der HBInt erhalten hatte, erstellte die FIMBAG eine weitere Stellungnahme, die sie mit ihrem Schreiben vom 22. Juli 2009 an das BMF übermittelte.

In dieser Stellungnahme stellte sie zusammenfassend fest, dass „eine überaus ambitionierte Planung ... mit einer Kumulierung positiver Annahmen, deren Zutreffen – insbesondere in Summe – äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar durch inzwischen eingetretene Entwicklungen bereits überholt erscheint (z.B. starkes Wachstum des Ausleihungsvolumens in relativ unsicheren Märkten, rückläufige RWA-Quote⁴⁴, abnehmender Wertberichtigungsbedarf, steigende Zinsmargen)“ vorlag.

⁴³ Das von der Republik Österreich im Dezember 2009 gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR war ursächlich für die Verpflichtung der HBInt, einen Viability Report (Nachhaltigkeitsbericht) zu erstellen (zur verpflichtenden Erstellung eines Viability Reports siehe TZ 14).

⁴⁴ Risikogewichtete Aktiva (RWA, Risk Weighted Assets) sind Aktiva (v.a. Forderungen), die entsprechend ihrem Risiko bzw. der Bonität des Schuldners gewichtet werden und durch Eigenmittel in einem bestimmten Ausmaß gedeckt sein müssen.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

- Für die FIMBAG „untermauerte“ das zusätzlich von der HBInt übermittelte Zahlenwerk für die Planrechnung „nun quantitativ den schon bisher gewonnenen Eindruck, dass viele der Volumens- und Ertragsentwicklungen gerade vor dem Hintergrund der realwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Nachfragerückgang, verstärkter Wettbewerb, Stagnation bis Rezession, Bonitätsentwicklung der Schuldner etc.) ... als zu optimistisch angenommen erscheinen“. Der FIMBAG erschien in zumindest zwei der vier beschriebenen Szenarien „eine Rückführung des Partizipationskapitals bis 2018 nicht aus eigen erwirtschafteten Mitteln möglich und das erwartete Ergebnis vor Steuern auch 2011 noch negativ“.
- Die FIMBAG verglich die Vorsorgepolitik⁴⁵ der HBInt und anderer österreichischer Großbanken. Da die anderen Großbanken im 1. Quartal 2008 Risikovorsorgen vornahmen, die teilweise über 50 % ihrer Risikovorsorgen des Gesamtjahres 2008 lagen und die HBInt für das Gesamtjahr 2009 nur Risikovorsorgen im Ausmaß von etwa 50 % der Risikovorsorgen des Gesamtjahres 2008 plante, erschien der FIMBAG die Vorsorgepolitik der HBInt „diskussionswürdig“. In diesem Zusammenhang wies die FIMBAG auf den „dramatischen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs im ersten Halbjahr 2009“ hin. Die im Viability Report für das Gesamtjahr 2009 prognostizierten Kreditrisikovorsorgen von rd. – 277,82 Mio. EUR erreichte die HBInt bereits per Ende Juni 2009. Die FIMBAG führte diesbezüglich in ihrer Stellungnahme an, dass der Vorstand der HBInt ein Stressszenario der OeNB bestätigte, bei dem per Jahresende 2009 mit Kreditrisikovorsorgen von rd. – 508 Mio. EUR und einem Ergebnis vor Steuern von rd. – 186 Mio. EUR zu rechnen war.⁴⁶
- Für die FIMBAG spiegelten die von der HBInt angesetzten Risikokosten die damals aktuelle wirtschaftliche Lage nicht kostengerecht wider und wären – auch angesichts der deutlich höheren NPL-Ratios⁴⁷ als bei anderen Banken (NPL-Ratios im 1. Quartal 2009: HBInt bei rd. 7,80 %; zwei andere Großbanken jeweils bei rd. 4,80 %) – höher anzusetzen gewesen. Für die FIMBAG

⁴⁵ Der Vergleich der FIMBAG bezog sich nicht auf den in der Bilanz auszuweisenden Stand der Kreditrisikovorsorgen, sondern auf die Planwerte der HBInt für die im Jahr 2009 zu bildenden und in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen auszuweisenden Kreditrisikovorsorgen (siehe auch Erläuterungen in den TZ 5 und 6).

⁴⁶ Gemäß dem Jahresabschluss 2009 der HBInt betrugen die Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen rd. – 1,672 Mrd. EUR und das Ergebnis vor Steuern rd. – 1,395 Mrd. EUR.

⁴⁷ Non Performing Loans (NPL; notleidende Kredite) sind Kredite, deren Rückzahlung unsicher ist bzw. die wertberichtigt werden müssen. Die NPL-Ratio ist der Anteil dieser Kredite an den gesamten gewährten Krediten.

bestätigte die Aktualisierung der Risikokosten (2009: 0,89 % statt 0,66 %; 2010: 0,74 % statt 0,57 %) „diese Einschätzung geradezu dramatisch“.

- Der FIMBAG erschien auch fragwürdig, dass in der Planrechnung der HBInt die Entwicklung der risikogewichteten Aktiva⁴⁸ weniger dynamisch als jene der Kundenforderungen war. Aufgrund des realwirtschaftlichen Umfelds hätte die FIMBAG durch die bei ihren Kundenforderungen zu erwartenden Ausfälle oder zumindest Rückstufungen im internen Rating eine gegenteilige Entwicklung der risikogewichteten Aktiva erwartet.
- Für die FIMBAG ließ der Anstieg des konsolidierten Nettozinsergebnisses⁴⁹ in den Jahren 2009 und 2010 um 8 % bzw. 11 % Fragen offen. Die FIMBAG hätte zum einen Zugeständnisse bei den Kreditkonditionen (z.B. niedrigere Zinserträge) aufgrund der geplanten Ausweitung des Aktivgeschäfts (z.B. Kreditvergabe) und zum anderen höhere Beschaffungskosten (z.B. höhere Zinsaufwendungen) aufgrund der bereits erfolgten Rating-Herabstufung der HBInt durch die Ratingagentur Moody's (zu Rating der HBInt siehe TZ 9) erwartet. Die FIMBAG identifizierte die Konzertöchter in Kroatien, Italien und Slowenien als die „stärksten Treiber für das Nettozinsergebnis“, sah aber einen Widerspruch zwischen den sehr ambitionierten Wachstumsannahmen in diesen Ländern für 2010 und 2011 und den Wirtschaftsprognosen, die „insbesondere für 2010 noch sehr verhalten“ waren.
- Die FIMBAG teilte auch die positiveren Einschätzungen einer von der HBInt mit einer Plausibilitätsanalyse des Viability Reports beauftragten Investmentbank nicht (zu Stellungnahme der Investmentbank siehe TZ 17).

Laut FIMBAG mussten generell „alle getroffenen Wachstumsannahmen als überaus ambitioniert angesehen werden (in den SEE-Ländern⁵⁰ aber auch nicht völlig auszuschließen), wenngleich sie bei der gegebenen Ausgangslage wahrscheinlich unumgänglich notwendige interne Zielvorgaben darstellen, um einen Turnaround und eine Kapitalmarktfähigkeit der Gruppe in absehbarer Zeit als Vision zu vermitteln. ... Hervorgehoben sei nur, dass von 2009 bis 2010 die Kundeneinlagen mehr

⁴⁸ Risikogewichtete Aktiva (RWA, Risk Weighted Assets) sind Aktiva (v.a. Forderungen), die entsprechend ihrem Risiko bzw. der Bonität des Schuldners gewichtet werden und durch Eigenmittel in einem bestimmten Ausmaß gedeckt sein müssen.

⁴⁹ Das Nettozinsergebnis entspricht der Differenz zwischen den Zinserträgen (und ähnlichen Erträgen) und den Zinsaufwendungen (und ähnlichen Aufwendungen).

⁵⁰ SEE: South and Eastern Europe

als verdoppelt (!) und bis 2013 verdreifacht werden sollen. ... Die diesbezüglichen Marktentwicklungen sind derzeit kaum absehbar“.

Ungeachtet der kritischen Ausführungen schlug die FIMBAG abschließend dem BMF vor, „den Viability-Report der HBInt mit allen seither eingelangten Ergänzungen, Aktualisierungen, Kommentaren von Beraterseite etc. zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen, wobei auf die in dieser Stellungnahme aufgezeigten Schwerpunkte besonders Bedacht genommen werden sollte“.

Eine Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) – laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 – zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer schlug die FIMBAG dem BMF nicht vor.

15.2 Der RH hielt fest, dass die FIMBAG vor ihren eigenen Stellungnahmen zum Viability Report (26. Mai 2009 und 22. Juli 2009) von der von ihr mandatierten PwC Wirtschaftsprüfung GmbH informiert wurde, dass diese aufgrund der nicht ausreichenden Informationen im Viability Report bzw. in den ergänzenden Unterlagen keine an internationalem Standards orientierte Verplausibilisierung des Viability Reports vornehmen konnte.

Der RH hielt weiters fest, dass die FIMBAG in ihrer Stellungnahme zum Viability Report der HBInt vom 26. Mai 2009 die für eine Plausibilisierung des Viability Reports fehlenden bzw. unzulänglichen Informationen und Angaben zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der HBInt (etwa zu den Risikovorsorgen und Sicherheiten) beanstandete und in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 erhebliche Schwachstellen des Viability Reports in fast allen Planungsbereichen (etwa bezüglich Nettozinsergebnis, Kreditrisikovorsorgen und Wertberichtigungen, Gewinn- bzw. Verlustentwicklung, Einlagen- und Kreditgeschäft oder Rückführung des Partizipationskapitals) aufzeigte.

Der RH kritisierte, dass der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen war. Der RH sah diesen Vorschlag der FIMBAG umso kritischer, als der FIMBAG das Eintreffen der dem Viability Report der

HBInt zugrunde liegenden Annahmen „äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar durch inzwischen eingetretene Entwicklungen bereits überholt“ erschien (etwa die für das Gesamtjahr 2009 prognostizierten, aber bereits zur Jahresmitte 2009 erreichten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 277,82 Mio. EUR) und sie die Wachstumsannahmen letztlich nur als notwendige HBInt-interne Zielvorgaben zur Vermittlung der Vision eines Turnarounds und einer Kapitalmarktfähigkeit der HBInt wertete.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass ein weiteres Monitoring zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interessen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen war.

Der RH kritisierte die FIMBAG, dass sie dem BMF nicht zumindest die Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) – laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 – zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer vorschlug. Daher erachtete er die Aufgabenerfüllung der FIMBAG als unzureichend.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine diesbezüglich bereits im Bericht „Bankenpaket“ (Reihe Bund 2012/9, TZ 32) geäußerte Kritik an der FIMBAG.

15.3 (1) Die FIMBAG führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der RH zu Recht die kritischen Berichte der FIMBAG an das BMF zu den einzelnen Viability Reports der HBInt festalte.

Die Kritik des RH, dass „der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“ nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten Schwachstellen des Viability Reports zu bringen ...“ gewesen sei und die Kritik, wonach „ein weiteres Monitoring zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interessen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen gewesen wäre“, halte die FIMBAG nach der damaligen Faktenlage für unzutreffend. Die daran geknüpfte Feststellung des RH, er erachte die Aufgabenerfüllung der FIMBAG als unzureichend, weil sie eine Ausübung der dem Bund zustehenden und jederzeit auf Kosten der HBInt durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte

nicht vorgeschlagen hatte, weise die FIMBAG mit allem gebotenem Nachdruck zurück.

(2) In ihrer Stellungnahme teilte die FIMBAG weiters zum Themenbereich „Absehbarkeit des Bedrohungspotenzials“ Folgendes mit:

1. *Der Vorstandsvorsitzende der HBInt habe am 12. Juni 2009 der FIMBAG von einem guten Geschäftsverlauf in den Monaten April und Mai berichtet; die HBInt habe für das gesamte Jahr Risikovorsorgen von 280 Mio. EUR budgetiert und (bis dato) 130 Mio. EUR vorgenommen.*
2. *Auch aus dem vom RH zitierten Managementgespräch, das seinen Niederschlag im Bericht vom 22. Juli 2009 an das BMF gefunden habe und in dem auf einen dramatischen Anstieg der Risikovorsorgen von 130 Mio. EUR auf 280 Mio. EUR hingewiesen worden sei, sei das künftige Bedrohungspotenzial in keiner Weise erkennbar gewesen.*

Der Anstieg der der FIMBAG bekanntgegebenen Risikovorsorgen zum 30. Juni 2009, bei völliger Einhaltung der gesetzlichen Eigenkapitalquoten, habe zu diesem Zeitpunkt keinerlei Hinweise auf die – erst durch das vom Vorstand beauftragte Asset Screening hervorgekommenen – tatsächlichen Ausmaße der erforderlich werdenden Risikovorsorgen geliefert. Auch der Wirtschaftsprüfer habe zu diesem Zeitpunkt (Juli 2009) keinerlei Anlass gefunden, die Redepflicht auszuüben, sondern habe seinen Warnbrief (von dem die FIMBAG übrigens nicht informiert worden sei) erst am 13. November 2009 nach Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings ausgestellt.

Außerdem führte die FIMBAG in ihrer Stellungnahme aus:

3. *Die Feststellung des RH sei zutreffend, von Seiten PwC sei in deren Stellungnahmen vom 18. Mai 2009 und vom 10. Juli 2009 eine unvollständige Datenlage moniert worden. Die für den Leser abzuleitende Kritik des RH an der FIMBAG berücksichtige aber nicht, dass gerade die von PwC aufgezeigte unvollständige Datenlage der Viability Reports Anlass für die FIMBAG gewesen sei, von der HBInt zusätzliche Informationen zu verlangen und eben zu dem Managementgespräch am 16. Juli 2009 einzuladen. Auf Basis dieser zusätzlichen Informationen, welche PwC im Rahmen der gutachterlichen Bewertungen nicht vorgelegen seien und von PwC bei der Beurteilung dementsprechend nicht hätten berücksichtigt werden können, sei die Abgabe einer inhaltlich fundierten Stel-*

lungnahme der FIMBAG am 22. Juli 2009 möglich gewesen. Die Einholung einer weiteren Stellungnahme seitens PwC sei angesichts des Zeitdrucks zur Übermittlung eines tragfähigen Viability Reports an die Europäische Kommission nicht zielführend gewesen.

4. Die Formulierung in der Empfehlung der FIMBAG an das BMF „den Viability Report zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“ sei aus damaliger Sicht und v.a. im Hinblick auf das beauftragte Asset Screening für die FIMBAG unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit die zu präferierende Vorgangsweise gewesen.

Eine zusätzliche Buch- und Betriebsprüfung bzw. Ausübung von Einsichtsrechten durch die FIMBAG habe zu diesem Zeitpunkt nicht nur keinen Mehrwert erkennen lassen, sondern wäre sogar als eher hinderlich (Mehrfachbelastung der Mitarbeiter mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen) zu beurteilen gewesen.

Der Vorstand habe sich daher für die gewählte Formulierung in seinem Bericht an das BMF entschieden, allerdings mit dem vom RH in seiner Kritik nicht angeführten Zusatz „für das weitere Monitoring auf die aufgezeigten Schwachstellen besonders Bedacht zu nehmen!“.

5. Die FIMBAG habe erstmals am 5. November 2009 durch den Vorstandsvorsitzenden von dem im Vergleich zum Bericht per 16. Juli 2009 dramatischen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs auf 1,4 Mrd. EUR bis 1,7 Mrd. EUR erfahren.

Hiezu halte der RH in TZ 37.2 bestätigend fest, dass die schriftliche Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes mit 10. November 2009 zu spät erfolgt sei: „Nach Ansicht des RH hätte diese Meldung spätestens nach der Aufdeckung jener Umstände erfolgen müssen, die im Juli zur Initiierung des Asset Screenings geführt hatten, weil zu diesem Zeitpunkt wesentliche risikoerhöhende Umstände vermutet wurden.“

Aufgrund der in der Folge und offenbar auch schon vorher geführten Gespräche der Eigentümer, der Aufsichtsbehörden und des BMF über einen erforderlichen Kapitalbedarf der HBInt wie auch dem formal noch nicht abgeschlossenen Asset Screening habe die FIMBAG eine Empfehlung zu weiteren und zusätzlichen Prüfungsmaßnahmen zu

diesem Zeitpunkt für nicht zweckdienlich gehalten. Der Einsatz der der FIMBAG zukommenden Rechte der Buch- und Betriebsprüfung und der Einsichtsrechte zur Kontrolle der Auflageneinhaltung hätte hier einerseits bei weitem nicht mehr ausgereicht. Andererseits hätte für die FIMBAG die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung auch den gesetzlichen und vertraglichen Zweck völlig verfehlt, weil eine solche nicht in den Aufgaben- bzw. Befugniskreis der FIMBAG falle.

Der FIMBAG aus dieser Nichtinformation durch die HBInt wie auch aus dem Faktum, dass die FIMBAG von keiner der Aufsichtsbehörden Hinweise auf eine, diesen bereits bekannte Bedrohung der Risikosituation der HBInt erhalten habe, den Vorwurf zu machen, „dass die FIMBAG ihre Aufgabe unzureichend erfüllt hat“, erachte die FIMBAG als nicht den Tatsachen entsprechend und sehe sie als eine ungerechte Beurteilung durch den RH an.

Die FIMBAG ersuche den RH um eine Würdigung ihrer Tätigkeit und der Faktenlage aus damaliger (und nicht heutiger) Sicht.

15.4 (1) Der RH entgegnete der FIMBAG, dass er nicht ihre Analysetätigkeit, sondern – wie aus der TZ 15.2 ersichtlich war – die von der FIMBAG daraus abgeleitete Empfehlung an das BMF kritisierte. Im Rahmen ihrer Stellungnahmen zum Viability Report vom 26. Mai 2009 und 22. Juli 2009 hatte die FIMBAG erhebliche Schwachstellen des Viability Reports in fast allen Planungsbereichen aufgezeigt (siehe TZ 15.1). Dass die FIMBAG in weiterer Folge trotz dieser Schwachstellen und ihrer kritischen Sicht der HBInt dem BMF lediglich empfohlen hatte, den Viability Report „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, war für den RH nicht nachvollziehbar und kritisch zu würdigen. Eine aktive Auseinandersetzung mit den aufgedeckten Schwachstellen – etwa in Form von konkreten Prüfungs- bzw. Einsichtsmaßnahmen – anstelle des tatsächlich erfolgten Abwartens hätte zu einem besseren Informationsstand und in weiterer Folge wohl auch zu einer besseren Verhandlungsposition der Republik Österreich im späteren Verstaatlichungsprozess führen können. Daher wies der RH die Ansicht der FIMBAG, die Kritik des RH sei nach der damaligen Faktenlage unzutreffend, entschieden zurück.

(2) Den Ausführungen der FIMBAG, dass der Anstieg der Risikovorsorgen, bei volliger Einhaltung der gesetzlichen Eigenkapitalquoten, keinerlei Hinweise auf die erst durch das Asset Screening hervorgekommenen Ausmaße der Risikovorsorgen geliefert habe, entgegnete der RH, dass der von der FIMBAG auch in ihrer Stellungnahme beschriebene dramatische Anstieg der Risikovorsorgen von 130 Mio. EUR auf

280 Mio. EUR für das erste Halbjahr 2009 auf jeden Fall ein ausreichendes Warnzeichen dargestellt hatte, um sich aktiv mit der wirtschaftlichen Entwicklung der HBInt zu beschäftigen. Der RH wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass der HBInt im Vergleich zu anderen Banken aufgrund der hohen Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt (rd. 22,162 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008) und der daraus resultierenden möglichen finanziellen Belastungen für das Land Kärnten und in weiterer Folge für die Republik Österreich besondere Bedeutung – auch basierend auf dem damit verbundenen Risikopotenzial des Eintritts eines Haftungsfalls – zukam (siehe auch TZ 8).

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme von PwC hielt der RH der FIMBAG entgegen, dass er nicht die unterbliebene Einholung weiterer Stellungnahmen durch die FIMBAG kritisiert hatte. Der Einschätzung der FIMBAG, die Einholung einer weiteren Stellungnahme von PwC wäre angesichts des Zeitdrucks zur Übermittlung eines tragfähigen Viability Reports an die Europäische Kommission nicht zielführend gewesen, pflichtete der RH dahingehend bei, dass bereits aufgrund der von der FIMBAG in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 aufgezeigten Schwachstellen sowohl der FIMBAG als auch dem BMF die mangelnde Tragfähigkeit des Viability Reports und der folgliche Handlungsbedarf hätten klar sein müssen.

Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass Managementgespräche vorwiegend dem Informationsaustausch und der Stärkung des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses dienten. Eigene Aktivitäten – etwa in Form von konkreten Prüfungs- bzw. Einsichtsmaßnahmen – vermochten sie nicht zu ersetzen. Der RH verwies diesbezüglich auch auf seine Feststellungen zur untergeordneten Bedeutung von Managementgesprächen als Aufsichtsinstrument (siehe Bericht des RH „Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Österreichischen Nationalbank und des BMF“, Reihe Bund 2007/10, TZ 50).

Dem Argument der FIMBAG, ihrer Empfehlung an das BMF („den Viability Report zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“) lägen das Asset Screening und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zugrunde, hielt der RH entgegen, dass diese Grundsätze – aufgrund der von der FIMBAG aufgezeigten Schwachstellen des Viability Reports und der sich aus den Haftungen des Landes Kärnten ergebenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der HBInt (siehe auch TZ 8) – vielmehr eine aktive Auseinandersetzung mit der HBInt erfordert hätten.

Auf die Feststellung der FIMBAG, dass der RH in seiner Kritik nicht den Zusatz „für das weitere Monitoring auf die aufgezeigten Schwachstellen besonders Bedacht zu nehmen!“ berücksichtigt habe, erwiderte der RH,

- dass die FIMBAG in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 nicht die Formulierung „Schwachstellen“, sondern die Formulierung „Schwerpunkte“ erwähnt hatte,
- dass er den Zusatz in der TZ 15.1 festgehalten hatte und
- v.a. dass der Zusatz keinerlei Einfluss auf die Kritik des RH hatte, weil ein reines Monitoring – unabhängig davon, ob es auf Schwachstellen bzw. Schwerpunkte besonders Bedacht nahm oder nicht – auf jeden Fall zu passiv und zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr ausreichend war.

Hinsichtlich der Empfehlung des RH, hinkünftig bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwägen und über deren Einsatz zu entscheiden, verwies er auf seine Gegenäußerung zu TZ 36 und insbesondere auf seine Ablehnung der von der FIMBAG vertretenen Einschränkung der Auflagenüberwachung.

Schließlich stellte der RH klar, dass die von ihm festgehaltenen Kritikpunkte ausschließlich auf Informationen und Unterlagen beruhten, die der FIMBAG zum Zeitpunkt der von ihr gesetzten Handlungen auch bekannt waren.

Stellungnahme der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Viability Report

16.1 Am 20. März 2009 beauftragte die FIMBAG die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (nachfolgend PwC), sie bei der Verplausibilisierung der Viability Reports von Kreditinstituten, die Eigenmittel aus dem Bankenpaket erhielten, zu unterstützen.

In einem Schreiben vom 18. Mai 2009 teilte PwC der FIMBAG mit, dass der Viability Report der HBInt keine ausreichenden Informationen und Detailtiefe enthielt, um eine an internationalen Standards orientierte Verplausibilisierung des Viability Reports vornehmen zu können.

Im Juni 2009 und Juli 2009 erhielt PwC von der FIMBAG zusätzliche Unterlagen zur HBInt. Mit ihrem Schreiben vom 10. Juli 2009 infor-

mierte PwC die FIMBAG, dass „ausreichende Details, wie die in Zahlenreihen dargestellten Ziele des Business Plans erreicht werden sollen oder warum bestimmte Planzahlen angesetzt wurden“ noch immer weitgehend fehlten, so dass PwC „keine abschließende Aussage zur Plausibilität der im Business Plan dargestellten geplanten Maßnahmen“ vornehmen konnte.

16.2 Der RH hielt fest, dass die von der FIMBAG beauftragte PwC Wirtschaftsprüfung GmbH der FIMBAG sowohl in ihrem Schreiben vom 18. Mai 2009 als auch – nach Erhalt weiterer Unterlagen – in ihrem Schreiben vom 10. Juli 2009 mitteilte, dass der Viability Report keine ausreichenden Informationen und Angaben enthielt, um an internationalen Standards orientierte Aussagen zur Plausibilität des Viability Reports vornehmen zu können.

Stellungnahme einer Investmentbank zum Viability Report

17.1 Am 28. Mai 2009 beauftragte der Vorstand der HBInt eine Investmentbank, den im April 2009 erstellten Viability Report der HBInt auf seine Plausibilität zu untersuchen.

In der Plausibilitätsanalyse vom 10. Juni 2009 führte diese Investmentbank aus, dass eine mit den im Jahr 2008 gebildeten – außergewöhnlich hohen – Risikovorsorgen erfolgreich abgeschlossene Portfoliobereinigung eine entscheidende Voraussetzung für das Erreichen der Planvorgaben war. Bei der Plausibilisierung der Planungsannahmen zu den einzelnen Ländermärkten hielt die Investmentbank auch fest, dass die Beurteilung der Angemessenheit der Risikovorsorgen der HBInt nicht Gegenstand der Plausibilitätsanalyse war.

Die Investmentbank vermerkte in der Plausibilitätsanalyse u.a.

- eine gute Marktpositionierung der HBInt in Kernländern mit mittelfristig attraktiven wirtschaftlichen Grundparametern.
- die Konzentration auf Kernländer erachtete die Investmentbank als plausibel und den Rückzug aus den Nicht-Kernländern als nachvollziehbar.
- ein etabliertes, konsistentes Produktportfolio in fast allen Märkten und eine insgesamt gute Marktstellung in den südosteuropäischen Ländern als Grundlage für die Erreichung der ambitionierten Wachstums- und Ertragsziele.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

- eine Mittelfristplanung, die auf weitgehend moderatem Volumenwachstum und sukzessiver Margenausweitung (Erhöhung der Margen im Bestandsgeschäft sowie höhermargiges Neugeschäft) bei nahezu konstanten Kosten und sinkenden Risikokosten basierte. Die geplanten Margenausweitungen waren laut der Investmentbank nicht detailliert plausibilisierbar aber im Bereich der Planung anderer Finanzinstitute.
- ein für die Investmentbank weitgehend plausibel und angemessen erscheinendes Volumenwachstum in den einzelnen Ländern.
- mit unabhängigen Prognosen (z.B. Internationaler Währungsfonds) weitgehend konsistente makroökonomische Annahmen.
- eine relativ fristenkongruente⁵¹ Finanzierung der HBInt und daraus resultierend eine im Vergleich zu anderen Banken höhere Unabhängigkeit von kurzfristigen Kapitalmarktengpässen.
- eine deutlich über den regulatorischen Mindestanforderungen und Vergangenheitswerten liegende Kapitalisierung.
- den Umstand, dass die HBInt noch von den mit den Haftungen des Landes Kärnten bis 2007 aufgenommenen Finanzierungen und von einer voll in Anspruch genommenen Finanzierungslinie bei der BayernLB i.H.v. rd. 3,6 Mrd. EUR profitierte.

Allerdings wertete die Investmentbank Teile des Viability Reports auch kritisch. So hielt sie etwa fest, dass

- der hohe Anteil an verbrieften Verbindlichkeiten ein adäquates Rating auf den Kapitalmärkten erforderte.⁵² Nach der im Mai 2009 erfolgten Herabstufung („Baa1“) durch die Ratingagentur Moody's könnte laut der Investmentbank die für den Planungszeitraum mit knapp über 8 % prognostizierte Kernkapitalquote zumindest kurz- bis mittelfristig nicht ausreichen, um ein Rating-Upgrade zu rechtfertigen.

⁵¹ Fristenkongruenz bedeutet, dass sich die Laufzeiten der Aktiva und Passiva decken.

⁵² Verbriezte Verbindlichkeiten (etwa Anleihen) können über die Kapitalmärkte aufgenommen werden. Die Nachfrage potenzieller Kapitalgeber nach den verbrieften Verbindlichkeiten eines Schuldners und die vom Schuldner diesbezüglich zu zahlenden Zinsen werden maßgeblich von der – durch Ratings gemessenen – Bonität des jeweiligen Schuldners beeinflusst.

- unerwartete Verluste – etwa aus einem überplanmäßigen Risikovorsorgebedarf – die Kernkapitalquote auf unter 8 % sinken lassen würden.
- über die Planungsperiode 2008 bis 2013 ein – durch neu aufzunehmende Refinanzierungsmittel und Kundeneinlagen zu schließender – Refinanzierungsbedarf von rd. 7,5 Mrd. EUR bestand.
- ein stärkerer Fokus auf die Gewinnung von Kundeneinlagen nur bedingt die Abhängigkeit von Kapitalmarktfinanzierungen reduzieren könnte.
- die Primärmittelgewinnung nicht planmäßig verlief. So lagen die Kundeneinlagen per Ende April 2009 mit rd. 8,307 Mrd. EUR um rd. 8 % unter Plan. Bezuglich des für den Planungszeitraum 2008 bis 2013 vorgesehenen Anstiegs der Kundeneinlagen um durchschnittlich fast 8 % p.a. hielt die Investmentbank fest, dass bei anderen Kreditinstituten im EU-Raum, die staatliche Hilfen erhalten hatten, die Entscheidungen der Europäischen Kommission (etwa Preisführerschafts- und Werbeverbot) das Einlagengeschäft negativ beeinflusst hätten. Die Investmentbank wies darauf hin, dass diese Einschätzung vom Management der HBInt aufgrund der Besonderheiten des österreichischen Bankenpaket als nicht wahrscheinlich erachtet wurde.⁵³
- sinkende bzw. mittelfristig normalisierte Risikokosten eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des geplanten Rentabilitätsniveaus wären. In diesem Zusammenhang vermerkte die Investmentbank, dass die Risikoeinschätzung der HBInt optimistischer war als die Konsensus-Erwartungen börsennotierter Vergleichsunternehmen.

In weiterer Folge nutzte der Vorstand der HBInt die Plausibilitätsanalyse der Investmentbank mehrmals – etwa in seinem Positionspapier vom 9. Dezember 2009 oder bei der Fragenbeantwortung der HBInt an die Europäische Kommission vom 16. Juni 2009 –, um die Plausibilität des Viability Reports der HBInt darzustellen.

Die FIMBAG teilte die im Vergleich zu ihren eigenen Stellungnahmen (26. Mai 2009 und 22. Juli 2009) positiveren Einschätzungen der Investmentbank nicht. In ihrer Stellungnahme zum Viability Report vom 22. Juli 2009 hielt die FIMBAG fest, dass die Investmentbank zum

⁵³ Das prognostizierte Wachstum der Kundeneinlagen fand nicht statt. Bereits im Jahr 2009 sanken die Kundeneinlagen (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden) von rd. 8,717 Mrd. EUR auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

grundsätzlich positiven Gesamurteil über die Plausibilität des Viability Reports ohne Kenntnis der zusätzlichen Wertberichtigungserfordernisse per 30. Juni 2009 gelangt sei. Bei der zusammenfassenden Beurteilung in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 führte die FIMBAG aus, dass auch „wenn die von der HGAA beauftragte Investmentbank zu dem Schluss kommt, die dem Viability Report und den Stressszenarien zu Grunde liegenden Annahmen seien schlüssig und plausibel ...“, trotzdem „eine überaus ambitionierte Planung ... mit einer Kumulierung positiver Annahmen, deren Zutreffen – insbesondere in Summe – äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar durch inzwischen eingetretene Entwicklungen bereits überholt erscheint ...“ vorlag.

17.2 Der RH wies darauf hin, dass die von der HBInt mit einer Plausibilisierung des Viability Reports der HBInt beauftragte Investmentbank in ihrer Plausibilitätsanalyse vom 10. Juni 2009 eine mit den im Jahr 2008 gebildeten Risikovorsorgen erfolgreich abgeschlossene Portfoliobereinigung als eine entscheidende Voraussetzung für das Erreichen der Planvorgaben sah, dass aber die Beurteilung der Angemessenheit dieser Risikovorsorgen für die Investmentbank kein Gegenstand der Plausibilitätsanalyse war.

Der RH hielt kritisch fest, dass ohne eine externe Beurteilung der Angemessenheit der Risikovorsorgen keine verlässliche Aussage hinsichtlich der erfolgreichen Portfoliobereinigung, einer entscheidenden Voraussetzung für das Erreichen der Planvorgaben, getroffen werden konnte. Die Entwicklungen des Jahres 2009 zeigten, dass die Portfoliobereinigung nicht erfolgreich abgeschlossen war (siehe TZ 18).

Der RH wies darauf hin, dass der Vorstand der HBInt die Plausibilitätsanalyse der Investmentbank zwar nutzte, um die Plausibilität seines Viability Reports darzulegen, dass aber die FIMBAG in ihrer kritischen Stellungnahme zum Viability Report vom 22. Juli 2009 die positiveren Einschätzungen der Investmentbank nicht teilte.

Der RH wies darauf hin, dass die von der HBInt beauftragte Investmentbank u.a. die Marktpositionierung, das Produktportfolio und das in den einzelnen Ländern geplante Wachstum als plausibel beurteilte, dass aber aus ihrer Plausibilitätsanalyse auch die finanzielle Abhängigkeit der HBInt von den für neue Verbindlichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehenden Haftungen des Landes Kärnten, von einer bereits voll in Anspruch genommenen Finanzierungslinie der BayernLB und von den – sich unterplanmäßig entwickelnden – Kundeneinlagen ersichtlich war.

Weiters wies der RH darauf hin, dass gemäß der Investmentbank der hohe Anteil an verbrieften Verbindlichkeiten ein adäquates Rating der HBInt für den Kapitalmarkt erforderte, dass aber nach der im Mai 2009 erfolgten Herabstufung der HBInt durch die Ratingagentur Moody's die Investmentbank aufgrund der Eigenmittelausstattung der HBInt zumindest kurz- bis mittelfristig nicht von einem Rating-Upgrade ausging.

Der RH hielt fest, dass die Investmentbank in ihrer Plausibilitätsanalyse Zweifel an dem von der HBInt im Viability Report prognostizierten Wachstum der Kundeneinlagen äußerte. Laut Investmentbank teilte das Management der HBInt diese Einschätzung nicht. Das von der HBInt prognostizierte Wachstum der Kundeneinlagen fand nicht statt. Bereits im Jahr 2009 sanken die Kundeneinlagen (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden) von rd. 8,717 Mrd. EUR auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.

Asset Screening
durch Pricewater-
houseCoopers AG
(August bis
November 2009)

18.1 Nach dem ungeplanten Anstieg der Kreditrisikovorsorgen im ersten Halbjahr 2009 (Bilanz per 31. Dezember 2008: rd. – 1,086 Mrd. EUR; Bilanz per 30. Juni 2009: rd. – 1,362 Mrd. EUR) beauftragte die HBInt im Juli 2009 die PricewaterhouseCoopers AG (nachfolgend PwC) mit der Durchführung einer Analyse des Kreditportfolios der HBInt.

Die Prüfungstätigkeiten („Asset Screening“) fanden im Zeitraum August bis November 2009 in der Konzernzentrale und bei den Tochtergesellschaften der HBInt statt.

Am 13. November 2009 lag der Endbericht zum Asset Screening (zu Asset Screening siehe auch TZ 37) vor und wurde von PwC an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und an den Vorsitzenden des Vorstands der HBInt übermittelt.

PwC hielt in diesem Bericht vom 13. November 2009 u.a. fest, dass

- sich die Qualität des Kreditportfolios zwischen Juni 2008 und Juni 2009 signifikant verschlechtert hatte und damit auch die gravierende negative makroökonomische Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Ländern widerspiegelte. Laut PwC stiegen die Non Performing Loans⁵⁴ (NPL) von rd. 2,6 Mrd. EUR auf rd. 4,9 Mrd. EUR und die Risikovorsorgen von rd. 0,8 Mrd. EUR auf rd. 1,3 Mrd. EUR. PwC stellte auch fest, dass Kredite i.H.v.

⁵⁴ Non Performing Loans (NPL) sind Kredite, bei denen der Kreditnehmer mit Zins- und Tilgungszahlungen im Verzug ist und ein Kreditausfall zu befürchten ist. Bei der Analyse des Kreditportfolios entsprachen die NPL den Ratingklassen 5A bis 5E eines die Ratingklassen 1A bis 5E umfassenden Ratingsystems.

rd. 5,9 Mrd. EUR Zahlungsrückstände von mehr als 90 Tagen aufwiesen.

- bei einigen Tochtergesellschaften die Rückstandsquote die NPL-Quote signifikant überstieg. Dies bedeutete, dass Engagements, die einen Zahlungsrückstand von mehr als 90 Tagen hatten, noch immer im Performing Portfolio geführt wurden.
- der überwiegende Teil der Sicherheiten der notleidenden Forderungen auf Finanzierungen von Immobilien entfiel, die zum Teil noch im Bau befindlich waren bzw. einen geringen Vorvermietungsgrad aufwiesen. Aufgrund der weitgehenden Illiquidität der Immobilienmärkte hielt PwC eine abschließende Beurteilung der angesetzten Sicherheitswerte nur für eingeschränkt möglich.
- bei einer Fortsetzung bzw. Verschärfung der Wirtschaftskrise eine Verwertung der als Sicherheiten gehaltenen Immobilien gar nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen möglich wäre.
- bei der Analyse der Teilprozesse im Kreditgeschäft insbesondere Schwächen hinsichtlich der turnusmäßigen Überwachung der Kreditnehmer sowie der Bildung von Risikovorsorgen festgestellt wurden.

Im Rahmen der Analyse des Kreditportfolios ermittelte PwC – ausgehend von den per Ende Juni 2009 gebildeten Risikovorsorgen – Bandbreiten für das zusätzliche Risikovorsorgepotenzial. Das untere Ende der Bandbreite bildete dabei ein „eher positives Szenario“ und das obere Ende der Bandbreite ein „eher vorsichtiges Szenario“.

Aus der durchgeführten Einzelfallanalyse (1.411 Einzelkreditnehmer) leitete PwC ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von rd. 601 Mio. EUR bis rd. 828 Mio. EUR ab.

Für die nicht im Rahmen dieser Einzelfallanalyse mit einer Risikovorsorge versehenen Engagements berechnete PwC das Risikovorsorgepotenzial als Bandbreite auf Portfoliobasis. Daraus ergab sich ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von rd. 307 Mio. EUR bis rd. 465 Mio. EUR.

Durch Addition der beiden Bandbreiten ermittelte PwC ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von insgesamt rd. 908 Mio. EUR bis rd. 1,293 Mrd. EUR. PwC wies darauf hin, dass es sich bei den ermittelten Werten um keine Stress- bzw. Worst-Case Szenarien handelte und dass es im Fall von Forderungs- bzw. Portfolioverkäufen aufgrund

der wirtschaftlichen Situation zu weiteren wesentlichen Abschlägen kommen könnte.

Darüber hinaus analysierte PwC auch 52 Beteiligungen, bei denen sich ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von rd. 56,3 Mio. EUR bis rd. 61,7 Mio. EUR ergab.

Das Ausmaß des durch das Asset Screening aufgezeigten zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials veranlasste sowohl den Vorstand der HBInt als auch die Wirtschaftsprüfer zur Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Informationspflichten an den Aufsichtsrat der HBInt, die FMA sowie die OeNB und war auch bei den Verhandlungen über die Verstaatlichung der HBInt von Bedeutung (zu Verhandlungen über die Verstaatlichung siehe TZ 39 ff.).

Die Ergebnisse des Asset Screenings waren maßgeblich für die Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen per 31. Dezember 2009 (zu Kreditrisikovorsorgen siehe TZ 6).

18.2 Der RH wies darauf hin, dass die Überprüfung des Kreditportfolios der HBInt durch die PricewaterhouseCoopers AG (Asset Screening) die schlechte Qualität des Kreditportfolios der HBInt und das sich daraus ergebende zusätzliche Risikovorsorgepotenzial der HBInt von rd. 908 Mio. EUR bis rd. 1,293 Mrd. EUR deutlich aufzeigte.

Der RH hielt fest, dass das Ausmaß des durch das Asset Screening aufgezeigten zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials sowohl den Vorstand der HBInt als auch die Wirtschaftsprüfer zur Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Informationspflichten an den Aufsichtsrat der HBInt, die FMA sowie die OeNB veranlasste und auch bei den Verhandlungen über die Verstaatlichung der HBInt von Bedeutung war.

Internes und externes Kontrollgefüge

Aufgaben der
Kontroll- und
Prüfeinrichtungen

19 (1) Für den Bereich der Kreditinstitute waren interne und externe Kontroll- und Prüfeinrichtungen vorgesehen. Als prozessabhängige Kontrolleinrichtungen waren grundsätzlich unternehmensintern organisatorische Sicherungsmaßnahmen (Internes Kontrollsyste m – IKS) und ein Controlling einzurichten. Zu den prozessunabhängigen Prüfeinrichtungen zählte die Interne Revision. Die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands fiel dem Aufsichtsrat zu.

(2) Der Internen Revision oblag die prozessunabhängige interne Kontrolle, deren Kernaufgabe gemäß § 42 Abs. 1 BWG die laufende und

Internes und externes Kontrollgefüge

umfassende Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens war. Weiters bestand eine regelmäßige Berichtspflicht über wesentliche Prüfungsfeststellungen an alle Geschäftsleiter sowie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemäß § 42 Abs. 3 BWG sowie, ab Dezember 2007, auch an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Hinsichtlich der Form der Berichterstattung gab es im BWG und den Mindeststandards der FMA für die Interne Revision keine nähere Festlegung. Das Monitoring von festgestellten Mängeln oblag gemäß den Mindeststandards der FMA ebenfalls der Internen Revision.

Da es sich bei der HBInt um eine Kreditinstitutsgruppe handelte, war die Interne Revision gemäß § 42 Abs. 7 BWG auch als Konzernrevision tätig.

(3) Die Vorstandsmitglieder hatten gemäß § 84 Abs. 1 AktG bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Ihre Aufgabe war es gemäß § 39 Abs. 1 BWG, sich insbesondere über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, diese durch angemessene Strategien und Verfahren, im Sinne eines IKS zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen sowie ab 1. Jänner 2007 durch eine Änderung des BWG über Pläne und Verfahren zur Bewertung gemäß § 39a BWG – kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung – zu verfügen.

(4) Der Aufsichtsrat hatte gemäß § 95 Abs. 1 AktG die Geschäftsführung zu überwachen. Im Zuge dessen konnte er u.a. Berichte des Vorstands über die Angelegenheiten der Gesellschaft einfordern, Einblick in Bücher, Schriften und das Vermögen nehmen sowie Hauptversammlungen einberufen. Weiters sollten gesetz- und satzungsmäßig bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden.

(5) Die prozessunabhängige externe Kontrolle erfolgte durch den Bank- bzw. Wirtschaftsprüfer. Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften wie auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht waren gemäß § 268 UGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Bankprüfer war gemäß § 61 BWG⁵⁵ der zum Abschlussprüfer bestellte Wirtschaftsprüfer oder die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Abschlussprüfer hatte gemäß § 273 UGB schriftlich über das Ergebnis zu berichten. In den Jahren 2006, 2007 und 2008

⁵⁵ § 61 BWG: Bankprüfer sind die zum Abschlussprüfer bestellten beideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbands) gesetzlich zuständiger Prüfeinrichtungen.

war die gleiche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses der HBInt bestellt.⁵⁶

Zusätzlich zur schriftlichen Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung gemäß UGB war der Wirtschaftsprüfer gemäß § 63 Abs. 5 BWG verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 BWG in einer Anlage zum Prüfungsbericht (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht) darzustellen. Die FMA legte Form und Gliederung durch Verordnung⁵⁷ fest. In der Anlage zum Prüfungsbericht hatte der Wirtschaftsprüfer das Ergebnis der Prüfung in Form eines Fragebogens hinsichtlich der Einhaltung der Aufsichtsgesetze darzustellen. Weiters waren wesentliche Feststellungen über Vorfälle oder Tatsachen, für die entweder keine Fragestellung vorgesehen war oder die eine (eingehendere) Darstellung verlangten, aufzunehmen.

Der Wirtschaftsprüfer konnte – zusätzlich zur schriftlichen Berichterstattung über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung – einen Management Letter abfassen. In einem Management Letter fasste der Wirtschaftsprüfer Schwachstellen, die er im Zuge der Jahresabschlussprüfung feststellte, zusammen und leitete aus diesen Feststellungen Empfehlungen für die Geschäftsleitung (Vorstand) des geprüften Unternehmens ab.

(6) Gemäß § 76 Abs. 1 BWG hatte der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 1 Mrd. EUR (bis Ende 2007 375 Mio. EUR) überstieg, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Staatskommissäre handelten als Organ der FMA. Er war zur Hauptversammlung, zu allen Aufsichtsratssitzungen sowie zu allen Sitzungen beschlussfähiger Ausschüsse des Aufsichtsrats einzuladen. Dem Staatskommissär kam die Pflicht zu, gegen Beschlüsse – mit aufschiebender Wirkung bis zur Entscheidung durch die FMA – Einspruch zu erheben, die gesetzliche Bestimmungen, die von der FMA zu beaufsichtigen waren, verletzten. Der Staatskommissär hatte ihm bekannt gewordene Tatsachen, aufgrund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber dessen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet war, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln.

⁵⁶ In der Folge wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Begriff Wirtschaftsprüfer verwendet.

⁵⁷ Verordnung der FMA über die Anlage zum Prüfungsbericht (AP-VO); BGBl. II Nr. 305/2005 i.d.g.F.

Internes und externes Kontrollgefüge

(7) Die FMA war gemäß § 1 Abs. 1 und 2 FMABG eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zur Durchführung der Bankenaufsicht eingerichtet wurde und die in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden war. Zu ihren Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht zählten u.a. die Überwachung und Einhaltung des BWG. Ab 1. Jänner 2007 war die FMA weiters für die Beaufsichtigung der Angemessenheit des Kapitals, das zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung stand, verantwortlich. Weiters sollte sie die Angemessenheit der Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 und 2 BWG und 39a BWG überwachen, insbesondere u.a. unter Berücksichtigung des Kreditrisikos, des operationellen Risikos und des Liquiditätsrisikos.

Zu ihren weiteren Aufgaben zählten die laufende Überwachung von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen durch Einholen von Auskünften des Bankenprüfers, die Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen und Analysen durch die OeNB gemäß § 79 Abs. 4 BWG sowie die gemeinsame Festlegung eines Prüfungsprogramms durch FMA und OeNB für das jeweils folgende Kalenderjahr gemäß § 70 BWG.

Die FMA hatte gemäß § 80 Abs. 1 BWG dem Bundesminister für Finanzen und der OeNB Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung auf dem Gebiete des Bankwesens mitzuteilen.

(8) Die Aufgaben der OeNB waren gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG die Durchführungen von Vor-Ort-Prüfungen im Auftrag der FMA. Ab 1. Jänner 2008 war die OeNB berechtigt, auch ohne Prüfungsauftrag der FMA, Vor-Ort-Prüfungen aus makroökonomischen Gründen durchzuführen, wenn dadurch nicht die im Prüfungsprogramm festgelegten Prüfungen oder sonstigen Prüfungsaufträge der FMA beeinträchtigt wurden.

Das von FMA und OeNB gemeinsam festgelegte Prüfungsprogramm hatte gemäß § 70 Abs. 1b BWG u.a. auf die Prüfung systemrelevanter Kreditinstitute Bedacht zu nehmen. Weiters war die OeNB mit der Durchführung von Einzelbankanalysen gemäß § 79 Abs. 4a BWG betraut, die auf Grundlage der von der FMA in die gemeinsame Datenbank eingestellten Informationen aus ihrer bankaufsichtlichen Tätigkeit zu erstellen waren. Diese Analyseergebnisse und relevante Informationen waren der FMA zur Verfügung zu stellen und hatten deutliche Aussagen dahingehend zu enthalten, ob eine wesentliche Veränderung der Risikolage vorlag oder ob ein Verdacht auf Verletzung von bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen bestand.

Die OeNB hatte gemäß § 79 Abs. 1 BWG auf dem Gebiete des Bankwesens dem Bundesminister für Finanzen und der FMA Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitzuteilen und auf Verlangen die erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten.

(9) Der Bundesminister für Finanzen hatte gemäß § 16 Abs. 1 FMABG die Aufsicht über die FMA dahin auszuüben, dass die FMA ihre gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllte, bei deren Besorgung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzte und ihr Aufgabengebiet nicht überschritt. Zu diesem Zweck war der Bundesminister für Finanzen berechtigt, Auskünfte der FMA über alle Angelegenheiten der FMA einzuholen, die ihm die FMA ohne unnötigen Verzug, längstens aber binnen zwei Wochen, zu erteilen hatte. Der Bundesminister für Finanzen war gemäß § 16 Abs. 4 FMABG berechtigt, die FMA mit der Durchführung bestimmter bankaufsichtsrechtlicher Sonderprüfungen zu beauftragen.

(10) Gemäß § 13 FMABG war zur Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches beim BMF ein Finanzmarktkomitee als Plattform der für die Finanzmarktstabilität mitverantwortlichen Institutionen einzurichten. Dieses Komitee bestand aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB sowie einem Vertreter des Bundesministers für Finanzen aus dem Bereich der Finanzmarktaufsichtslegistik des BMF.

Prüfungshandlungen
2006 bis 2009

20.1 (1) Im Zeitraum 2006 bis 2009 nahmen die Interne Revision und der Wirtschaftsprüfer der HBInt sowie die OeNB Prüfungshandlungen bei der HBInt vor. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die vorgenommenen Prüfungen.

Tabelle 8: Übersicht Prüfungen und ausgewählte Feststellungen 2006 bis 2009

Prüfinstitution	Berichte	ausgewählte Feststellungen	Anhang
Interne Revision	111; 44 von RH ausgewählt	37 wesentliche Mängel in Auswahl RH	1
Wirtschaftsprüfer	3	26 Feststellungen	2 bis 4
OeNB	4	141 Feststellungen	5 bis 8

Quellen: HBInt; OeNB

(2) Aus den Berichten der Internen Revision wählte der RH 42 Berichte und zwei Management Summaries – von insgesamt 111 Berichten im Zeitraum 2006 bis 2009 – aus. Insbesondere bezog er gesetzlich vor-

Internes und externes Kontrollgefüge

gesehene Pflichtprüfungen im Zeitverlauf und die Überprüfung der Umsetzung der OeNB-Berichte hinsichtlich der Etablierung von Konzernstandards in seine Darstellung mit ein. Die 37 wesentlichen, an den Aufsichtsrat berichtspflichtigen Feststellungen listete der RH in Anhang 1 auf. Darüber hinaus nahm der RH auch Feststellungen, welche die Interne Revision in ihren Berichten als nicht wesentlich bezeichnete und die den Kreditbereich betrafen, in Tabelle 10 auf.

(3) Der Wirtschaftsprüfer übermittelte zu den Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der HBInt jeweils per 31. Dezember 2006, 2007 und 2008 Prüfungsberichte an den Vorstand und den Aufsichtsrat. Für das Jahr 2006 erstellte der Wirtschaftsprüfer zusätzlich zu seinem Prüfungsbericht einen Management Letter, für die Jahre 2007 und 2008 waren diese als Feststellungen – aufgrund Ersuchens des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der HBInt im Februar 2008 – in die Prüfungsberichte integriert. Der Wirtschaftsprüfer übermittelte den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht an die FMA und OeNB.

Gemäß § 274 UGB hatte der Wirtschaftsprüfer das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder Konzernabschluss zusammenzufassen. In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hatte der Wirtschaftsprüfer u.a. zu erklären, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der geprüfte Jahres- oder Konzernabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk war in geeigneter Weise zu ergänzen, wenn zusätzliche Bemerkungen erforderlich erschienen, um einen falschen Eindruck über den Inhalt der Prüfung und die Tragweite des Bestätigungsvermerks zu vermeiden. Wenn das Prüfungsurteil keine uneingeschränkte positive Gesamtaussage zuließ, war der Bestätigungsvermerk entsprechend anzupassen (Einschränkung) oder zu versagen. Der Wirtschaftsprüfer erteilte der HBInt in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke ohne Ergänzungen.

(4) Die OeNB führte im Zeitraum 2006 bis 2009 vier Prüfungen bei der HBInt durch. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Prüfungszeitraum vor Ort und Themen der seitens der OeNB durchgeführten Prüfungen sowie den Übermittlungszeitpunkt an das Kreditinstitut.


Tabelle 9: Übersicht der Prüfungen der OeNB zwischen 2006 und 2009

Prüfungszeitraum	Versendung an Kreditinstitut	Prüfungsthema	Anhang
März bis Mai 2006	31. Mai 2006	Prüfung der Positionen des Handels- und Bankbuchs bei der HBInt	5
September 2006 bis April 2007	14. August 2007	grenzüberschreitende Prüfung der HBInt mit den Schwerpunkten Eigenmittel, Kreditrisiko und Geldwäscherei ¹	6
August bis September 2008	1. Dezember 2008	Follow-up-Prüfung der Positionen des Handels- und Bankbuchs	7
August bis November 2009	7. Dezember 2009	Prüfung der HBInt mit Schwerpunkt Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko	8

¹ In dieser Prüfung zeigte die OeNB wesentliche Mängel beim Kreditprozess auf (siehe TZ 22). Am 18. Jänner 2007 präsentierte die OeNB dem Vorstand das vorläufige Ergebnis der Prüfung. Die FMA erweiterte am 29. März 2007 den Prüfungsauftrag um den Bereich Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Den Prüfbericht stellte die OeNB der HBInt am 14. August 2007 zu.

Quelle: OeNB

20.2 Der RH wies darauf hin, dass alle aus dem internen und externen Kontrollgefüge zuständigen Prüfeinrichtungen im Zeitraum 2006 bis 2009 bei der HBInt Prüfungshandlungen setzten. Die Berichte der Internen Revision standen dem Vorstand zur Verfügung und lagen dem Aufsichtsrat (auch dem Bilanz- bzw. Prüfungsausschuss) vor. Die Berichte der OeNB waren nur an den Vorstand adressiert. Eine Kommunikation der Inhalte an den Aufsichtsrat oblag dem Vorstand.

Der Wirtschaftsprüfer übermittelte seine Berichte dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sowie die bankaufsichtlichen Prüfungsberichte der FMA und der OeNB. Der RH wies darauf hin, dass der Wirtschaftsprüfer – trotz der unter TZ 21 ff. dargestellten Mängelhinweise in den Management Lettern – die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke der Jahre 2006, 2007 und 2008 mit keinen Ergänzungen versah.

Wesentliche Feststellungen der Prüfeinrichtungen

Mehrjährig festgestellte Mängel

21 Aus den durch den RH ausgewählten Prüfberichten der internen und externen Prüfeinrichtungen fasste der RH jene Feststellungen zu vorgefundenen und festgestellten Mängeln in der nachstehenden Tabelle zusammen, die unterschiedliche Prüfeinrichtungen im Zeitraum 2006 bis 2009 in mehreren Jahren aufzeigten.

Internes und externes Kontrollgefüge

Tabelle 10: Aufgezeigte Mängel durch prozessunabhängige Kontrolleinrichtungen

Bereich	Interne Revision	Wirtschaftsprüfer	OeNB	2006		2007	
				Interne Revision	Wirtschaftsprüfer	Interne Revision	Wirtschaftsprüfer
Kreditprozess (TZ 22, 28)	<ul style="list-style-type: none"> - unvollständige Kreditvergabe und Dokumentation des Monitorings - keine organisatorischen Vorgaben bei Fremdwährungskreditvergabe - äußerst positive Planzahlen und Mängel bei Kreditantragstellung - Fehlende Ablaufbeschreibung für die Sicherheitswartung - nicht definierte Antragstellung betreffend Stundungen oder Neuregelungen - fehlende Limitüberwachung - Fehlendes internes Kontrollsyste hinsichtlich Konzernobligo-Verantwortung 	<ul style="list-style-type: none"> - generell verschiedene organisatorische Schwächen im Kreditgeschäft - wirtschaftliche Entwicklung bei Kreditanträgen nicht hinterfragt - fehlerhafte Kreditanträge - keine einheitliche Vorgehensweise bei Liegenschaftsbewertung 		<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende schriftliche Kreditpolitik - fehlende Angabe der Bonitätsentwicklung im Jahresbericht an Aufsichtsrat - fehlende Kundenratings - manuelle Erfassungen im Konzernobligo 		<ul style="list-style-type: none"> im Rahmen des Management Letters für den Kreditprozess im Jahr 2007 festgehalten: - teilweise unvollständige Unterlagen - teilweise fehlende Dokumentation der durchzuführenden Kontrollmaßnahmen - teilweise fehlende Bestätigung des ermittelten Ratings nach Vier-Augen-Prinzip - teilweise keine aktuellen Nachweise betreffend Bewertung von Sicherheiten - teilweise Eigentümerstruktur des Kreditnehmers unbekannt 	
Liechtenstein (TZ 24)		wegen Bankgeheimnis verweigerte liechtensteinische Tochter die Übermittlung von Daten bezüglich Kreditbeziehungen				wegen Bankgeheimnis verweigerte liechtensteinische Tochter die Übermittlung von Daten bezüglich Kreditbeziehungen	
weitere Feststellungen (TZ 23, 25, 26)	Keine Information der Gremien über Kreditprüfung. Stichprobenprüfung ohne Stellungnahme des Risikomanagements: Jahr 2005: 35 %; Jahr 2006: 54 %	keine korrekte Zuordnung der Finanzinstrumente zu Handels- bzw. Bankbuch	im Jahr 2002 forderte die Interne Revision die Schaffung eines Produkteinführungsprozesses	keine Kontrolle für die Zuordnung von Handels- und Bankbuchpositionen		<ul style="list-style-type: none"> - Beginn Einrichtung Stabstelle Beteiligungsmanagement - nur teilweise Anwendung der Mindestanforderungen bei Kreditsurrogaten 	

Quellen: HBInt; OeNB; Zusammenstellung RH



Internes und externes Kontrollgefüge

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung

Fortsetzung Tabelle 10: Aufgezeigte Mängel durch prozessunabhängige Kontrolleinrichtungen

2007	2008	2009		
OeNB	Interne Revision	Wirtschaftsprüfer	OeNB	OeNB
<ul style="list-style-type: none"> - festgestellte Mängel nicht an Entscheidungsträger weitergeleitet - 15 weitere erhebliche Mängel hervorgehoben (unter Bezugnahme auf Bericht der Internen Revision aus 2006) z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Großer Anteil an nicht gerateten Kunden - Oft zu positive Planrechnungen in den Kreditanträgen - Unterschiedliches Rating bei denselben Kreditnehmern im Konzern 	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Absicherung des Währungsrisikos - keine adäquate Berichterstattung bei Großveranlagungen - unvollständige Kreditanträge - keine adäquate Berichterstattung an Aufsichtsrat hinsichtlich Finanzierungen der Tochtergesellschaften - Nichtbeachtung der Geschäftspolitik betreffend Datenqualität im Berechnungstool für das Konzernobligo sowie die Datenbasis für Meldungen zu Großveranlagungen nach § 27 BWG - unvollständiges und nicht bekannt gemachtes Kredithandbuch 		<ul style="list-style-type: none"> - Fehlerquellen bei identen Kunden - fehlende personelle Ausstattung im Bereich Kreditrisikomanagement - mangelhafte Abgrenzung zwischen Kreditrisikomanagement und Kreditabwicklung - eingeschränkte Funktionsfähigkeit bei Kreditrisiko-überwachung 	
wegen Bankgeheimnis verweigerte liechtensteinische Tochter die Übermittlung von Daten bezüglich Kreditbeziehungen	wegen Bankgeheimnis verweigerte liechtensteinische Tochter die Übermittlung von Daten bezüglich Kreditbeziehungen			
Negierung der Kontrollinstrumente; Stichprobenprüfung ohne Stellungnahme des Risikomanagements (Zahlen lt. Interner Revision aus 2006: Jahr 2005: 35 %; Jahr 2006: 54 %)	nur teilweise Anwendung der Mindestanforderungen bei Kreditsurrogaten	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung Stabstelle Beteiligungsmanagement noch nicht abgeschlossen - nur teilweise Anwendung der Mindestanforderungen bei Kreditsurrogaten 	<ul style="list-style-type: none"> - dargestellte Bücherstruktur entsprach nicht vollständig der beschlossenen Struktur 	

Internes und externes Kontrollgefüge

Mängel im Kreditprozess

22.1 (1) Im Jahr 2006 zeigte die Interne Revision im Bereich des Kreditprozesses Schwachstellen auf. Der Wirtschaftsprüfer stellte im Management Letter zum Jahresabschluss 31. Dezember 2006 ebenfalls Schwächen im Kreditprozess fest. Die Feststellungen beider Prüfeinrichtungen betrafen Ablaufbeschreibungen, Informationsweitergabe, unvollständige Kreditanträge sowie Planungsrechnungen, die nicht verfolgt bzw. hinterfragt wurden. Der Wirtschaftsprüfer verwies seinerseits auf bereits in Vorjahren (vor 2006) im Bereich des Kreditgeschäfts aufgezeigte organisatorische Schwächen. Darüber hinaus wies der Wirtschaftsprüfer auf Mängel bei der Sicherheitenbewertung ebenso hin wie auf Schwachstellen bei der Erfassung verbundener Kunden.

Die Interne Revision hielt in verschiedenen Berichten im Jahr 2006 fest, dass u.a. die operative Umsetzung im Bereich der Kreditvergabe und Dokumentation des Monitorings nicht gegeben war sowie ein Internes Kontrollsyste m hinsichtlich Konzernobligoverantwortung fehlte.

(2) Im Jahr 2007 stellten die Interne Revision, der Wirtschaftsprüfer (im Management Letter für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007) sowie die OeNB Mängel im Kreditprozess fest. Im Bereich des Kreditgeschäfts zeigte die Interne Revision das Fehlen einer schriftlichen Kreditrisikopolitik als wesentlich (berichtspflichtig an den Aufsichtsrat) auf und wies (ohne an den Aufsichtsrat berichtspflichtige Einstufung) auf Schwachstellen bei der Berichtspflicht für Großveranlagungen an den Aufsichtsrat sowie fehlende Kundenratings hin. Im Bereich des operationellen Risikos wies die Interne Revision auf einen personellen Ressourcenmangel hin. Die Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers bezogen sich auf die Prüfung des im Februar 2007 gültigen Kreditprozesses der HBInt, insbesondere Kreditvergabe und Kreditadministration. Der Wirtschaftsprüfer zeigte als wesentlich eingestufte Risiken in den Bereichen Dokumentation, Ratings, Sicherheiten und deren Bewertung sowie der Kenntnis der Eigentümerstruktur von Kreditnehmern auf.

Der Wirtschaftsprüfer wies weiters darauf hin, dass die Abwicklung von wesentlichen Kreditgeschäften zum Teil aufgrund von Vorstandentscheidungen vor der eigentlichen Bearbeitung des Kreditantrags samt Erstellung eines aktuellen Ratings erfolgte. Weiters war das Kredithandbuch der HBInt im Hinblick auf die Dokumentation des Ratingprozesses nicht zur Gänze fertig gestellt.

Die OeNB stellte in ihrem Prüfbericht vom 14. August 2007 – unter Bezugnahme auf einen Bericht der Internen Revision vom

4. August 2006 – die nachstehend zitierten 15 als wesentlich bezeichneten Mängel im Kreditbereich fest:

- nicht bewilligte vorzeitige Kreditzuzahlungen
- Genehmigung von Kreditanträgen trotz offener wichtiger Punkte
- nachträgliche Bewilligung von Finanzierungen
- nicht bewilligte Krediterhöhungen
- nachträgliche Sicherheitenbegründungen
- fehlende Bewilligungen für Sicherheitenverzicht
- massive Verfehlungen bei der Sicherheitengestaltung und -wartung
- nicht nachvollziehbare Mittelverwendung
- Mittelverwendung weicht vom Verwendungszweck ab
- nicht Basel II-konforme Prozesse (Risikomanagement betreut auch Kreditfälle)
- in vielen Fällen fehlende konsolidierte wirtschaftliche Betrachtungsweise von Gruppen verbundener Kunden (z.B. Konzernbilanzen)
- Mängel in der Darstellung des Konzernobligos
- oft zu positive Planrechnungen in den Kreditanträgen, um Genehmigung seitens der Entscheidungsträger zu erlangen
- großer Anteil an nicht gerateten Kunden (betrifft v.a. Beteiligungsgesellschaften und Projektfinanzierungen)
- unterschiedliches Rating bei denselben Kreditnehmern im Konzern

Weiters stellte die OeNB in ihrem Prüfbericht fest, dass die Negierung der Kontrollinstrumente, insbesondere der Institution des Risikomanagements, zuständig für die formelle und materielle Kreditprüfung, ein schwerer Mangel war. Die OeNB stützte sich hierbei auf Berichte der Internen Revision aus den Jahren 2005 und 2006. Laut Statistik der Internen Revision gab es in der Stichprobenprüfung 2005 für

Internes und externes Kontrollgefüge

rd. 35 % der beantragten Kredite keine nachweislich vorgelegte Stellungnahme des Risikomanagements. Im Jahr 2006 erhöhte sich dieser Prozentsatz auf 54 %. Die OeNB führte weiters aus, dass bei ausländischen Tochtergesellschaften von den lokalen Aufsichtsbehörden (Simultanprüfung der Tochterbanken) zum Teil massive Mängel in der Kreditadministration und im Kontrollablauf, inklusive des Risikomanagements, festgestellt wurden.

(3) Die Interne Revision stellte im Jahr 2008 fest, dass die HBInt die Mindeststandards der FMA für das Kreditgeschäft nur eingeschränkt einhielt. Insbesondere hinsichtlich Kreditanträgen, der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts hinsichtlich Konzernkundenverantwortung sowie zur Wahrnehmung von Marktaufgaben durch Group Market Support traf die Interne Revision bereits im Jahr 2006 Feststellungen, die noch nicht umgesetzt waren und laut Prüfbericht vom 6. November 2008 daher mehrmals verlängert wurden (Umsetzungstermin). Weiters traf die Interne Revision Feststellungen im Bereich des Berechnungstools für das Konzernobligo (Nichtbeachtung des Ablaufs zur Implementierung der Geschäftspolitik; sachgerechte Verteilung von Dienstanweisungen). Die Interne Revision wies auf eine fehlende Vorlage zur Genehmigung einer Großveranlagung an den Aufsichtsrat sowie eine fehlende adäquate Berichterstattung bei Großveranlagungen an den Aufsichtsrat hin.

22.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Beanstandungen (z.B. seit 2006 zu positive Planungsrechnungen für die Kreditgenehmigungen bis 2007, seit 2006 unvollständige Kreditanträge bis 2008) teilweise über mehrere Jahre existierten und es zu gleichlautenden Feststellungen der Prüfeinrichtungen kam. Der RH wies darauf hin, dass die Interne Revision und der Wirtschaftsprüfer der HBInt sowie die OeNB Mängel in den Jahren 2006, 2007 und 2008 im Kreditbereich feststellten. Insbesondere lagen Schwachstellen bei der Konzernkundenverantwortung, fehlende Ratings von Kunden, Mängel in der Darstellung des Konzernobligos wie auch Risiken in der Dokumentation vor.

Der RH hielt weiters fest, dass die OeNB in ihrem Bericht vom 14. August 2007 über Mängel der Kreditadministration bei ausländischen Tochterbanken der HBInt, festgestellt durch die jeweiligen ausländischen Aufsichtsbehörden, berichtete. Der RH wies kritisch darauf hin, dass, wie die OeNB als schweren Mangel feststellte, die HBInt das Risikomanagement als Kontrollinstrument im Rahmen der Kreditvergabe negierte. Dieser Umstand wog für den RH umso schwerer, als bereits in den Jahren 2005 und 2006 – in der Phase der Verdoppelung der Bilanzsumme – Stichproben der Internen Revision der HBInt den Umstand aufzeigten, dass bei bis zu 54 % der beantragten

Kredite keine nachweislich vorgelegte Stellungnahme des Risikomanagements existierte. Der RH hielt kritisch fest, dass in der HBInt, aufgezeigt durch die Interne Revision, ein Internes Kontrollsyste hin- sichtlich Konzernobligoverantwortung fehlte.

Der RH fasste kritisch zusammen, dass sowohl interne als auch externe Prüfeinrichtungen mehrere Jahre Mängel feststellten und daher von keiner zeitnahen Behebung durch die HBInt auszugehen war.

22.3 *Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seit der Notverstaatlichung die erforderlichen Maßnahmen mit kurzfristiger Behebungsdauer laufend durchgeführt worden seien. Maßnahmen mit langfristiger Behebungsdauer seien im Zuge mehrerer Begleitprojekte ergriffen worden.*

Die festgestellten Mängel im Kreditprozess seien im Rahmen eines umfassenden Reorganisationsprogramms für das gesamte Risikomanagement durch das im Jahr 2010 eingesetzte Management behoben worden. Die Implementierung des „Kreditprozesses NEU“, die bereits 2009 begonnen habe, sei ab 2010 in einer vertieften Form fortgesetzt worden und habe sich auf die gesamten Kreditprozesse bezo gen. Dies habe beispielsweise umfasst:

- ein neues Bilanzanalysesystem,
- den Aufbau einer neuen Ratinglandschaft,
- die Einführung adäquater Sicherheiten-Bewertungsmethoden samt zugehöriger Sicherheiten-Organisation sowie die Implementierung geeigneter Credit-Policies und
- die Verbesserung des Kreditentscheidungsprozesses.

Diese Reorganisation des Kreditprozesses habe den Feststellungen des OeNB-Berichts vom 7. Dezember 2009 Rechnung getragen. Im Jahr 2010 habe die HBInt einen eigenen Workstream zum Monitoring der Abarbeitung der Feststellungen der OeNB eingerichtet. Über den Fortgang und die lückenlose Beseitigung der Mängel sei laufend an den Aufsichtsrat, die FMA und die OeNB berichtet worden. Denselben Prozess habe die HBInt auch für die Folgeberichte der OeNB angewendet.

23.1 Der Wirtschaftsprüfer wies in seinen Berichten für die Jahre 2007 und 2008 darauf hin, dass die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten nur zum

Internes und externes Kontrollgefüge

Teil eine analoge Anwendung fanden, weil insbesondere das Votum wie auch geordnete Back Office-Zuständigkeiten nicht geregelt waren. Im Jahr 2008 kaufte die HBInt (gemäß Wirtschaftsprüfungsbericht zum 31. Dezember 2008) keine Verbriefungspositionen, die dafür ein Anwendungsfall gewesen wären, zu. In einem Bericht vom 6. November 2008 hielt die Interne Revision ebenfalls fest, dass bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts (Kreditantrag, Stellungnahme bzw. Votum Marktfolge, laufende Analysen) nur zum Teil eine analoge Anwendung fanden.

23.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die HBInt, wie der Wirtschaftsprüfer für die Jahre 2007 und 2008 und die Interne Revision 2008 aufzeigten, die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten nur teilweise analog anwandte. Der RH hob in diesem Zusammenhang die Bestandsdauer des Mangels kritisch hervor, die trotz Feststellungen von zwei Prüfeinrichtungen zu keiner zeitnahen Beseitigung seitens der HBInt führten.

Mängel bei der Erfassung von Kundenbeziehungen

24.1 Im Management Letter zum 31. Dezember 2006 hielt der Wirtschaftsprüfer fest, dass der Vorstand der liechtensteinischen Tochter sich aufgrund eines Gutachtens zum lokalen Bankgeheimnis weigerte, relevante Daten bezüglich diverser Kreditbeziehungen an die HBInt zu übermitteln. Die korrekte Funktionsweise der Erfassung verbundener Kunden war jedoch nur dann gewährleistet, wenn alle Mitarbeiter im Konzern über die erforderlichen Informationen und Kenntnisse verfügten, um die Engagements richtig zuordnen zu können.

Im Prüfbericht zum 31. Dezember 2007⁵⁸ hielt der Wirtschaftsprüfer nochmals den gleichen Sachverhalt fest. Der Wirtschaftsprüfer stellte fest, dass die HBInt den Bestimmungen des § 30 Abs. 7 und 8 BWG nicht vollständig entsprach. In ihrem Prüfbericht vom 14. August 2007 hatte die OeNB ebenfalls festgehalten, dass es bei der Erfassung aller Kundenbeziehungen im Konzern Probleme mit der Tochterbank in Liechtenstein gab, weil diese laut den dortigen gesetzlichen Bestimmungen keine Daten über Kreditnehmer weiterleiten durfte. Damit verbunden war auch das Problem der korrekten Erfassung der Gruppe verbundener Kunden bzw. mögliche Zurechnung zu Großveranlagungen.

Am 25. November 2007 erteilte der Aufsichtsrat der HBInt dem Vorstand seine Zustimmung zum Verkauf von 51 % an der liechtenstei-

⁵⁸ Der Wirtschaftsprüfer stellte die Inhalte des Management Letters zum 31. Dezember 2007 auf Wunsch des Aufsichtsratsvorsitzenden im Prüfbericht dar.

nischen Tochterbank. Laut Aufsichtsratsbeschluss vom 6. März 2008 sollten auch die restlichen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank (Liechtenstein) AG veräußert werden. Im Jahr 2008 stellte die Interne Revision in einem Bericht vom 6. November 2008 fest, dass noch einzelne Altengagements der Gesellschaft mit liechtensteinischen Rechtsträgern existierten, bei welchen die wirtschaftlichen Berechtigten nicht bekannt gegeben wurden.

24.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die seit 2006 bekannten Mängel bei der Erfassung der Kundenbeziehungen mit der Tochterbank in Liechtenstein bis 2008 bestanden. Weiters wies er kritisch darauf hin, dass durch die nicht korrekte Erfassung der Kundenbeziehungen die HBInt, wie vom Wirtschaftsprüfer aufgezeigt, nicht vollständig den Bestimmungen des § 30 Abs. 7 und 8 BWG entsprach.

24.3 *Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich die Tochterbank in Liechtenstein seit April 2009 in Liquidation befindet. Seither sei ein umfassender Prozess zur Liquidation der Tochterbank in Liechtenstein zusammen mit dem Liquidator unter Abstimmung mit der Bankenaufsicht in Liechtenstein aufgesetzt worden. Die Tochterbank verfüge derzeit noch über 15 Kundenbeziehungen. Bei all diesen Kundenbeziehungen sei ein wirtschaftlich Berechtigter erhoben worden. Es sei zu erwarten, dass die Liquidation im Laufe dieses Jahres vollständig abgeschlossen sein werde.*

Zur Verbesserung des Zugriffs auf Informationen der Tochtergesellschaft im Sinne der forensischen Untersuchungen und Recovery-Bestrebungen sei die Mehrheit an der Tochtergesellschaft von der unter Liechtensteinischer Beherrschung stehenden AAP-Holding auf Vergleichsbasis zurückgeworben worden. Die zweckdienlichen Unterlagen aus der Tochterbank hätten dadurch in die forensische Aufarbeitung einbezogen werden können. Hervorzuheben seien hier die umfangreichen Abklärungen zu Verantwortlichkeiten ehemaliger Organe der Tochterbank auf Betreiben der HBInt als Aktionärin der Tochterbank. Es handele sich bei den Arbeiten um eine Beweisauforschung, die Kundenbeziehungen und ihre Transaktionen untersuche.

Mängel des Produkteinführungsprozesses und Beteiligungsmanagements

25.1 (1) Wie in Tabelle 10 (siehe TZ 21) aufgezeigt, hob der RH wesentliche Feststellungen der internen und externen Prüfeinrichtungen (Interne Revision, Wirtschaftsprüfer und OeNB) hervor. Diese Feststellungen beanstandeten die Prüfeinrichtungen über einen längeren Zeitraum.

Internes und externes Kontrollgefüge

In diesem Zusammenhang wies der RH auf einen Bericht der Internen Revision hin, der schon im September 2002 auf die Notwendigkeit der Schaffung eines stringenten Prozesses zur Einführung neuer Produkte hinwies. Die OeNB hielt in ihrem Prüfbericht vom 31. Mai 2006 fest, dass bis zur Berichterstellung der OeNB nur eine Entwurfsversion des Produktkatalogs existierte. Aus diesem Umstand folgte für die OeNB, dass in den vergangenen Jahren und im Jahr 2006 durch die vereinfachende und daher fehlerhafte Abbildung komplexer Produktstrukturen gravierende Fehler in der internen Risikomessung entstanden sowie eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften verletzt wurden (Solvabilität, offene Devisen- und Fristigkeitspositionen, Großveranlagnungen – hieraus ergaben sich auch laut OeNB Meldevergehen nach § 74 BWG). Die OeNB hielt fest, dass in Zukunft in der HBlnt neuartige Geschäfte einen Produkteinführungsprozess durchlaufen sollten und ihre Behandlung in allen relevanten Systemen der Bank in einem Produkthandbuch beschrieben werden sollten, bevor sie zum Handel zugelassen werden.

Am 26. Jänner 2007 präsentierte die HBlnt der FMA und der OeNB den neuen eingeführten Produkteinführungsprozess und den Produkteinführungskatalog. Die FMA nahm die Präsentation zur Kenntnis und hielt fest, dass die tatsächliche Behebung der aufgezeigten Mängel durch die Vor-Ort-Prüfung (Prüfbericht 31. Mai 2006) nur durch eine Follow-up-Prüfung festgestellt werden könne. Eine diesbezügliche Follow-up-Prüfung durch die OeNB war für das 4. Quartal 2007 geplant und fand im Zeitraum August bis September 2008 statt.

Im Prüfbericht vom 1. Dezember 2008 stellte die OeNB fest, dass die im Jahr 2006 (Prüfbericht vom 31. Mai 2006) enthaltenen Feststellungen hinsichtlich des Produkteinführungsprozesses und die Bestimmungen in Bezug auf die geforderte weitest mögliche Erfassung und Beurteilung der sich aus neuartigen Geschäften, möglicherweise ergebenden Risiken, als erfüllt betrachtet werden.

(2) Ein weiterer Mangel, den der Wirtschaftsprüfer zweimal aufzeigte (Prüfbericht zum 31. Dezember 2007⁵⁹ und Prüfbericht 31. Dezember 2008) betraf das Fehlen eines formal eingerichteten Beteiligungsmanagements. Die HBlnt richtete zwar eine Stabstelle Beteiligungsmanagement ein, die jedoch, wie der Wirtschaftsprüfer zum 31. Dezember 2008 aufgezeigte, noch nicht endgültig abgeschlossen war.

⁵⁹ Der Wirtschaftsprüfer stellte die Inhalte des Management Letters zum 31. Dezember 2007 wie auch zum 31. Dezember 2008 im jeweiligen Prüfbericht dar.



25.2 Der RH hielt kritisch den langen Bestand von aufgezeigten Mängeln fest. Die HBInt behob die von der Internen Revision aufgezeigten Mängel über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nicht.

In diesem Zusammenhang kritisierte der RH, dass die bereits im September 2002 durch die Interne Revision aufgezeigten Mängel des Produkteinführungsprozesses in der HBInt zum Zeitpunkt der Prüfung der OeNB im Jahr 2006 noch immer bestanden und erst ein Entwurf zur Behebung vorlag. Der RH hob bevor, dass für die FMA die Präsentation am 26. Jänner 2007 ohne Prüfung durch die OeNB nicht als Beweis für die Behebung der Mängel ausreichte.

Weiters wies der RH kritisch auf die lange Umsetzungsdauer der Errichtung einer Stabstelle Beteiligungsmanagement in der HBInt hin, bei der es nach erstmaliger Feststellung des Wirtschaftsprüfers anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2007 zu einer neuerlichen Feststellung im Prüfbericht des Jahres 2008 kam.

25.3 Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Rahmen des Projekts „Konzernweiter Treasury Produkteinführungsprozess“ nach der Notverstaatlichung einen konzernweit anzuwendenden Standard für den Produkteinführungsprozess definiert und implementiert habe – damit sei die offene Feststellung aus dem OeNB-Bericht erledigt worden. Die Interne Revision überprüfe diesen Prozess in regelmäßigen Abständen.

Mängel im Bereich des Handels- und Bankbuchs

26.1 (1) Am 30. März 2006 erstattete einer der beiden Wirtschaftsprüfer der HBInt Anzeige bei der FMA und widerrief das Testat für die Bilanz des Jahres 2004.⁶⁰ Grund dafür waren angabegemäß Verluste i.H.v. rd. 330 Mio. EUR aus Swapgeschäften, die nach Angaben des Wirtschaftsprüfers nicht korrekt in den Büchern der HBInt berücksichtigt

⁶⁰ Mit Schreiben vom 3. April 2006 berichtete der zweite Wirtschaftsprüfer, dass der geschäftsführende Gesellschafter und Bankprüfer der HBInt für den Jahres- und Konzernabschluss per 31. Dezember 2004, in seiner zusätzlichen Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender (seit April 2005) der HBInt vor kurzem Kenntnis über die nicht ordnungsgemäße Abbildung von erheblichen Schwebeverlusten im Zusammenhang mit Derivativtransaktionen der Bank erhalten habe.

Der Vorstand setzte den Aufsichtsrat über die Limitüberschreitung und negative Marktwerte im Swap-Portfolio erst am 19. Mai 2005 in Kenntnis. Der Bankprüfer wusste somit – in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender – schon am 19. Mai 2005 von dem negativen Marktwert im Swap-Portfolio, erstattete jedoch erst mit Schreiben vom 3. April 2006 einen Bericht gemäß § 63 Abs. 3 BWG an die FMA. Die FMA prüfte die Einleitung eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 99 Z 10 BWG gegen den Bankprüfer.

Internes und externes Kontrollgefüge

wurden. Daraufhin beauftragte die FMA noch am selben Tag die OeNB mit einer anlassbezogenen Prüfung gemäß § 70 Abs. 1 BWG. Der Prüfauftrag richtete sich auf die Überprüfung der Positionen des Handels- und Bankbuchs unter besonderer Berücksichtigung derivativer Strukturen, die Eigenmittelsituation und die Qualität des Risikomanagements. Den Prüfbericht stellte die OeNB der HBInt am 31. Mai 2006 zu (zu den wesentlichen Feststellungen siehe Anhang 5).

(2) Nach Anzeige im März 2006 hielt der Wirtschaftsprüfer auch im Management Letter zum 31. Dezember 2006 fest, dass eine korrekte Zuordnung der Finanzinstrumente zum Handels- bzw. Bankbuch erfolgen musste. Die Interne Revision zeigte in einem Bericht vom 8. Oktober 2007 auf, dass keine Kontrollschritte für die Zuordnung von Handelsbuchpositionen definiert waren. Weiters fehlte gemäß der Internen Revision die Definition, wie die Kontrolle der richtigen Zuordnung zu erfolgen hatte und auf welche Art und Weise diese zu dokumentieren war. Auch für die Positionen im Bankbuch konnte die Interne Revision keine definierte Kontrolle bezüglich der korrekten Zuordnung vorfinden. Weiters erfolgte gemäß dem Bericht der Internen Revision keine Überprüfung der Haltedauer bei Verkäufen von Positionen aus dem Bankbuch.

(3) Die Follow-up-Überprüfung (Prüfbericht 1. Dezember 2008) durch die OeNB ergab, dass die im Prüfbericht 2006 (31. Mai 2006) festgestellten Mängel vollständig bzw. weitgehend behoben waren. Bei der Überprüfung der Mängelbehebung stellte die OeNB jedoch auch Mängel fest, die 2006 noch nicht vorlagen. So hielt die OeNB (Prüfbericht 1. Dezember 2008) fest, dass in der HBInt im Laufe des Jahres 2008 abweichende Summen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene zu beobachten waren sowie die per Ultimo Juli 2008 dargestellte Bücherstruktur auf Einzelpositionsebene nicht vollständig der von der HBInt beschlossenen Bücherstruktur entsprach. Weiters hielt die OeNB fest, dass sicherzustellen wäre, dass alle Produkte den korrekten Subbüchern zugewiesen werden und auch systemisch dort abgebildet werden können.

26.2 Der RH hielt kritisch fest, dass trotz der im Jahr 2006 aufgezeigten Mängel im Bereich der Bücherstruktur die Prüfeinrichtungen in den Jahren 2007 und 2008 weitere Mängel in der HBInt feststellten und seitens der HBInt keine vollständige Klärung erfolgte.

Der RH hielt fest, dass aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Swapgeschäften in der HBInt der Wirtschaftsprüfer eine Anzeige bei der FMA einbrachte und das Testat für die Bilanz des Jahres 2004 widerrief. Die FMA beauftragte die OeNB unverzüglich mit einer Prü-

fung. Der Wirtschaftsprüfer sowie die Interne Revision hielten in den Jahren 2006 und 2007 fest, dass keine korrekte Zuordnung zum Handels- bzw. Bankbuch erfolgte und auch keine Kontrollschritte für die Zuordnung vorhanden waren. Die OeNB stellte in ihrem Bericht vom 1. Dezember 2008 fest, dass die von der HBInt dargestellte Bücherstruktur auf Einzelpositionsebene (per Ultimo Juli 2008) nicht vollständig der beschlossenen Bücherstruktur entsprach und im Laufe des Jahres 2008 abweichende Summen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene zu beobachten waren.

26.3 *Laut Stellungnahme der BHInt beständen die im OeNB-Prüfbericht 2008 aufgezeigten Mängel bezüglich der Bücherstruktur heute nicht mehr. So habe die Interne Revision in einer im Jahr 2013 durchgeführten Prüfung des Handels- und Bankbuchs keine Mängel festgestellt.*

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Kreditprozesses

27.1 Die Prüfungen interner und externer Prüfeinrichtungen zeigten in den Jahren 2006 bis 2009 Mängel im Bereich des Kreditprozesses der HBInt auf (siehe TZ 22). Mit Schreiben vom 22. August 2006 (erweitert am 29. März 2007) beauftragte die FMA die OeNB mit einer Vor-Ort-Prüfung der HBInt. Im Rahmen der Prüfung bezog die OeNB Informationen ausländischer Aufsichtsbehörden mit ein. Die Koordination mit den ausländischen Aufsichtsbehörden oblag einem eigens dafür eingerichteten Steuerungsausschuss in der FMA. Die OeNB übermittelte den Prüfbericht am 14. August 2007 an die HBInt.

(1) Am 18. Februar 2008 fand eine Schlussbesprechung der FMA zum Prüfbericht der OeNB vom 14. August 2007 statt. Themen dieser Schlussbesprechung waren u.a. die im Kreditbereich festgestellten Mängel (Negierung der Kontrollinstrumente, insbesondere des Risikomanagements) sowie das Ergebnis der Simultanprüfung der ausländischen Tochterbanken (u.a. aufgezeigte Mängel in Kreditadministration und IKS, Schwächen in der Kreditrisikoüberwachung, Datenqualitätsprobleme).

Eine Verletzung des § 39 Abs. 2 BWG (Negierung der Kontrollinstrumente) konnte durch die FMA aufgrund des Managementwechsels der HBInt nicht mehr angenommen werden, weil diese Verletzung durch die vorhergehenden Geschäftsleiter erfolgte. Im Rahmen der Schlussbesprechung gaben die Vorstände der HBInt an, den Kreditprozess einer extern begleiteten Optimierung zu unterziehen, in die auch die Vorstellungen des neuen Mehrheitseigentümers (BayernLB) einflossen. Als aufsichtsrechtliche Maßnahme erlegte die FMA der HBInt eine Berichtspflicht zur Thematik Risikomanagement auf.

Internes und externes Kontrollgefüge

Die im Rahmen der Simultanprüfung der ausländischen Tochterbanken festgestellten Mängel adressierte die HBInt mit einem Managementwechsel in Kroatien und der Einrichtung einer Konzern-Compliance Stabstelle (Implementierung der BayernLB-Standards auf Ebene der HBInt). Für 2008 plante die HBInt eine stärkere Anbindung an und Überwachung der Töchter durch die Konzernmutter (HBInt) und die Ausrollung konzerneinheitlicher BayernLB-Vorgaben. Die FMA hielt in ihren Schlussfolgerungen der Besprechung vom 18. Februar 2008 fest, dass die HBInt Maßnahmen zur Verbesserung der festgestellten Mängel in den ausländischen Tochterbanken in die Wege geleitet hatte. Die tatsächliche Umsetzung der Mängelbehebung war jedoch nur durch eine Follow-up-Prüfung feststellbar, die für 2009 in Evidenz war.

(2) Infolge der Feststellungen der OeNB-Prüfung (Prüfbericht 14. August 2007) und der Schlussbesprechung vom 18. Februar 2008 erlegte die FMA mit Schreiben vom 7. März 2008 zur Verfolgung künftiger Entwicklungen der HBInt folgende Berichtspflichten gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 BWG auf:

- Risikomanagement (Kreditrisiko und Marktrisiko)
- Gesamtbanksteuerung
- Geldwäscherei

Die HBInt hatte diese Berichtspflichten beginnend mit 30. Juni 2008 in halbjährlicher Frequenz zu erfüllen. Darüber hinaus erlegte die FMA der HBInt eine vierteljährliche Berichterstattung zur Eigenmittelsituation beginnend mit 31. März 2008 auf.

Am 30. Juli 2008 langte ein Schreiben der HBInt mit Unterlagen in Entsprechung der im März 2008 auferlegten Berichtspflichten bei der FMA ein. Eine zeitnahe behördliche Würdigung der Inhalte durch die FMA konnte der RH aufgrund der aktenmäßigen Erledigung am 5. Februar 2011 nicht nachvollziehen.

(3) Am 27. Juli 2008 fand ein „Bilaterales Meeting“ zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank (BuBa) sowie der FMA und der OeNB statt. Die BaFin und die BuBa planten für das Jahr 2009, eine Prüfung der BayernLB-Gruppe mit dem Fokus „Gruppensteuerung“ durchzuführen, wobei der HBInt eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Gesamtrisikosteuerung zukomme. Die FMA und die OeNB planten für das Jahr 2009 eine Follow-up-Töchter-Simultanprüfung, ebenso mit dem Fokus auf die Gesamtbanksteuerung. Die Teilnehmer hielten einvernehmlich fest,

dass ein koordiniertes Vorgehen bei diesen beiden Prüfungen absolut notwendig erschien.

(4) Für die gemeinsame Abstimmung der geplanten Prüfungen in der BayernLB-Gruppe im Jahr 2009 organisierten die BaFin und die BuBa am 21. und 22. Oktober 2008 ein „Supervisory College“⁶¹. Daran nahmen Vertreter der FMA und OeNB teil. Eine simultane Prüfung der BayernLB-Gruppe war für das 2. Quartal 2009 geplant.

Die von der FMA und OeNB – als Follow-up-Prüfung der simultanen 2006/2007 durchgeföhrten Prüfung von ausländischen Tochterbanken – geplanten Prüffelder für die HBInt waren insbesondere ICAAP⁶², Gesamtbanksteuerung, Umsetzung der Konzernvorgaben der BayernLB, Kreditverwaltung und Risikovorsorge. Die BaFin und die BuBa schlugen vor, dass die Tochtergesellschaften erst nach der durchgeföhrten Prüfung der BayernLB geprüft werden sollten. Die BaFin und die BuBa sagten zu, einen genaueren Zeitplan bis Jahresende 2008 zu erstellen. In einem weiteren Treffen im Februar 2009 sollten die letzten Details der koordinierten Prüfung besprochen werden.

(5) Am 24. November 2008 fand bei der FMA ein Termin mit Präsentation der Optimierung des Kreditprozesses und des Aufbaus des „Risk Office“ Österreich zwischen HBInt, FMA und OeNB statt. Der mit 1. Mai 2008 neu bestellte Vorstand für das Risikomanagement führte laut Gesprächsnotiz der FMA aus, dass die rasante Expansion der HBInt „nicht ohne Konsequenzen blieb“ und dass er bestellt worden sei, um die Konzernstandards der BayernLB umzusetzen, um u.a. durch die Implementierung von entsprechenden Prozessen und Ratingverfahren die HBInt auf ein geeignetes IRB⁶³-Niveau zu bringen. Das erklärte Ziel des (Kredit-)Risikomanagements der BayernLB war, Risiken qualifiziert abzuwägen. Im ganzen Konzern sollten einheitliche Standards und Richtlinien eingesetzt werden. Weiters führte das Vorstandsmitglied aus, dass eine Evaluierung der Kreditprozesse einen Handlungsbedarf zur Optimierung ergab.

(6) In der Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 (Stellungnahme zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital – siehe TZ 11) hielt die OeNB fest, dass seit der Mehrheitsübernahme der BayernLB im Jahr 2007 das Management der HBInt erneuert wurde und dieses eine

⁶¹ Teilnehmer waren Vertreter der jeweiligen Aufsichtsbehörden in Deutschland, Österreich, Kroatien, Ungarn, Luxemburg, Montenegro, Rumänien und Slowenien.

⁶² ICAAP: International Capital Adequacy Assessment Prozess; Prozess, um die Kapitaladäquanz sicherzustellen

⁶³ IRB = Internal Ratings Based Approach; diente zur Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken.

Internes und externes Kontrollgefüge

Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung des Risikomanagements eingeleitet hatte. Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die HBInt zu dieser Zeit die internen Abläufe im Kreditprozess optimiere und unter der Leitung des neuen Vorstands für Risikomanagement das im November 2008 vorgestellte Großprojekt „Kreditprozess neu“ gestartet habe. Ein Abschluss für das Projekt „Kreditprozess neu“ in Österreich war bis 1. März 2009 geplant, danach sollte ein gruppenweiter Roll-Out erfolgen.

(7) Am 11. und 12. Februar 2009 fand in München ein weiteres Treffen zur Prüfung der BayernLB-Gruppe statt. Die Teilnehmer berichteten über den aktuellen Stand betreffend die von ihnen beaufsichtigten Banken(gruppen). Im Juni oder Juli 2009 sollte die Prüfung der BayernLB durch die BaFin beginnen, im Zeitraum September 2009 bis Jahresende 2009 sollten die Prüfungen der HBInt und ausgewählten ausländischen Tochterbanken stattfinden. Die FMA übernahm die Koordination der Prüfungen mit den für die jeweiligen ausländischen Tochterbanken der HBInt zuständigen Nationalbanken.

(8) In einer Analyse vom 3. März 2009 der OeNB zur Eigenmittelausstattung der HBInt hielt diese nochmals fest, dass bei der HBInt im Zuge des Projekts „Kreditprozess neu“ die Neuordnung und Optimierung der internen Abläufe im Kreditprozess erfolgte.

(9) Am 25. Mai 2009 erstellte die OeNB eine Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009). Der FMA ging diese Analyse am 3. Juli 2009 zu. Die OeNB hielt in ihrer Analyse fest, dass kein Verdacht einer Gesetzesverletzung seitens der HBInt vorlag, die OeNB empfahl jedoch fünf behördliche Maßnahmen⁶⁴. Eine zeitnahe Bearbeitung durch die FMA war dem Akt nicht zu entnehmen. Am 6. Dezember 2009 fand die Erledigung durch die Sachbearbeiterin der FMA statt.

In der Erledigung des Akts hielt die FMA nahezu ein Jahr später – mit Endgenehmigung am 16. November 2010 – fest, dass die fünf seitens der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen abgearbeitet seien bzw. zwischenzeitlich auf anderem Wege (nach erfolgter Absprache mit OeNB in der Vor-Ort-Prüfung, Managementgespräch, seitens

⁶⁴ Bereits bestehende erhöhte Berichtspflicht beibehalten; Einforderung einer Stellungnahme bezüglich der Implementierung insbesondere im Hinblick auf die Wirkungsweise des Kreditprozess „neu“ in der Gruppe wie der Tochterbanken; Einforderung einer Stellungnahme bezüglich der niedrigen Deckungsquote (Kreditrisikovorsorge/ NPL); quartalsweise Darlegung der aktualisierten Planungsrechnung 2009 sowie Darstellung der wesentlichen Abweichung von der letztgültigen Planungsrechnung inkl. der zugrunde gelegten Annahmen; Einforderung einer Stellungnahme, ob die Bedienung des staatlichen Partizipationskapitals aus Sicht der HBInt 2009 möglich ist.

OeNB an HBInt übermittelte Daten-Templates} abgedeckt waren und somit keineaufsichtsbehördliche Veranlassung erforderlich war. Am 18. November 2010 leitete die FMA den Akt an die OeNB zur Information und Berücksichtigung im Rahmen der laufenden Analyse weiter.

(10) Am 17. Juli 2009 beauftragte die FMA die OeNB, die mit der BaFin und der BuBa abgestimmte Prüfung bei der HBInt durchzuführen. Die Prüfthemen waren das Kreditrisiko und das Liquiditätsrisiko. Die Prüfung der OeNB begann am 17. August 2009 und schloss mit einer Besprechung mit der HBInt über die vorläufigen Ergebnisse am 23. November 2009 ab. Den Prüfbericht stellte die OeNB der HBInt am 7. Dezember 2009 zu (zu den wesentlichen Feststellungen siehe Anhang 8).

(11) Die HBInt erstellte für den Kreditausschuss eine Stellungnahme zur Risikovorsorge zum 30. Juni 2009. Per 17. Juli 2009 analysierte die OeNB diese Stellungnahme betreffend den Anstieg der Risikokosten der HBInt zum 30. Juni 2009. Als Gründe für die Planabweichungen der Risikokosten führte die OeNB an:

- nicht in dieser Größenordnung erwartete Effekte durch Aufräumarbeiten in den Leasinggesellschaften (teilweise Fraud)
- konjunkturelles Umfeld und Entwicklungen in der Wirtschaft
 - verschlechternde wirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - besonders negative Entwicklung einzelner Branchen
- überraschender und ungeplant starker Anstieg der Problemkredite im kleinvolumigen Bereich⁶⁵
- hohe Anfälligkeit des Kreditportfolios gegenüber Klumpenrisiken

Bezüglich der von der HBInt getroffenen Maßnahmen führte die OeNB an, dass die Umsetzung des „Kreditprozesses neu“ in den ausländischen Tochterbanken zu diesem Zeitpunkt lief.

Am 21. Juli 2009 leitete die Staatskommissärin an die FMA einen Bericht des Vorstands der HBInt über die Planüberschreitung bei den Risikokosten zum 30. Juni 2009 weiter. In der Leasinggruppe der HBInt kam es per 30. Juni 2009 teilweise zu hohen Planabweichungen.

⁶⁵ mit Einzelwertberichtigungen von kleiner 500.000 EUR

Internes und externes Kontrollgefüge

(12) Am 23. Juli 2009 fand in den Räumlichkeiten der OeNB ein Managementgespräch zwischen dem Vorstand der HBInt, der OeNB und FMA statt. Ein Thema war das Risikomanagement. Die HBInt teilte mit, dass der „Kreditprozess neu“ in Österreich erfolgreich umgesetzt sei. Bis Ende des Jahres sollte die Umsetzung des Kreditprozesses in allen ausländischen Tochterbanken abgeschlossen sein.

(13) In der mit der BaFin und der BuBa abgestimmten Prüfung im Jahr 2009 beurteilte die OeNB (Prüfbericht an die HBInt zugestellt am 7. Dezember 2009) den in Zusammenarbeit mit der BayernLB und unter Beiziehung von PwC beginnend mit Jänner 2008 erstellten Kreditprozess der HBInt. Im Prüfbericht listete die OeNB 90 Feststellungen zu den Themen Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko auf. Die OeNB stellte fest, dass sich die HBInt zu diesem Zeitpunkt (Prüfungszeitraum August bis November 2009) im Kreditrisikomanagement in einem umfassenden Transformationsprozess befand. Die HBInt präsentierte der OeNB zu nahezu allen untersuchten Steuerungs- und Kontrollprozessen neue Konzepte und Entwürfe, die laut OeNB bei entsprechender Umsetzung Verbesserungen erwarten ließen.

Die zur Zeit der Prüfung der OeNB implementierten Prozesse wiesen laut OeNB jedoch zahlreiche Mängel auf. Für den Bereich Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement führte die OeNB die fehlende personelle Ausstattung in den Bereichen Kreditrisikomanagement, Rating, Risikosteuerung, Beteiligungsmanagement und Problemkreditmanagement als Mangel an. Im Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement wies der Umsetzungsstand betreffend die Identifizierung identer Kunden Fehlerquellen auf.

Weiters stellte die OeNB fest, dass die bankinterne Definition der Gruppe verbundener Kunden zum Teil nicht den Bestimmungen der Großkreditevidenzmeldung der OeNB entsprach. Die Aktualität der erstellten Ratings war aus Sicht der OeNB stark verbesserungswürdig und eine regelmäßige Validierung aller eingesetzten Ratingsysteme wurde bis November 2009 nicht durchgeführt. Weiters zeigte die OeNB auf, dass die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Bereichen Kreditrisikomanagement und Kreditabwicklung mangelhaft sowie die Funktionsfähigkeit bei der Kreditrisikoüberwachung nur eingeschränkt gegeben war.

Die OeNB hielt fest, dass die Dokumentation zur Vorgehensweise bei der Bildung von Risikovorsorgen mangelhaft und damit deren Nachvollziehbarkeit bei den überprüften Einzelengagements für die OeNB nicht gegeben war. Weiters waren die Ergebnisse der Wertberichtigungen für die OeNB vor dem Hintergrund der gewählten Methodik

und der mangelnden Datenqualität als nicht ausreichend konservativ eingestuft.

(14) Zwischen dem Prüfteam der OeNB vor Ort und den für die HBInt zuständigen Analysten der OeNB fand nach Angaben der OeNB ein regelmäßiger Austausch statt, so dass die aktuellen Erkenntnisse wechselseitig ins Analyse- und Prüfungsergebnis einflossen. Weiters gab die OeNB an, dass zwischen dem Prüfteam und dem Wirtschaftsprüfer des Asset Screenings (PwC) ein regelmäßiger Austausch stattfand.

(15) Mitteilungen der OeNB und FMA über Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung auf dem Gebiet des Bankwesens an das BMF hinsichtlich der HBInt erfolgten nicht.

27.2 Der RH hielt fest, dass die FMA und OeNB Aufsichtsmaßnahmen (Berichtspflichten, Ermittlungsverfahren, Analysen, Vor-Ort-Prüfungen) im Zeitraum 2006 bis 2009 setzten. Mit 3. März 2008 bestanden Berichtspflichten der HBInt zur Eigenmittelsituation (ab 31. März 2008 vierteljährlich) sowie Berichtspflichten zu Risikomanagement, Gesamtbanksteuerung und Geldwäscherei (ab 30. Juni 2008 halbjährlich). Die OeNB führte in den Jahren 2008 und 2009 Analysen und Managementgespräche durch, an denen auch die FMA teilnahm. Die Erkenntnisse aus den Managementgesprächen arbeitete die OeNB in die Analysen ein. Die FMA und die OeNB beteiligten sich an einer koordinierten Prüfung der HBInt mit der BaFin und der BuBa sowie den ausländischen Aufsichtsbehörden in den CESEE⁶⁶-Ländern.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Reaktion und eingeleiteten Maßnahmen der HBInt auf die seit dem Jahr 2006 festgestellten Mängel im Kreditprozess, seitens der Aufsicht (FMA und OeNB) zwar beobachtet wurden, sich letztlich aber als unzureichend, wie im Rahmen der OeNB Prüfung 2009 festgestellt, erwiesen. In diesem Zusammenhang hielt der RH kritisch fest, dass die seitens der FMA gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Auferlegung von Berichtspflichten im März 2008, keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die seitens der OeNB im Jahr 2007 festgestellten Mängel im Kreditbereich bewirkt hatten.

Die Feststellungen der Mängel (2006 und 2007) erfolgten in einer Phase der Expansion der HBInt (siehe TZ 5 ff.). Für den RH war daher nicht auszuschließen, dass die HBInt in diesem Zeitraum Risiken einging, deren Erfassung einerseits und Beurteilung der Auswirkungen bei negativen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen andererseits aufgrund von System- und Prozessmängeln nicht vollständig gewähr-

⁶⁶ CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

Internes und externes Kontrollgefüge

leistet war. Diese Problematik sah der RH auch durch die 2008 seitens der HBInt vorgenommene Risikobereinigung und die Aussage des Risikovorstands der HBInt vom 24. November 2008, dass die Expansion der HBInt nicht ohne Konsequenzen geblieben sei sowie die Evaluierung der Kreditprozesse einen Handlungsbedarf zur Optimierung ergeben habe, bestätigt.

Der RH wies darauf hin, dass seitens der FMA eine Verifizierung der Mängelbehebung des Produkteinführungsprozesses (siehe TZ 25) nur im Rahmen einer Follow-up-Prüfung durch die OeNB gewährleistet war. Diesbezüglich hielt es der RH grundsätzlich für zweckmäßig, dass die FMA und OeNB eine Follow-up-Prüfung für 2009 bereits als Ergebnis der Schlussbesprechung am 18. Februar 2008 in Evidenz hielten. Der RH hielt in diesem Zusammenhang jedoch kritisch fest, dass – bis zum Vorliegen deren Ergebnisse – weder die FMA noch die OeNB von der effektiven und effizienten Ausgestaltung und Umsetzung des HBInt-Projekts zur Änderung des Kreditprozesses ausgehen konnten.

Der RH hielt daher kritisch fest, dass – aufgrund der mangelnden tatsächlichen Vor-Ort-Prüfung der Behebung von festgestellten Mängeln – die Aufsichtstätigkeit von FMA und OeNB auf einer Datengrundlage beruhte, deren Validität durch vergangene Mängelfeststellungen nicht zweifelsfrei gegeben war.

Der RH hielt kritisch fest, dass die FMA der HBInt kein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß vorschrieb. Die FMA machte bis zur Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 keinen Gebrauch von der Anfang 2007 eingeführten und mit 27. Oktober 2008 erweiterten Aufsichtsmaßnahme des § 70 Abs. 4a BWG (Vorschreiben eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses).

Der RH hielt kritisch fest, dass die FMA keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vornahm. Die mit 25. Mai 2009 datierte Analyse ging der FMA am 3. Juli 2009 zu. Die Erledigung durch die Sachbearbeiterin war mit 6. Dezember 2009 vermerkt; die Endgenehmigung mit 16. November 2010. Am 18. November 2010 leitete die FMA den Akt an die OeNB weiter. Für den RH war aus dem Akt nicht nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt die FMA als Behörde die von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen würdigte.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine aufrechterhaltene Empfehlung an das BMF, im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im BWG hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zur Gänze organisatorisch zusammengeführt werden sollten („Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2011/4, TZ 2.2).

Der RH hielt fest, dass weder die FMA (gemäß § 80 BWG) noch die OeNB (gemäß § 79 BWG) dem BMF Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung auf dem Gebiet des Bankwesens hinsichtlich der HBInt mitteilten.

27.3 (1) FMA

(a) Zum Themenbereichen „Auferlegung von Berichtspflichten“ teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, dass die Aufsicht in mehreren Prüfungen und Analysen die Schwächen bei der Kreditvergabe und im Risikomanagement der HBInt massiv kritisiert habe. In den Jahren 2006 bis 2009 sei die HBInt sogar jährlich geprüft worden. Den im Jahr 2006 festgestellten Mängeln sei die FMA mittels einer Follow-up-Prüfung 2008 nachgegangen, wobei im Wesentlichen eine Bereinigung der 2006 ausgemachten Mängel festgestellt worden sei. Die HBInt habe mehrfach zugesagt, mit externen Beratern ein völlig neues Risikomanagement auszuarbeiten und zu implementieren. Dieser Prozess sei mit die Übernahme der HBInt durch die BayernLB im Mai 2007 insofern überholt gewesen, als die BayernLB einen eigenen Aktionsplan zur Verbesserung des Risikomanagements der HBInt vorgelegt und angekündigt habe, ihr eigenes Konzernrisikomanagement auf die HBInt auszurollen. Die konsolidierte Beaufsichtigung der BayernLB-Gruppe sei der BaFin und der BuBa obliegen, zu denen FMA und OeNB einen intensiven Kontakt gesucht hätten.

Zudem sei ein neues Management in der HBInt eingesetzt worden. Der neue Eigentümer BayernLB habe seine Vorstellungen miteinbringen wollen und es seien umfassende Verbesserungsmaßnahmen in die Wege geleitet worden. Die Ausrollung eines neuen Risikomanagements könne jedoch nicht umgehend durch eine behördliche Maßnahme hergestellt werden, sondern die HBInt habe – so die FMA in ihrer Stellungnahme – für die Verbesserungen im Risikomanagement auch entsprechende Zeit benötigt. Um den Umsetzungsprozess eng zu beobachten, habe die FMA daher der HBInt im März 2008 umfangreiche Berichtspflichten u.a. auch zur Thematik Risikomanagement auferlegt.

Internes und externes Kontrollgefüge

Dass im Nachhinein noch zusätzliche Mängel im Kreditrisikomanagement festzustellen gewesen seien und die Ausrollung des neuen Risikomanagements aufgrund der Notverstaatlichung im Dezember 2009 nicht zum Abschluss gekommen sei, sei bei der Setzung der behördlichen Maßnahmen in den Jahren 2008 und 2009 nicht vorhersehbar gewesen.

(b) Weiters führte die FMA zum Themenbereich „Änderung des Kreditprozesses und Validität der Datengrundlagen“ in ihrer Stellungnahme aus, dass die HBInt aufgrund ihrer Größe und Komplexität zu jeder Zeit einer intensiven Beaufsichtigung durch FMA und OeNB unterlegen sei. In den Jahren 2006 bis 2009 sei sie jährlich vor Ort geprüft worden. Mängel, die die OeNB im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen aufgezeigt habe, habe die FMA jeweils zeitnah aufgegriffen (mittels behördlicher Vorschreibung der Mängelbehebung).

Im Jahr 2006 sei – so die Stellungnahme der FMA – die Überprüfung der Positionen des Handels- und Bankbuchs unter besonderer Berücksichtigung derivativer Strukturen im Mittelpunkt gestanden. Des Weiteren sollten von der OeNB eine Aussage über die Eigenmittelsituation der Bank getroffen und die Qualität des Risikomanagements beurteilt werden. Die Prüfung habe teils gravierende Mängel hervorgebracht.

Die von der FMA beauftragte Vor-Ort-Prüfung der OeNB im Jahr 2007 habe folgende Prüfschwerpunkte umfasst:

- *die Ermittlung und Darstellung der Eigenmittel auf Einzelinstitutsebene und konsolidierter Basis,*
- *die damit im Zusammenhang stehende Eigenmittelaufbringung, speziell durch verbundene Unternehmen,*
- *die Finanzierung und Refinanzierung der Kreditinstitutsgruppe und der damit verbundenen Unternehmen sowie*
- *die gemeinsame Finanzierung von Kunden durch die Kreditinstitutsgruppe.*

Mit ergänzendem Schreiben vom 29. März 2007 sei der Prüfauftrag der FMA um die Einhaltung von Geldwäschereibestimmungen erweitert worden.

Der Prüfauftrag 2008 der FMA an die OeNB habe insbesondere zum Inhalt gehabt, zu evaluieren, inwieweit die im Prüfungsbericht 2006 der OeNB aufgezeigten Mängel bereinigt worden seien bzw. den gege-

benen Hinweisen Rechnung getragen worden sei. Im Jahr 2009 habe die OeNB schließlich erneut das Kreditrisiko sowie das Liquiditätsrisiko der HBInt geprüft.

Festzuhalten sei laut Stellungnahme der FMA, dass die OeNB-Prüfung 2008 eine wesentliche Bereinigung der im Jahr 2006 festgestellten Mängel ergeben habe. Es habe daher aus der Erfahrung keine Veranlassung bestanden, an der Aussagekraft der Ankündigung der BayernLB, für eine Bereinigung des Risikomanagements durch Ausrollung ihrer Systeme zu sorgen, zu zweifeln.

Wenn nun der RH kritisiere, dass nach der Vor-Ort-Prüfung 2007 der Kreditrisikoprozess nicht unmittelbar erneut im Jahr 2008, sondern erst im Jahr 2009 mittels Follow-up-Prüfung evaluiert worden sei, gebe die FMA zu bedenken, dass der HBInt für die von der FMA und der OeNB geforderten umfassenden Verbesserungen im Risikomanagement auch eine entsprechende Umsetzungszeit hätte eingeräumt werden müssen.

Eine rasche Prüfung der erst kurz zuvor festgestellten Mängel hätte kein zweckmäßiges Mittel dargestellt, da viele Mängel im Kreditrisikomanagement der HBInt nicht innerhalb unrealistisch kurzer Zeiträume zu beheben gewesen wären und eine Überprüfung der Fortschritte vor Ort (samt zeitintensiver Validierungen) somit erst nach einer gewissen Implementierungszeit sinnvoll gewesen sei. Daher sei die Umsetzung durch ein enges Monitoring begleitet worden.

(c) Zum Themenbereich „Vorschreibung eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses“ teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, die Tatsache, dass kein förmlicher Bescheid zur Erhöhung des Kapitals der HBInt erlassen worden sei, bedeute keinesfalls, dass die FMA und OeNB keine zusätzlichen Kapitalzuführungen gefordert hätten. Nicht zuletzt aufgrund des massiven Drucks von FMA und OeNB, die Eigenkapitalbasis zu stärken, hätten im Jahr 2007 die damaligen Eigentümer der Bank den Beschluss gefasst, einen strategischen Partner zu suchen, der schließlich in der BayernLB – einem der größten Kreditinstitute Deutschlands, das der konsolidierten Beaufsichtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank (BuBa) unterliege – gefunden worden sei. Die BayernLB habe der Aufsicht versichert, für eine ausreichende Kapitalausstattung der HBInt und ein adäquates Risikomanagement zu sorgen. Diese Zusage habe sich in einer ersten Kapitalerhöhung im Dezember 2007 i.H.v. 600 Mio. EUR manifestiert, die von der BayernLB und der Grazer Wechselseitige Versicherung getragen worden sei.

Internes und externes Kontrollgefüge

Die FMA habe zum damaligen Zeitpunkt keinen Grund gehabt, an den Aussagen der BayernLB zu zweifeln, das Risikomanagement der HBInt völlig neu aufzustellen und die Systeme der BayernLB-Gruppe auf die HBInt auszurollen. Diese Aussagen seien durch mehrmalige ausdrückliche Bestätigungen seitens des Vorstands der HBInt auch untermauert worden. So habe der Risikovorstand der HBInt am 24. November 2008 mitgeteilt, dass es erklärtes Ziel des (Kredit-)Risikomanagements der BayernLB sei, im ganzen Konzern einheitliche Standards und Policies von hoher Qualität einzusetzen. Um die Implementierung eines einheitlichen Risikomanagements zu ermöglichen, habe die Aufsicht der BayernLB aber auch die dafür notwendige Zeit einräumen müssen.

Weiters hätten die FMA und die OeNB im 2. Halbjahr 2008 massiv auf eine Stärkung des Eigenkapitals der HBInt gedrängt, unter anderem durch Einleitung eines Eigenkapitaladäquanzverfahrens. In Folge dessen sei es Ende 2008 schließlich zu einer Kapitalerhöhung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR und zur Zeichnung von Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR gekommen.

Weiters verwies die Stellungnahme der FMA darauf, dass die OeNB in ihrer Analyse vom 3. März 2009 nach Durchführung der Kapitalstärkung der HBInt i.H.v. 1,6 Mrd. EUR schließlich festgehalten habe, dass die Tier 1-Ratio und die Eigenmittelquote mit 8,39 % bzw. 11,82 % die regulatorischen Mindestfordernisse erfüllt hätten. Die Core Tier 1-Ratio der HBInt von 7,75 % habe laut OeNB-Bericht zwar nicht den durch die Finanzmarktkrise erhöhten Marktanforderungen von 8 % bis 9 % entsprochen, sei aber aus Analysesicht akzeptabel gewesen. Diesbezüglich sei laut Stellungnahme der FMA anzumerken, dass die Core Tier 1-Ratio der HBInt zum damaligen Zeitpunkt weit über dem gesetzlichen Mindestfordernis gelegen sei. Festzuhalten sei laut Stellungnahme der FMA außerdem, dass die durchschnittliche Core Tier 1-Ratio der österreichischen Top 8-Banken per Jahresende 2008 bei 6,86 % gelegen sei und sich die Core Tier 1-Ratio der HBInt somit über dem Durchschnitt der Top 8-Banken befunden habe.

Zusammenfassend habe der OeNB-Bericht festgehalten, dass unter der – auf der Planrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen die vorgenommene Kapitalerhöhung um 1,6 Mrd. EUR im Dezember 2008 für die HBInt als ausreichend einzustufen gewesen sei. Diese Einschätzung sei der FMA laut ihrer Stellungnahme auf Basis des damals der Aufsicht vorliegenden Wissensstandes durchaus plausibel erschienen; zum damaligen Zeitpunkt habe es keinen Grund gegeben, daran zu zweifeln. Aufsichtsbehördlicher Handlungsbedarf bezüglich der Kapitaladäquanz der HBInt

habe daher nicht mehr bestanden, das Verfahren sei von der FMA einzustellen gewesen. Die Eigenmittelsituation der HBInt sei aber weiterhin beobachtet und die Entwicklung der Bank einem engen Monitoring unterzogen worden. Die FMA habe laufend Gespräche mit der Bank geführt, in denen sie die Geschäftsentwicklung sowie die Kapitalsituation der HBInt immer wieder thematisiert habe. Nachdem die Ergebnisse des ersten Halbjahres 2009 eine wesentliche Negativabweichung gezeigt hätten, sei PwC von der HBInt in Abstimmung mit der Aufsicht mit einem Asset Screening beauftragt worden, welches PwC von August bis November 2009 durchgeführt habe.

Die am 7. September 2009 eingegangene Mitteilung der Staatskommissärin, wonach es per Jahresende 2009 voraussichtlich einen um 762 Mio. EUR erhöhten Wertberichtigungsbedarf geben werde, habe die FMA am 9. September 2009 im sogenannten „Einzelbankenforum“ auf Managementebene mit der OeNB erörtert und die weitere Vorgehensweise bezüglich der HBInt besprochen. Der Diskussion habe die Information seitens der HBInt zugrunde gelegen, dass PwC die Kreditrisikoprüfung (Asset Screening) bis November 2009 abschließen werde. Zudem sei zu diesem Zeitpunkt gerade eine Prüfung vor Ort durch die OeNB im Hinblick auf das Kredit- und Liquiditätsrisiko der HBInt gelaufen. Es sei zwischen OeNB und FMA vereinbart worden, das Ergebnis des Asset Screenings durch PwC abzuwarten, um anschließend auf Basis der Ergebnisse ein klares Bild über die tatsächliche Situation zu haben und die allenfalls notwendigen Aufsichtsmaßnahmen setzen zu können (z.B. Einleitung eines Capital Add On-Verfahrens).

Am 10. November 2009 sei von der FMA infolge der Anzeige der HBInt gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 BWG schließlich auch förmlich ein (neuerliches) Ermittlungsverfahren betreffend die Kapitaladäquanz der HBInt eingeleitet worden.

Aus all diesen Informationen aus Akten bzw. Unterlagen gehe laut Stellungnahme der FMA klar hervor, dass die FMA die Risikoaktiva sowie die Kapitalausstattung der HBInt gemeinsam mit der OeNB laufend einer intensiven Beaufsichtigung und Überprüfung unterzogen habe und v.a. aufgrund des Drucks der Aufsicht die HBInt auch mit zusätzlichen Eigenmitteln ausgestattet worden sei. Die entgegenstehende Feststellung des RH könne daher von der FMA nicht nachvollzogen werden.

(d) Zum Themenbereich „zeitnahe Aktenerledigung“ teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, dass die Würdigung der Themen, die in den vom RH erwähnten Unterlagen vom 30. Juli 2008 erörtert worden seien, zudem großteils auf Basis weiterer Sachverhalte und Informationen unter gesonderten Aktenzahlen erfolgt sei. Im 2. Halbjahr 2008

Internes und externes Kontrollgefüge

habe generell eine sehr intensive Beaufsichtigung der Eigenmittelsituation der HBInt bestanden. Die FMA habe den Vorstand der HBInt mehrfach zu Gesprächen in die FMA geladen und klar zum Ausdruck gebracht, dass die Aufsicht sich eine Verbesserung der Kapitalquoten erwarte. Auf die überraschende Verschlechterung der Eigenmittelzahlen der HBInt habe die FMA im 2. Halbjahr 2008 unmittelbar reagiert; sie habe die Angemessenheit der Kapitalausstattung in Bezug auf die Größe des Kreditinstituts und die Geschäftsstrategie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens einer genauen und umfassenden Untersuchung zugeführt. Diese Untersuchung habe schließlich zu einer Kapitalstärkung der HBInt im Dezember 2008 i.H.v. insgesamt 1,6 Mrd. EUR geführt.

Auch teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, dass sie von der OeNB übermittelte Informationen jederzeit zeitnah behördlich gewürdigt habe. Aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes (so habe es in den Jahren 2008 und 2009 beinahe 350 Bankaufsichtsakte i.Z.m. der HBInt und ihrer Tochterbank HBA gegeben) und des Zeitdrucks habe es jedoch vorkommen können, dass die Dokumentation des behördlichen Handelns erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sei.

In der vom RH angesprochenen Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie über den Viability Report, die der FMA am 3. Juli 2009 zugegangen sei, habe die OeNB festgehalten, dass kein Verdacht einer Gesetzesverletzung durch die HGAA vorliege. Darüber hinaus habe die OeNB – so die FMA in ihrer Stellungnahme – folgende fünf behördliche Maßnahmen empfohlen:

1. *Die bereits bestehende erhöhte Berichtspflicht hinsichtlich Risikomanagement (Kreditrisiko und Marktrisiko), Gesamtbanksteuerung, Geldwäsche und Eigenmittelsituation (vierteljährlich) sollte weiterhin beibehalten werden.*
2. *Einforderung einer Stellungnahme der HBInt bezüglich der Implementierung insbesondere im Hinblick auf die Wirkungsweise des „Kreditprozesses neu“ in der Gruppe sowie der Tochterbanken. Im Detail bedeute dies, den Roll-out darzulegen und die Fakten, in welchen Ländern dieser erfolge, in welchen Ländern der „Kreditprozess neu“ bereits „gelebt“ werde und welche wesentlichen Verbesserungen in den verschiedenen Ländern erzielt worden seien. Des Weiteren sei in diesem Zusammenhang der Risikotragfähigkeitsbericht der HBInt einzufordern.*
3. *Einforderung einer Stellungnahme der HBInt bezüglich der niedrigen Deckungsquote (Kreditrisikovorsorgen/NPL) i.H.v. 48 %: Wenn die HBInt die Quote als ausreichend erachte, Einforderung*



Internes und externes Kontrollgefüge



**HYPÖ ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

der Erklärung wieso; weiters Einforderung der Darlegung, welche Maßnahmen in Betracht gezogen oder bereits vollzogen wurden, um diese zu erhöhen.

4. *Quartalsweise Darlegung der aktualisierten Planrechnung 2009 sowie Darstellung der wesentlichen Abweichung von der letztgültigen Planrechnung inklusive der zugrunde gelegten Annahmen.*
5. *Einforderung einer Stellungnahme der HBInt, ob die Bedienung des staatlichen Partizipationskapitals aus ihrer Sicht im Jahr 2009 möglich sei.*

Laut weiterer Stellungnahme der FMA ergebe sich aus dem Votum des FMA-Aktes mit der Ordnungszahl (OZ) 43/09, der dem RH vorliege, bezüglich der fünf empfohlenen Maßnahmen Folgendes:

1. *Die erhöhte Berichtspflicht habe die FMA unverändert beibehalten.*
2. *Der zweiten Maßnahme sei laut Absprache zwischen FMA und OeNB im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung im Jahr 2009 entsprochen worden. Einen Risikotragfähigkeitsbericht habe die FMA am 10. November 2009 anlässlich der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zur Eigenmittelausstattung unter OZ 71/09 angefordert, am 1. Dezember 2009 habe die HBInt ihn übermittelt (OZ 82/09) und die FMA an die OeNB weitergeleitet.*
3. *Die dritte Maßnahme sei laut Absprache mit der OeNB bereits im Rahmen des Managementgesprächs am 15. Juli 2009 beantwortet worden.*
4. *Die vierte Maßnahme sei am 4. August 2009 durch die Versendung eines Datentemplates durch die OeNB erledigt worden.*
5. *Die fünfte Maßnahme sei laut Absprache mit der OeNB im Rahmen der ergänzenden Stellungnahme der HBInt für die Europäische Kommission vom 26. August 2009 erledigt worden.*

Sämtliche seitens der OeNB empfohlenen Maßnahmen seien, so die FMA in ihrer Stellungnahme, somit zeitnah abgearbeitet worden, weshalb es – entgegen den Ausführungen des RH – sehr wohl zu einer zeitnahen Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen gekommen sei.

Internes und externes Kontrollgefüge

(e) Zum Themenbereich „organisatorische Zusammenführung der Bankenaufsicht“ teilte die FMA in ihrer *Stellungnahme* mit, dass mit der am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Reform der Aufsicht über den österreichischen Finanzplatz die österreichische Bankenaufsicht auf eine neue Grundlage gestellt und damit deren Effizienz erhöht worden sei. Die Aufsichtsreform habe eine weitere Verbesserung der Kooperation und eine noch engere Verzahnung der Aufsichtstätigkeit mit sich gebracht. In organisatorischer Hinsicht sei zwar das bisherige duale Aufsichtssystem beibehalten worden; es sei jedoch eine noch stärkere Verschränkung von Einzelinstituts- und Systemaufsicht („mikro- und makroprudentielle Aufsicht“) erfolgt, weshalb zusätzliche operative Aufsichtskompetenzen auf die OeNB übertragen worden seien. Im Ergebnis bestehe daher seit Anfang 2008 eine neue Form der Zusammenarbeit von FMA und OeNB in der Bankenaufsicht.

Um die neu gestaltete Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB zu implementieren, hätten erst die entsprechende Aufgabenteilung sichergestellt und die Schnittstellen zwischen FMA und OeNB implementiert werden müssen. Sämtliche Vor-Ort-Prüfungen im Bereich der Bankenaufsicht erfolgten nunmehr durch die OeNB, wobei der Prüfauftrag durch die FMA auf Basis einer gemeinsamen Prüfplanung erfolge. Außerdem verfüge die OeNB über das Recht, eine Prüfung oder eine Erweiterung eines Prüfauftrags zu beantragen. Ein wichtiges Element dieser Kooperation sei die Zusammenführung aller aufsichtsrelevanten Daten beider Institute in eine gemeinsame Datenbank (ELAK). Die Analyse dieser Daten erlaube ein intensiveres Monitoring, sowohl der einzelnen Marktteilnehmer als auch des gesamten Finanzplatzes.

Laut *Stellungnahme* der FMA habe die Umsetzung des neuen Aufsichtsprozesses Zeit und einen hohen personellen Einsatz benötigt, hätten doch anfangs noch viele Schwierigkeiten, die sich mit der Neuorganisation eines Aufsichtssystems ergeben würden, gemeistert werden müssen. Die Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB sei in den letzten Jahren laufend optimiert und intensiviert worden, wodurch die Qualität der Bankenaufsicht nochmals deutlich gesteigert worden sei. Die Aufgabenteilung zwischen FMA und OeNB im Bereich der Bankenaufsicht sei in Entsprechung des Gesetzes klar definiert worden, dabei hätten die jeweiligen fachlichen Stärken der beiden Institutionen konzentriert werden können, um so eine bessere Ressourcenausnutzung zu ermöglichen. Die Aufsichtsprozesse würden nunmehr rasch, sicher und gut dokumentiert ablaufen, bei stets einheitlichem Informationsstand von FMA und OeNB. Entscheidungsprozesse seien nachvollziehbar und beide Institutionen würden in einem engen und partnerschaftlichen Verhältnis zusammenwirken.

Zusammenfassend könne aus Sicht der FMA festgehalten werden, dass durch die im Jahr 2008 in Kraft getretene Reform eine klare Kompetenzverteilung geschaffen worden sei. Die im Zuge der Implementierung getroffenen Maßnahmen hätten einen effizienten und effektiven Aufsichtsprozess sichergestellt, wodurch insgesamt das Aufsichtsnetz noch engmaschiger geknüpft worden sei. Auch wenn weiterhin formell zwei Institutionen bestünden, die sich die Aufgabe der Bankenaufsicht teilen, so gebe es für die Banken materiell nur noch einen einzigen, gesamtheitlichen Aufsichtsprozess unter gestärkter gemeinsamer Verantwortung.

Die FMA bekenne sich laut ihrer Stellungnahme daher ausdrücklich zu einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der OeNB und der Beibehaltung des dualen Aufsichtssystems, das sich insbesondere in den letzten Jahren bewährt habe und sich in ähnlicher Weise auch in der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland wiederfinde.

(f) Betreffend die Mitteilungen gemäß § 80 BWG führte die FMA in ihrer Stellungnahme aus, dass vor der Verstaatlichung im Jahr 2009 laufend Gespräche über die Situation der HBInt stattgefunden hätten, an denen auch das BMF teilgenommen habe. Eine formal als § 80 BWG-Meldung deklarierte Meldung hätte keinen Mehrwert ergeben, sei doch dem BMF als Zeichner von Partizipationskapital der HBInt sowie als Partei im laufenden Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission bekannt gewesen, dass sich die HBInt in einer schwierigen Situation befunden habe.

Die FMA nehme jedoch die Empfehlung des RH zur Kenntnis und werde zukünftig darauf Bedacht nehmen, das BMF auch dann formal über etwaige Missstände zu informieren, wenn dieses grundsätzlich bereits Kenntnis von den Umständen habe.

(2) OeNB

(a) Die OeNB teilte zum Themenbereich „Validität der Datengrundlagen“ in ihrer Stellungnahme mit, dass eine – gemäß dem Bericht des RH offenbar vermisste – raschere Prüfung per se nicht immer ein zweckmäßiges Mittel darstelle: Die vielfältigen Mängel seien aufgrund der Prüfberichte weitestgehend bekannt gewesen und auch regelmäßigen Folgeprüfungen unterzogen worden (die allerdings oft noch zusätzliche Mängelfeststellungen hervorgebracht hätten).

Weiters weise die OeNB darauf hin, dass die ursächliche Behebung von Mängeln durch die Behörde nur binnen angemessener Frist aufgetragen werden dürfe und die Mängel von der Bank auch nicht inner-

Internes und externes Kontrollgefüge

halb unrealistisch kurzer Zeiträume behoben werden könnten. Klar sei dabei aber, dass die Bank durch eine Aufforderung der FMA zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands mit sofortiger Wirkung angehalten gewesen sei, ihre bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken der Leistungsfähigkeit ihrer Prozesse und Systeme anzupassen, so dass sie in der Lage sei, festgestellte Mängel an Prozessen und Systemen binnen angemessener Frist zu beheben (woraufhin eine Folgeprüfung gemäß § 70 Abs. 1b Z 5 BWG sinnvollerweise erfolge). Raschere bzw. häufigere Vor-Ort-Prüfungen würden hier keinen Mehrwert bringen.

Mitteilungen gemäß § 79 BWG

(b) Betreffend die Mitteilungen gemäß § 80 BWG führte die OeNB in ihrer Stellungnahme aus, dass – wie auch der Bericht des RH festhalte – beispielsweise der Gouverneur der OeNB den Bundesminister für Finanzen am 12. November 2009 über aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Kapitalsituation der Bank informiert habe. Insofern sei festzuhalten, dass sehr wohl ein entsprechender Informationsfluss an das BMF stattgefunden habe, wenngleich dies nicht formal als § 79 BWG-Meldung deklariert worden sei.

27.4 (1) ad FMA

(a) Der RH entgegnete der FMA zum Themenbereich „Auferlegung von Berichtspflichten“, dass die FMA im März 2008 als Reaktion auf die Feststellungen der OeNB-Prüfung (Prüfbericht 14. August 2007) zwar Berichtspflichten als ein Monitoringinstrument verhängt, darüber hinaus aber insbesondere keine Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel festgesetzt hatte. Damit überließ es die FMA der HBlnt, zu entscheiden, bis zu welchem zukünftigen Zeitpunkt allenfalls die Mängel behoben werden. Die Stellungnahme der FMA unterstrich dies dahingehend, als die HBlnt mehrfach zusagte, ein völlig neues Risikomanagement auszuarbeiten und zu implementieren. Nach Übernahme durch die BayernLB legte diese einen eigenen Aktionsplan zur Verbesserung des Risikomanagements vor. Der RH wies darauf hin, dass die Rechtfertigung des Fortbestands eines Mangels weder im Eigentümerwechsel noch im Managementwechsel gelegen sein konnte. Der RH verblieb daher bei seiner Würdigung, dass die Auferlegung von Berichtspflichten im März 2008 – auch unter Berücksichtigung der Komplexität des Vorhabens – keine zeitnahe Reaktion der HBlnt auf die festgestellten Mängel bewirkt hatte.

(b) Zum Themenbereich „Änderung des Kreditprozesses und Validität der Datengrundlagen“ nahm der RH die von der FMA in ihrer Stellungnahme ausgeführten Sachverhalte zu Vor-Ort-Prüfungen im Zeit-

raum 2006 bis 2009 unter Verweis auf die unter TZ 19 ff. enthaltenen Darstellungen zur Kenntnis. Der RH hielt fest, dass seine Kritik darauf gerichtet war, dass weder die FMA noch die OeNB von der effektiven und effizienten Ausgestaltung und Umsetzung des HBInt-Projekts zur Änderung des Kreditprozesses ausgehen konnten, solange nicht eine Verifizierung der Mängelbehebung durch eine Follow-up-Prüfung vorlag. Damit beruhte die Aufsichtstätigkeit von FMA und OeNB auf einer Datengrundlage, deren Validität durch vergangene Mängelfeststellungen nicht zweifelsfrei gegeben war.

Die FMA verkannte die Kritik des RH, wenn sie davon ausging, dass der RH eine frühere Vor-Ort-Prüfung als zweckmäßiges Instrument angesehen habe. Eine diesbezügliche Empfehlung hatte der RH – im Bewusstsein über den Zeit- und Ressourcenaufwand zur Mängelbehebung aufgrund der Größe und Komplexität der HBInt – nicht abgegeben. Der RH hätte es als zweckmäßig angesehen, dass – im *ex ante* bestehenden Wissen um die in der Vergangenheit wiederholt festgestellten Mängel – die FMA und die OeNB Schritte zur Kompensation des von den Daten der HBInt ausgehenden Risikos der mangelnden Validität gesetzt hätten (siehe dazu auch die Gegenäußerung des RH in dieser TZ unter (c) – Themenbereich „Vorschreibung eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses“). Die Begleitung der Umsetzung der Änderung des Kreditprozesses durch ein enges Monitoring war ebenso wenig geeignet, Risiken der Datengrundlagen zu kompensieren, wie die im Zuge der OeNB-Prüfung 2009 festgestellten Mängel hintanzuhalten.

(c) Die Ausführungen der FMA zum Themenbereich „Vorschreibung eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses“ – betreffend der im September 2009 zwischen FMA und OeNB getroffenen Vereinbarung, das Ergebnis des Asset Screenings durch PwC abzuwarten, um anschließend auf Basis der Ergebnisse ein klares Bild über die tatsächliche Situation zu haben und die allenfalls notwendigen Aufsichtsmaßnahmen setzen zu können (z.B. Einleitung eines Capital Add On-Verfahrens) – waren nicht geeignet, die Kritik des RH zu entkräften. Insbesondere bis zur Erweiterung des § 70 Abs. 4a BWG im Oktober 2008 wäre zur Vorschreibung eines zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses eine Überprüfung der Risikoaktiva zur Bestimmung der mit erhöhten Eigenmitteln zu unterlegenden Forderung notwendig gewesen. Weder bis zu diesem Zeitpunkt noch danach (bis zur Verstaatlichung der HBInt) machte die FMA von diesem Aufsichtsmittel Gebrauch.

(d) Zum Themenbereich „zeitnahe Aktenerledigung“ nahm der RH die ergänzenden Ausführungen zu der in dieser TZ bereits enthaltenen Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis; die Ausführungen entspra-

Internes und externes Kontrollgefüge

chen dem Stand seiner Erhebungen. Gerade deshalb vermochte der RH daraus aber keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung abzuleiten. Ebenso wenig konnte der RH aus einer nachträglich narrativ verfassten und ein Jahr später genehmigten aktenmäßigen Erledigung den Zeitpunkt der tatsächlichen behördlichen Würdigung feststellen. Die Formulierung „Da sämtliche empfohlenen Maßnahmen bereits abgearbeitet bzw. zwischenzeitlich auf anderem Wege abgedeckt wurden, sind keine aufsichtsbehördlichen Veranlassungen erforderlich.“ bestärkte die Kritik des RH, wonach sich eine tatsächliche behördliche Würdigung nicht ableiten ließ.

(e) Betreffend die organisatorische Zusammenführung der Bankenaufsicht vermerkte der RH, dass die Ausgestaltung der österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur einen Prüfungsschwerpunkt des RH im Jahr 2015 darstellt. Der RH hielt seine Empfehlung an das BMF aufrecht, im Sinne einer bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht auf eine Regelung im BWG hinzuwirken, wonach die beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB zur Gänze organisatorisch zusammengeführt werden sollten („Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2011/4, TZ 2.2).

(f) Schließlich stellte der RH klar, dass er im Zusammenhang mit Mitteilungen gemäß § 80 BWG keine Empfehlung ausgesprochen hatte. Er wies die FMA jedoch darauf hin, dass die Stellung des BMF als Participant sowie das laufende Beihilfeverfahren als Endergebnisse der schwierigen Situation der HBIInt zu sehen waren. Dementsprechend anerkannte der RH die Intention der FMA, ihre Informationspolitik betreffend BMF in Entsprechung der Gesetzeslage zu überdenken und so künftig bereits im Vorfeld von schwierigen Situationen zur Stabilität des österreichischen Finanzsektors beizutragen.

(2) ad OeNB

(a) Der OeNB hielt der RH zum Themenbereich „Validität der Datengrundlagen“ entgegen, dass seine Kritik darauf gerichtet war, dass weder die FMA noch die OeNB von der effektiven und effizienten Ausgestaltung und Umsetzung des HBIInt-Projekts zur Änderung des Kreditprozesses ausgehen konnten, solange nicht eine Verifizierung der Mängelbehebung durch eine Follow-up-Prüfung vorlag. Damit beruhte die Aufsichtstätigkeit von FMA und OeNB auf einer Datengrundlage, deren Validität durch vergangene Mängelfeststellungen nicht zweifelsfrei gegeben war.



Wie die FMA verkannte auch die OeNB die Kritik des RH, wenn sie davon ausging, dass der RH eine frühere Vor-Ort-Prüfung als zweckmäßiges Instrument angesehen habe. Eine diesbezügliche Empfehlung hatte der RH – im Bewusstsein über den Zeit- und Ressourcenaufwand zur Mängelbehebung aufgrund der Größe und Komplexität der HBInt – nicht abgegeben. Der RH hatte es als zweckmäßig angesehen, dass – im *ex ante* bestehenden Wissen um die in der Vergangenheit wiederholt festgestellten Mängel – die FMA und die OeNB Schritte zur Kompensation des von den Daten der HBInt ausgehenden Risikos der mangelnden Validität gesetzt hätten (siehe dazu auch die Gegenäußerung des RH an die FMA in dieser TZ unter (c) – Themenbereich „Vorschreibung eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses“). Die Begleitung der Umsetzung der Änderung des Kreditprozesses durch ein enges Monitoring war ebenso wenig geeignet, Risiken der Datengrundlagen zu kompensieren, wie die im Zuge der OeNB-Prüfung 2009 festgestellten Mängel hintanzuhalten.

(b) Betreffend die Mitteilung gemäß § 79 BWG hielt der RH der OeNB entgegen, dass die Mitteilung des Gouverneurs der OeNB zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem diese Informationen bereits in der Sphäre des BMF bekannt waren.

Angemessenheit des
Aufsichtssystems

28.1 Der RH wies bezüglich der Angemessenheit des Aufsichtssystems auf seine nur teilweise umgesetzten Empfehlungen aus Vorberichten hin. So empfahl der RH dem BMF in seinem Bericht „Finanzmarktaufsicht“, Reihe Bund 2007/10, TZ 30.2, darauf hinzuwirken, dass das BWG bei wiederholter bzw. fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der FMA – auch ohne Vorliegen der Gläubigergefährdung – die Möglichkeit einräumt, bestimmte Geschäftsbeschränkungen nach § 70 Abs. 2 BWG auszusprechen; dies wäre z.B. bei einer beharrlichen Weigerung eines Kreditinstituts, ein geeignetes Risikomanagementsystem zur Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken einzuführen, denkbar. Damit sollte die Aufsichtsbehörde schon frühzeitig eingreifen und befristete Aufsichtsmaßnahmen verhängen können, um die Möglichkeit einer Insolvenzvermeidung zu erhöhen.

Wie der RH in seinem Bericht „Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2011/4, TZ 3, feststellte, setzte das BMF die Empfehlung – durch Einführung des § 70 Abs. 4a BWG (Vorschreiben eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses) – nur teilweise um. Eine gesetzliche Möglichkeit, bestimmte weitere Geschäftsbeschränkungen bzw. befristete Aufsichtsmaßnahmen zum Zweck des frühzeitigen Eingreifens – u.a. zur Vermeidung von Bankeninsolvenzen – auch ohne Gläubigergefährdung aussprechen zu können, fehlte.

Internes und externes Kontrollgefüge

28.2 Die im Rahmen der Neuordnung der Europäischen Bankenaufsicht vorgenommenen Reformen und die sich daraus für die österreichische Bankenaufsicht ergebenden Konsequenzen wird der RH als Anlass nehmen, die Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur im Jahr 2015 schwerpunktmäßig zu prüfen.

Finanzmarktstabilität

29.1 (1) Im Jahr 2002 erfolgte die organisatorische Umgestaltung der Bankenaufsicht durch Gründung der FMA. Mit Inkrafttreten des FMABG am 1. April 2002 war gemäß § 13 FMABG das Finanzmarktkomitee als beratendes Gremium einzurichten. Dem Finanzmarktkomitee oblag die Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches der für die Finanzmarktstabilität zuständigen Institutionen. Das Komitee bestand aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB und einem Vertreter des BMF aus dem Bereich der Finanzmarktlegistik. Das Finanzmarktkomitee war berechtigt, Empfehlungen zu Finanzmarktfragen zu beschließen, die an den Bundesminister für Finanzen weiterzuleiten waren.

(2) Beginnend mit 1. Jänner 2008 hatte die OeNB gemäß § 44b Abs. 1 Nationalbankgesetz (NBG) im öffentlichen Interesse das Vorliegen aller jener Umstände zu beobachten, die für die Sicherheit der Finanzmarktstabilität in Österreich von Bedeutung waren. Die FMA hatte Daten aller Unternehmen der Finanzbranche sowie der Pensionskassen der OeNB zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Die OeNB hatte auf dem Gebiet der Finanzmarktstabilität dem Bundesminister für Finanzen und der FMA Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitzuteilen.

(3) Bis April 2007 unterstützte das Land Kärnten durch die Übernahme von Haftungen für die Verbindlichkeiten der HBInt i.H.v. rd. 24 Mrd. EUR das Wachstum der Bank (siehe TZ 5 ff.). Die HBInt entwickelte sich bis zur Gewährung des Partizipationskapitals im Dezember 2008 zu einem systemrelevanten Kreditinstitut in Österreich (siehe TZ 11 ff.). Die systemrelevante Stellung der HBInt war geeignet – im Falle eines Ausfalls des Kreditinstituts – eine Störung der Stabilität des Finanzmarkts herbeizuführen. Keine der bis Ende 2007 für die Finanzmarktstabilität zuständigen Institutionen thematisierte den Anstieg der Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt bis April 2007 im Finanzmarktkomitee. Auch die OeNB wies (seit Inkrafttreten des § 44b NBG Anfang Jänner 2008) im Finanzmarktkomitee nicht auf einen Zusammenhang zwischen den Haftungen und einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität hin.

29.2 Der RH kritisierte, dass keine der für die Finanzmarktstabilität zuständigen Institutionen (FMA, OeNB und BMF) im Finanzmarktkomitee, dem für die Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches zuständigen Gremium, die Bedeutung der Haftungen des Landes Kärnten für die HBInt thematisierte. Der RH kritisierte weiters, dass nicht alle Umstände, die eine potenzielle Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich bedeuten konnten, behandelt wurden.

Das Finanzmarktkomitee sprach daher auch keine Empfehlungen an den Bundesminister für Finanzen aus, die eine Möglichkeit zur Risikobegrenzung eröffnet hätten.

Der RH empfahl dem BMF im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgremiums⁶⁷ darauf hinzuwirken, dass die teilnehmenden Institutionen auch jene Umstände im Rahmen des Gremiums der Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches einbringen, die im Krisenfall geeignet erscheinen, eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich zu bewirken.

29.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMF werde es die generelle Anregung in der Empfehlung des RH für das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) aufnehmen. Im konkreten Anlassfall weise das BMF aber darauf hin, dass – wie bereits zu TZ 8 ausgeführt – die hohen Haftungsbeträge der meisten Bundesländer aus der Gewährträgerhaftung der Länder für ihre Landes- und Hypothekenbanken resultierten; solche Haftungen könnten seit 1. April 2007 nicht mehr übernommen werden und würden damit im Wesentlichen bis September 2017 auslaufen. Eine Diskussion dieser Haftungen im FMSG sei damit obsolet.*

(2) Die FMA teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Beaufsichtigung von Bundesländern bzw. von per Landesgesetz vorgesehenen Haftungen durch ein Bundesland nicht im Zuständigkeitsbereich der FMA gelegen sei. Die FMA verfüge daher auch nicht über die notwendigen Daten und Informationen, welche Haftungen die Bundesländer gegenüber verbundenen Unternehmen eingegangen seien. Einen etwaigen Einfluss von Landeshaftungen auf die Finanzmarktstabilität habe daher die FMA auch nicht beurteilen können.

(3) Die Überwachung der Übernahme von Landeshaftungen durch die Gebietskörperschaften sei – so die OeNB in ihrer Stellungnahme – nicht Bestandteil des gesetzlichen Auftrags der OeNB. Kraft geltenden (Verfassungs-)Gesetzes besitze die OeNB auch keine Kompetenz, die Gebarung der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zu

⁶⁷ seit 1. Jänner 2014 Nachfolgeinstitution des Finanzmarktkomitees

Internes und externes Kontrollgefüge

überprüfen. Demnach verfüge die OeNB auch nicht über entsprechende Informationen betreffend Art und Ausmaß von Haftungen, welche die Gebietskörperschaften eingegangen seien.

29.4 (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass er sich des Auslaufens der alten Gewährträgerhaftungen der Länder für Landes- oder Hypothekenbanken oder im Sparkassensektor bewusst war. Er hatte die entsprechenden Regelungen daher auch einleitend unter TZ 8 dargestellt. Aus diesem Grund des Auslaufens war die Empfehlung des RH nicht nur auf die Gewährträgerhaftungen der Länder für Landes- oder Hypothekenbanken oder im Sparkassensektor, sondern auch auf alle anderen Haftungen der Länder gerichtet. Der RH wies anerkennend auf die Zusage der Umsetzung seiner Empfehlung hin.

(2) Zu den Stellungnahmen der FMA und der OeNB betonte der RH, dass entsprechende Informationen über das Vorliegen von Haftungen der Gebietskörperschaft „Land Kärnten“ aus den Jahresabschlüssen der HBInt und den Rechnungsabschlüssen des Landes Kärnten (ab 2004) entnommen werden konnten. Dementsprechend waren diese Informationen – auch ohne Kompetenz zur Gebarungsüberprüfung – der FMA und der OeNB zugänglich.

Weiters hielt der RH fest, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 an das BMF die Systemrelevanz der HBInt auch mit der Höhe der Haftungen des Landes Kärnten begründete (siehe TZ 13). Dementsprechend leitete der RH daraus ab, dass die Aufsicht (FMA und OeNB) Kenntnisse hinsichtlich des Bestandes der Haftungen hatte.

Der Anstieg der Haftungen des Landes Kärnten bis zum Jahr 2006 auf rd. 10 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) von Österreich (Haftungen: 24,719 Mrd. EUR; BIP 2006: 266,478 Mrd. EUR) war aus der Sicht des RH für die FMA und die OeNB erkennbar sowie aus öffentlich vorliegenden Unterlagen (Rechnungsabschlüsse des Landes Kärnten) und aufgrund ihrer Aufsichtstätigkeit ableitbar. Das Schlagendwerden auch nur eines Teils dieser Haftungen hätte nach Auffassung des RH schwerwiegende Auswirkungen auf den Landeshaushalt zur Folge gehabt. Der Gesamtbetrag an Haftungen war – wie auch die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 anführte – einer der Gründe für die Systemrelevanz der HBInt und damit von gesamtstaatlicher Bedeutung für die Finanzmarktstabilität. Dennoch thematisierten beide für die Finanzmarktstabilität (mit)zuständigen Institutionen diese Umstände nicht im Finanzmarktkomitee.

Berichterstattung der Internen Revision an den Vorstand und den Aufsichtsrat

30.1 Über die Berichte der Internen Revision – gesetzliche Pflichtprüfungen und ausgewählte Prüfungen laut Prüfungsplan – informierte der Leiter der Internen Revision den Vorstand gemäß den Regelungen des BWG, den FMA-Mindeststandards für die Interne Revision und den Internationalen Auditing Standards des Institut of Internal Auditors. Nach Freigabe des jeweiligen Berichts durch den Leiter der Internen Revision wurde dieser an den Vorstand versendet.

Die zur Mängelbehebung notwendigen Maßnahmen und deren Erledigungszeitpunkte waren in den Berichten der Internen Revision dokumentiert und mit den verantwortlichen Leitern der überprüften Bereiche abgestimmt. Der Vorstand wurde weiters über Fristerstreckungen im Zuge der Mängelbehebung in quartalsweisen Berichten der Internen Revision informiert, in schwerwiegenden Fällen auch unmittelbar mündlich.

In den vom RH eingesehenen Protokollen der Vorstandssitzungen waren keine Maßnahmen zur Mängelbehebung dokumentiert. Der Vorstand nahm die Berichte der Internen Revision größtenteils, mit Ausnahme des Zeitbedarfs der Mängelbehebung zur Zinsbindungsbilanz, ohne Kommentar oder Diskussion zur Kenntnis. Eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung war in den Vorstandprotokollen nicht dokumentiert

30.2 Der RH hielt kritisch fest, dass obwohl der Vorstand über die Berichte der Internen Revision verfügte, eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen in den Sitzungen des Vorstands – mit Ausnahme des Zeitbedarfs der Mängelbehebung zur Zinsbindungsbilanz – nicht dokumentiert wurde. Die Berichte der Internen Revision an den Vorstand nahm dieser größtenteils ohne Diskussion zur Kenntnis.

31.1 (1) Die regelmäßige Berichtspflicht über wesentliche Prüfungsfeststellungen war in § 42 Abs. 3 BWG geregelt, wonach die Interne Revision an alle Geschäftsleiter (Vorstand) sowie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats berichten musste. Mit Änderung des BWG im Dezember 2007 hatte die Interne Revision auch dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zu berichten. Der Vorsitzende des Aufsichtsorgans hatte in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsorgans diesem über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen zu berichten.

Im Zeitraum 2006 bis Oktober 2007 erstattete der Leiter der Internen Revision vor jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats dem Auf-

Internes und externes Kontrollgefüge

sichtsratsvorsitzenden sowohl schriftlich als auch mündlich Bericht. Der Aufsichtsrat beschloss in der Sitzung vom 29. Oktober 2007, dass der Leiter der Internen Revision künftig auch den Mitgliedern des Aufsichtsrats berichten sollte. Die Berichte der Internen Revision wurden vorab an die Mitglieder des Aufsichtsrats versendet.

In seiner Sitzung vom 30. April 2008 beschloss der Aufsichtsrat einstimmig den Antrag des Vorsitzenden, dass die Berichterstattung der Internen Revision zukünftig nur wesentliche Prüfungsfeststellungen umfassen sollte. Die Berichterstattung der Internen Revision an den Aufsichtsrat und ab Dezember 2007 auch an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats entsprach in den vom RH ausgewählten Fällen den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Aufsichtsrat nahm seit 17. Dezember 2007 alle Berichte der Internen Revision zur Kenntnis. Die Berichtszeit des Leiters der Internen Revision in den Aufsichtsratssitzungen betrug in der Folge zwischen fünf und 15 Minuten.

Eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen wurde nicht dokumentiert.

(2) Die Interne Revision berichtete im Jahr 2006 schriftlich dem Bilanzausschuss über wesentliche „Audit-Ergebnisse“ des Jahres 2005 und dem Prüfungsausschuss im Jahr 2007 über wesentliche „Audit-Ergebnisse“ des Jahres 2006. Mit der Novelle des BWG Ende 2007 war dem Prüfungsausschuss quartalsweise über Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen zu berichten.

31.2 Der RH hielt fest, dass die Interne Revision dem Aufsichtsrat gesetzmäßig über alle wesentlichen Feststellungen und Zeitverzögerungen in der Mängelbehebung berichtete. Er hielt weiters kritisch fest, dass keine inhaltlichen Auseinandersetzungen zu den Tagesordnungspunkten der Internen Revision dokumentiert wurden, obwohl alle Mitglieder des Aufsichtsrats die Möglichkeit hatten, sich vorab ein Bild über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und ausgewiesenen Zeitverzögerungen in der Mängelbehebung zu machen. Der RH hielt kritisch fest, dass die dokumentierte Dauer für die Tagesordnungspunkte der Internen Revision (fünf bis 15 Minuten) in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen zu kurz bemessen war.

Warnbrief des
Wirtschaftsprüfers
2009

32.1 Am 13. November 2009 übten die Wirtschaftsprüfer die Redepflicht betreffend den Jahresabschluss per 31. Dezember 2009 gegenüber dem Aufsichtsrat, der FMA sowie der OeNB aus. Den Warnbrief unterzeich-

neten der Wirtschaftsprüfer der HBInt und jene Wirtschaftsprüfungsgruppe, die das Asset Screening im Jahr 2009 (zu Asset Screening siehe TZ 19) durchführte. Die Redepflicht⁶⁸ betraf folgende Themen:

- Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung
- Fortbestandsprognose/Kapitalerfordernis
- Eigenmittel- und Risikotragfähigkeitswerte
- Verschärfung der Risikolage
- wesentliche Gesetzesverletzungen
- Konzernauswirkungen

Einer der wesentlichen Punkte, weshalb der Wirtschaftsprüfer die Redepflicht ausübte, war der signifikante Anstieg der notleidenden Kundenforderungen und das daraus resultierende zusätzliche Risikovorsorgepotenzial von rd. 908 Mio. EUR bis 1.293 Mio. EUR. Die sich ergebenden Auswirkungen auf die Eigenmittelquote hatte der Wirtschaftsprüfer zu diesem Zeitpunkt noch nicht exakt berechnet, war jedoch der Ansicht, dass die Eigenmittel voraussichtlich unter das gesetzlich erforderliche Mindestmaß gemäß § 22 BWG sinken würden und damit die Risikotragfähigkeit der HBInt als nicht mehr ausreichend einzustufen wäre.

Für die Kreditinstitutsgruppe HBInt hielt der Wirtschaftsprüfer fest, dass bei nahezu allen wesentlichen Konzernunternehmen der HBInt eine substanzelle Verschlechterung der Portfolioqualität sowie eine deutliche Erhöhung der erwarteten Ausfälle zu verzeichnen war. Weiters hielt der Wirtschaftsprüfer fest, dass bekanntermaßen substanzelle Engagements in von der Wirtschaftskrise besonders schwer betroffenen Regionen bestanden. Daher ging er davon aus, dass kurz- bzw. mittelfristig nur mit einer Verbesserung der angespannten Risikolage der HBInt zu rechnen sei, wenn sich die wirtschaftlich besonders schwer betroffenen Regionen rasch erholen würden. Trete eine solche positive Entwicklung nicht ein, käme es voraussichtlich zu keiner positiven Fortbestandsprognose für die Unternehmensgruppe der HBInt, sofern nicht kurzfristig eine substanzelle Kapitalzufluss jedenfalls in Höhe des derzeit zu erwartenden Jahresverluste 2009 zuzüglich einer

⁶⁸ Die Redepflicht ist vom Wirtschaftsprüfer dann auszuüben, wenn im Zuge der Prüfungen Tatsachen festgestellt werden, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder die Entwicklung eines geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können (siehe § 273 UGB).

Internes und externes Kontrollgefüge

ausreichenden Abschirmung der potenziellen Risiken aus bestehenden Obligi erfolge.

Der Wirtschaftsprüfer wies außerdem darauf hin, dass die Bedienung des Ergänzungskapitals und jede Ausschüttung an Aktionäre und Partizipanten ausgeschlossen sei. Ohne ausreichende Kapitalmaßnahmen bei Fortsetzung der Bilanzierung unter der going-concern-Annahme sei auch eine Versagung des Bestätigungsvermerks wegen fehlender positiver Fortbestandsprognose nicht auszuschließen.

32.2 Der RH hielt fest, dass der Wirtschaftsprüfer am 13. November 2009 u.a. aufgrund des signifikanten Anstiegs der notleidenden Kundenforderungen und das daraus resultierende zusätzliche Risikovorsorgepotenzial die Redepflicht ausübte. Weiters hielt der RH fest, dass der Wirtschaftsprüfer der Ansicht war, dass die Eigenmittel, bedingt durch das zusätzliche Risikovorsorgepotenzial, voraussichtlich unter das gesetzliche erforderliche Mindestmaß sinken würden.

Verstaatlichungsprozess

Chronologie der Verstaatlichung

33 Der RH stellte die wesentlichen Ereignisse im Zusammenhang mit der Verstaatlichung dar, die im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch entsprechende Dokumente belegbar und im Rahmen von Interviews durch den RH verifiziert werden konnten. Eine vollständige Darstellung aller Ereignisse konnte durch den RH – aufgrund nicht verifizierbarer Angaben oder fehlender Dokumentation – nicht gewährleistet werden. Die nachstehende Tabelle enthält eine chronologische Darstellung der wesentlichen Ereignisse, die letztlich am 14. Dezember 2009 in die Bekanntgabe der Verstaatlichung der HBInt im Rahmen einer Pressekonferenz mündeten.

**Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung**

Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
30. März 2006	Einer der beiden Wirtschaftsprüfer erstattet Anzeige bei der FMA und widerruft das Testat für die Bilanz des Jahres 2004.	26
	Die FMA beauftragt die OeNB mit einer anlassbezogenen Prüfung der Positionen des Handels- und Bankbuchs bei der HBInt.	
31. Mai 2006	Die OeNB stellt der HBInt das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsauftrag vom 30. März 2006) zu.	20
22. August 2006	Die FMA beauftragt die OeNB bei der HBInt eine Prüfung mit den Themen Eigenmittel, Eigenmittelaufbringung speziell durch verbundene Unternehmen, Finanzierung und Refinanzierung der Kreditinstitutsgruppe und die gemeinsame Finanzierung von Kunden durch die Kreditinstitutsgruppe, durchzuführen.	27
29. März 2007	Die FMA erweitert den Prüfungsauftrag vom 22. August 2006 um den Bereich Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.	20
2. April 2007	Wegfall der Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt	8
14. August 2007	Die OeNB stellt der HBInt das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsauftrag vom 22. August 2006, erweitert am 29. März 2007) zu.	20
18. Februar 2008	Schlussbesprechung FMA, OeNB, HBInt zu Prüfbericht OeNB vom 14. August 2007	27
7. März 2008	Verhängung von Berichtspflichten durch FMA	27
9. Juli 2008	Managementgespräch der OeNB und FMA mit den HBInt-Vorständen Dr. Tilo Berlin und Mag. Wolfgang Peter, bei dem festgehalten wird, dass das Planergebnis der HBInt für das Jahr 2008 von 275 Mio. EUR auf unter 100 Mio. EUR und die Kreditrisikovorsorge von 115 Mio. EUR auf rd. 200 Mio. EUR angepasst wurden.	10
27. Juli 2008	bilaterales Meeting zwischen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Deutscher Bundesbank, FMA und OeNB zu koordinierter Prüfung der BayernLB-Gruppe	27
3. September 2008	Gespräch der OeNB, FMA mit HBInt-Vorstand Mag. Wolfgang Peter, der u.a. über die prognostizierte Verschlechterung der Eigenkapitalquote und der Tier 1-Ratio auf 8,8 % bzw. 5,1 % per 31. Dezember 2008 informiert.	10
15. September 2008	Die FMA informiert die HBInt schriftlich über die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens über die Angemessenheit der Kapitalausstattung der HBInt.	10
22. Oktober 2008	Supervisory College zur Abstimmung der koordinierten Prüfung der BayernLB-Gruppe	27
24. November 2008	Termin FMA, OeNB und HBInt u.a. zum Thema Optimierung des Kreditprozesses	27

Verstaatlichungsprozess

Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung

Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
26. November 2008	Die OeNB stellt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der FMA fest, dass die HBInt ohne eine Kapitalerhöhung per 31. Dezember 2008 eine Eigenmittelquote von 7,73 % und eine Tier 1-Ratio von 3,84 % aufweisen und damit gegen die regulatorischen Mindestfordernisse verstößen werde.	10
1. Dezember 2008	Die OeNB stellt der HBInt das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsauftrag vom 11. Juli 2008) zu.	20
13. Dezember 2008	Die BayernLB stärkt das Eigenkapital der HBInt mit rd. 700 Mio. EUR.	10
15. Dezember 2008	HBInt beantragt Partizipationskapital im Ausmaß von 1.450 Mio. EUR	11
18. Dezember 2008	Stellungnahme der OeNB mit einer Analyse der wirtschaftlichen Lage der HBInt (u.a. erschwerte Finanzierung der HBInt aufgrund des Wegfalls der Haftungen des Landes Kärnten und der Finanzmarktkrise, gesicherte kurzfristige aber erschwerte mittel- und langfristige Liquidität, Zweifel an der geplanten Ergebnissesteigerung und Reduktion der Kreditrisikovorsorgen, mittleres bis schlechtes Kreditportfolio, vergleichsweise schwache Eigenmittelquote) sowie der Einstufung der HBInt als systemrelevant und als „nicht „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“	11
19. Dezember 2008	Termin im BMF zwischen BMF, OeNB, Finanzprokuratur, BKA, HBInt und BayernLB zur Erläuterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt und der Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008	11, 12, 13
23. Dezember 2008	Die Republik Österreich schließt mit der HBInt eine Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital ab.	35
29. Dezember 2008	Die Republik Österreich zeichnet Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR.	14
30. Jänner 2009	Die Republik Österreich überträgt die Partizipationsscheine an die FIMBAG als Treuhänderin.	35
5. Februar 2009	Die FIMBAG informiert die HBInt über die Übertragung der Partizipationsscheine und weist auf die Berichtspflicht der HBInt im Falle von Risikoerhöhungen hin.	35
11. Februar 2009	Abstimmungstreffen zwischen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Deutscher Bundesbank, FMA und OeNB zu koordinierter Prüfung der BayernLB-Gruppe	27
3. März 2009	Die OeNB hält im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der FMA fest, dass die Kapitalmaßnahmen i.H.v. 1,6 Mrd. EUR im Dezember 2008 als ausreichend einzustufen sind. Sie weist auch auf mögliche Auswirkungen des im Entstehen befindlichen Restrukturierungsplans der HBInt und auf die für die HBInt maßgebliche Bedeutung der makroökonomischen Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Ländern hin.	10

Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung

Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
18. März 2009	PwC teilt der FIMBAG mit, dass der Viability Report der HBInt keine ausreichenden Informationen enthielt, um eine an internationalen Standards orientierte Verplausibilisierung vornehmen zu können.	16
1. April 2009	Die FMA informiert die HBInt über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und über die weiterhin bestehenden Berichtspflichten zur Eigenmittelsituation.	10
23. April 2009	Die HBInt übermittelt den Viability Report an die FIMBAG. Darin wurde für das Jahr 2009 ein negatives Konzernergebnis nach Steuern von 28,6 Mio. EUR prognostiziert. Die FIMBAG leitet den Bericht an das BMF weiter.	14, 36
29. April 2009	Das BMF übermittelt den Viability Report an die Europäische Kommission.	14
12. Mai 2009	Die Europäische Kommission äußert Zweifel an den der Planung zugrunde gelegten Annahmen der HBInt im Viability Report.	36
13. Mai 2009	Die Ratingagentur Moody's stuft die Ratings der HBInt herab.	9
25. Mai 2009	Analyse der OeNB über den geprüften Jahresabschluss zum Stand 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009)	27
26. Mai 2009	Die FIMBAG übermittelt eine Stellungnahme zum Viability Report an das BMF und merkt an, dass sich bezüglich quantitativer Erläuterungen und Detailbeschreibungen große Defizite feststellen lassen	36
10. Juni 2009	In der vom Vorstand der HBInt beauftragte Plausibilitätsanalyse weist eine Investmentbank u.a. darauf hin, dass die im Jahr 2008 erfolgreich abgeschlossene Portfoliobereinigung eine entscheidende Voraussetzung für das Erreichen der im Viability Report festgehaltenen Planvorgaben war und dass die Beurteilung der Angemessenheit der Risikovorsorgen der HBInt nicht Gegenstand ihrer Plausibilitätsanalyse ist	17
10. Juli 2009	PwC informiert die FIMBAG, dass mangels ausreichender Details zum Viability Report „keine abschließende Aussage zur Plausibilität der im Business Plan dargestellten geplanten Maßnahmen“ vorgenommen werden kann.	16
Juni 2009	Im Zuge der Erstellung des Halbjahresabschlusses der HBInt wird festgestellt, dass die Wertberichtigungen bereits zur Jahresmitte die Höhe von 279 Mio. EUR erreicht hatten.	15
Juli 2009	In Abstimmung mit der BayernLB beauftragt die HBInt einen Wirtschaftsprüfer, ein umfangreiches Asset Screening durchzuführen.	18
16. Juli 2009	FIMBAG wird vom Vorstand der HBInt über die festgestellten Wertberichtigungen i.H.v. 279 Mio. EUR informiert.	15
17. Juli 2009	Die OeNB legt der FMA eine Analyse zum Anstieg der Risikokosten per 30. Juni 2009 vor.	37
	Die FMA beauftragt die OeNB mit einer Prüfung der HBInt in Hinblick auf das Kreditrisiko und das Liquiditätsrisiko.	27

Verstaatlichungsprozess

Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung

Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
22. Juli 2009	Die FIMBAG übermittelt dem BMF ihre zweite Stellungnahme zum Viability Report und bezeichnet die Planung der HBInt als „überaus ambitioniert“ und bereits überholt. Eine Dividende auf das Partizipationskapital scheint „kaum realisierbar“.	36
23. Juli 2009	Managementgespräch FMA, OeNB, HBInt u.a. zum Thema Risikomanagement	27, 36
5. August 2009	Erstes informelles Gespräch zwischen dem zuständigen Kabinettsmitarbeiter des Finanzministers der Republik Österreich und dem stellvertretenden Vorsitzenden der BayernLB, der über eine mögliche „Entkonsolidierung der HGAA“ informiert.	38
25. August 2009	Treffen zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und dem Finanzminister des Freistaates Bayern in Wien	38
Ende August 2009	Das Asset Screening zeigt einen weiteren Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs auf 762 Mio. EUR.	38
7. September 2009	Die für die HBInt zuständige Staatskommissärin teilt der FMA mit, dass die HBInt mit einem Wertberichtigungsbedarf von 762 Mio. EUR rechnete.	39
9. Oktober 2009	Besprechung mit Europäischer Kommission in Brüssel in Beihilfensache BayernLB und HBInt	38
26. Oktober 2009	Zweites informelles Gespräch zwischen dem zuständigen Kabinettsmitarbeiter des Bundesministers für Finanzen der Republik Österreich und dem stellvertretenden Vorsitzenden der BayernLB, der sowohl die Abgabe der HBInt an die Republik Österreich als auch eine Insolvenz als mögliche Optionen nennt.	38
31. Oktober 2009	Der Vorstand der HBInt erhält den ersten Berichtsentwurf zum Asset Screening.	37
5. November 2009	Minderheitsaktionäre erklären in der Aktionärsversammlung der HBInt, bei einer Kapitalerhöhung nicht mitziehen zu wollen. Der Vorstand der HBInt informiert die FIMBAG über den Wertberichtigungsbedarf i.H.v. 1,4 Mrd. EUR bis 1,7 Mrd. EUR sowie darüber, dass die BayernLB aufgrund der Absage der Minderheitsaktionäre einen Beitrag der Republik Österreich zur Kapitalerhöhung erwartet.	37
6. November 2009	Der Vorstandsvorsitzende der HBInt informiert das BMF über die vorläufigen Ergebnisse des Asset Screenings und einen Kapitalbedarf von bis zu 1,4 Mrd. EUR der HBInt.	37
10. November 2009	Anzeige der HBInt an die FMA gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 BWG wegen Gefährdung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen Die HBInt publiziert eine ad-hoc-Meldung gemäß § 48d Abs. 2 BörseG zur Gläubigerinformation.	37

**Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung**

Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
10. November 2009 (Fortsetzung)	Die HBInt informiert die FIMBAG über einen signifikant erhöhten Risikovorsorge- sowie Kapitalbedarf. Die FMA leitet als Reaktion auf die Anzeige der HBInt ein Ermittlungsverfahren ein. Offizielles Treffen zwischen dem BMF und der BayernLB, die über das Erfordernis einer Kapitalerhöhung i.H.v. 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR informiert.	37 39 40
12. November 2009	Der Gouverneur der OeNB informiert den Bundesminister für Finanzen über den Kapitalbedarf der HBInt i.H.v. 1 Mrd. EUR.	40
13. November 2009	Der Endbericht zum Asset Screening liegt vor. Die Wirtschaftsprüfer der HBInt richten einen Warnbrief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HBInt und an den Vorstandsvorsitzenden der BayernLB. Der Warnbrief wird auch an den Vorstand der HBInt, an die FMA und an die OeNB übermittelt.	40 32
16. November 2009	Die Ergebnisse des Asset Screenings werden dem Aufsichtsrat der HBInt präsentiert. Minderheitsaktionäre sprechen sich gegen ein Mitziehen bei einer möglichen Kapitalerhöhung aus.	40 40
19. November 2009	Die BayernLB informiert die FMA über die Vereinbarung aller Anteilseigner der HBInt, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken.	40
20. November 2009	In einem Telefonat teilt der Finanzminister des Freistaates Bayern dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich mit, dass er „keine Möglichkeit für weiteres Eigenkapital der BayernLB für die HGAA“ sehe. Die FMA ordnet eine tägliche Berichtspflicht zum Einlagevolumen und zur Liquiditätssituation der HBInt an.	41 41
	Präsentation des Berichts über das Asset Screening bei der Europäischen Kommission.	
23. November 2009	Die BayernLB erklärt bei einem Termin im BMF, der HBInt keine weiteren Eigenmittel zuführen zu wollen.	41
24. November 2009	Präsentation der Ergebnisse des Asset Screenings bei der FMA	
27. November 2009	In dem vom Vorstand der HBInt an das BMF übermittelten Positionspapier ist eine Adaptierung des Geschäftsplans vorgesehen. Eine erforderliche Kapitalzuführung i.H.v. 1,5 Mrd. EUR wird vorausgesetzt.	41
2. Dezember 2009	Die Finanzprokuratur fordert Unterlagen und Informationen von der HBInt an. Die Finanzprokuratur ersucht die FMA um Bekanntgabe der von ihr seit 2006 gesetzten Aufsichtsschritte gegenüber der HBInt.	42 42

Verstaatlichungsprozess

Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung

Datum	Wesentliche Ereignisse und Inhalte	TZ
2. Dezember 2009 (Fortsetzung)	Die Finanzprokuratur ersucht die OeNB um die Beurteilung der Systemrelevanz der HBInt.	42
4. Dezember 2009	Besprechung zum Thema HBInt zwischen Vertretern des BMF, des BKA, der Finanzprokuratur, der FIMBAG, der FMA und der OeNB	42
	Die Finanzprokuratur ersucht die OeNB um eine schriftliche Stellungnahme zu den Voraussetzungen für eine allfällige Hilfsmaßnahme nach dem FinStaG sowie um Beurteilung der Systemrelevanz.	42
	Die Ratingagentur Moody's stuft die Ratings der HBInt neuerlich ab.	45
7. Dezember 2009	Die OeNB übermittelt der Finanzprokuratur die am 4. Dezember 2009 erbetene Stellungnahme, in der sie die Systemrelevanz der HBInt bestätigt.	43
	Die Eigentümersversammlung der HBInt findet statt. Die Vertreter des Bundes nehmen daran aus strategischen Gründen nicht teil.	44
	Die OeNB stellt der HBInt das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsauftrag vom 17. Juli 2009) zu.	20
8. Dezember 2009	Verhandlungsrunde zwischen Verhandlern der Republik Österreich und der BayernLB. Diese will kein frisches Kapital der HBInt zuführen, sondern ihre Anteile abgeben.	44
9. Dezember 2009	Die Verhandlungen des Vortags werden fortgesetzt. Die BayernLB konkretisiert ihr Angebot.	44
10. Dezember 2009	Die FMA übermittelt der Finanzprokuratur eine Auflistung ihrer die HBInt und HBA betreffenden Aufsichtsaktivitäten in den Jahren 2006 bis 2009.	45
11. Dezember 2009	Mitteilung der FMA über die Bestellung eines Regierungskommissärs. OeNB und FMA erklären, dass „bis Montag Früh eine Einigung erfolgen muss“.	45
	Die Vertreter der Republik Österreich führen Gespräche mit Vertretern der Systembanken.	46
	Die Vertreter der Republik Österreich verhandeln mit den Vertretern der BayernLB. Eine Einigung soll am nächsten Tag auf Basis einer von der Republik Österreich zu erstellenden Zusammenstellung der Verhandlungspositionen erfolgen.	46
12. Dezember 2009	Die Vertreter der Republik Österreich verhandeln erneut mit Minderheitsaktionären über ihren Beitrag zur Kapitalerhöhung.	46
13. Dezember 2009	Beratungen und Verhandlungen im BMF; Kreis der zumindest zeitweise teilnehmenden Institutionen: BMF, HBInt, BayernLB, FMA, OeNB, FIMBAG, Minderheitsaktionäre, Vertreter des Landes Kärnten, KLH	
14. Dezember 2009	Pressekonferenz zur Notverstaatlichung der HBInt im BMF	47

Quellen: BMF; FIMBAG; FMA; HBInt; OeNB; Land Kärnten

**Akteure im Rahmen
der Verstaatlichung**

34 (1) Die Vertretung der Republik Österreich (Bund) bei Verhandlungen bezüglich Hilfsmaßnahmen für Banken kam dem BMF zu. Die Finanzprokuratur war für Vertragserrichtungen und –entwürfe sowie zur Erstellung von Gutachten zuständig. Der FIMBAG oblag die treuhändige Verwaltung ihr übertragener Geschäftsanteile sowie die Auflagenkontrolle und die Erfüllung von Berichtspflichten an das BMF. Die OeNB hatte (im Auftrag des BMF) Gutachten über die antragsstellenden Kreditinstitute inkl. Einstufung der Systemrelevanz und des Status („fundamentally sound“ oder „distressed“) sowie volkswirtschaftliche Analysen zu erstellen und das Monitoring im Rahmen der Bankenaufsicht durchzuführen. Die Staatskommissäre waren zu den Aufsichtsratssitzungen und Hauptversammlungen der Banken einzuladen und hatten der FMA über ihre Wahrnehmungen zu berichten. Der FMA kam als Aufsichtsbehörde die Überwachung der Tätigkeit der Kreditinstitute zu.

Auf Seite der Republik waren die zentralen Personen bei den Verhandlungen bzw. im Vorfeld der Verstaatlichung der HBInt auf der technischen Ebene der Leiter der Gruppe III/B des BMF (Finanzmärkte), der Präsident der Finanzprokuratur und ein Mitglied des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen, dem eine koordinierende Rolle zukam. Etwa ab Mitte November 2009 waren die Kabinette des Bundeskanzlers sowie das eines Staatssekretärs im BMF in die Gespräche eingebunden.

(2) Die politischen Entscheidungsträger seitens der Republik Österreich waren der Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen⁶⁹, einer der beiden Staatssekretäre im BMF⁷⁰ sowie der Bundeskanzler⁷¹. Der Vizekanzler und der Staatssekretär führten die ab 12. Dezember 2009 stattfindenden finalen Verhandlungen, während mit dem Bundeskanzler dabei ein telefonischer Kontakt bestand.

(3) Zwecks Informationsaustausches bzw. Erörterung der Lage hinsichtlich der HBInt fanden auf Seiten der Republik Österreich ab Mitte November 2009 mehrere Gespräche (in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung) statt, bei denen neben den jeweils zuständigen Mitgliedern der Ministerkabinette (BKA, BMF), dem BMF und der Finanzprokuratur die OeNB, die FMA und die FIMBAG vertreten waren.

(4) Die vom RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung geführten Interviews ergaben, dass der Gouverneur der OeNB den Bundeskanzler per-

⁶⁹ Dipl.-Ing. Josef Pröll

⁷⁰ Mag. Andreas Schieder

⁷¹ Werner Faymann

Verstaatlichungsprozess

sönlich beriet und ihn sowie den Vizekanzler davon überzeugte, dass eine Insolvenz der HBlnt jedenfalls vermieden werden müsse.

Aus diesen Gesprächen mit dem RH ging auch hervor, dass der Präsident der Europäischen Zentralbank in der Nacht vom 13. auf den 14. Dezember 2009 mit dem Gouverneur der OeNB und mit dem Bundeskanzler telefonierte und dabei die gleiche Überzeugung äußerte wie der Gouverneur.

(5) Die meisten Kontakte auf Managementebene zwischen der HBlnt und den beteiligten Stellen der Republik nahm der Vorsitzende des Vorstands wahr. Fallweise waren auch andere Vorstandsmitglieder beteiligt.

Für die Erstellung des Vorstandspapiers, das die HBlnt für die Verhandlungen zu ihrer Kapitalisierung vorlegte, beauftragte sie eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei. Daneben waren zwei Rechtsanwaltskanzleien als Berater der HBlnt tätig.

(6) Die Gespräche zwischen der BayernLB und Vertretern der Republik Österreich bei bzw. im Vorfeld der Verhandlungen wurden von der BayernLB vom Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter und einem Bereichsleiter geführt. Am letzten Verhandlungswochenende war auch der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB anwesend.

Der Bayerische Staatsminister für Finanzen und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB sprach und telefonierte mit dem Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen⁷² der Republik Österreich und führte die finalen Verhandlungen auf bayerischer Seite.

Als Berater fungierten für die BayernLB eine Investmentbank und eine Wirtschaftsrechtskanzlei.

Da die BayernLB nicht der Prüfungszuständigkeit des RH unterlag, war er auch hinsichtlich der bayerischen Akteure auf Informationen angewiesen, die er insbesondere bei österreichischen Stellen vorfand.

(7) Aus der Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten am 15. Dezember 2009 im Bayerischen Landtag sowie aus seiner Zeugenaussage im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags zur HBlnt am 8. Dezember 2010 ging hervor, dass es nach Vorliegen des Ergebnisses des Asset Screenings und damit des Kapitalbedarfs der HBlnt sein dringender Wunsch war, „alles zu versuchen, dieses Fass

⁷² Dipl.-Ing. Josef Pröll



ohne Boden zu schließen“, ohne der HBInt Kapital in Form von „frischem Geld“ zuzuführen, weil dies bedeutet hätte, dass die BayernLB noch einmal Steuermittel aus dem Staatshaushalt benötigt hätte. Diesen Wunsch habe er dem Bayerischen Finanzminister für die Gespräche in Österreich kommuniziert. Er habe auch die Einigung am Morgen des 14. Dezember 2009 telefonisch abgesegnet.

(8) Als Minderheitsaktionär vertraten die KLH die beiden Vorstände bei den Verhandlungen, der Vorstand der Abteilung für Finanzen der Kärntner Landesregierung vertrat das Land Kärnten. Am 12. und 13. Dezember 2009 führten der Kärntner Landeshauptmann⁷³ und der Landesrat für Finanzen⁷⁴ die Verhandlungen. Die GRAWE-Gruppe wurde vom Vorsitzenden des Vorstands und seinem Stellvertreter in den Gesprächen und Verhandlungen vertreten.

Wesentliche Ereignisse im Vorfeld der Verhandlungen

35.1 (1) Die HBInt und die Republik Österreich (der Bund vertreten durch den Bundesminister für Finanzen) schlossen am 23. Dezember 2008 eine Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital ab. Diese sah mehrere Auflagen für das Kreditinstitut vor. So war die HBInt u.a. verpflichtet, den Bund über Umstände, welche die Höhe seines Kapitaleinsatzes im Sinne einer Risikoerhöhung berühren könnten, unverzüglich schriftlich zu informieren. Zu diesen Umständen zählten insbesondere „wesentliche – auch drohende – Veränderungen in der Bewertung von Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite sowie der Eigenmittelausstattung“. Weiters konnte der Bund jederzeit auf Kosten der HBInt eine Buch- und Betriebsprüfung vornehmen bzw. in sonstige Aufzeichnungen und Belege Einsicht nehmen. Die HBInt war ebenso verpflichtet, allenfalls erforderliche Erklärungen abzugeben, um einen Informationsaustausch zwischen dem BMF, der FIMBAG, der OeNB und der FMA zu gewährleisten.

(2) Mit Vertrag vom 30. Jänner 2009 übertrug das BMF die Partizipationscheine der FIMBAG als Treuhänderin. Ebenso übertrug es der FIMBAG die Wahrnehmung aller seiner Rechte, die ihm aus der Grundsatzvereinbarung gegenüber der HBInt zukamen. Die FIMBAG hatte diese Rechte als Treuhänderin im Interesse des Bundes als wirtschaftlicher Eigentümer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auszuüben, die Einhaltung der vorgesehenen Auflagen eigenverantwortlich wahrzunehmen sowie gegebenenfalls deren Nichteinhaltung zu sanktionieren. Insbesondere hatte die FIMBAG u.a. den Bund umgehend

⁷³ Gerhard Dörfler

⁷⁴ Mag. Harald Dobernig



Verstaatlichungsprozess

über die ihr im Zuge dieser Aufgaben bekannt gewordenen risikoerhöhenden Umstände zu informieren.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2009 informierte die FIMBAG die HBInt von der Übertragung und wies dabei besonders auf die Berichtspflicht der HBInt im Falle von Risikoerhöhungen hin.

35.2 Der RH hielt fest, dass das BMF im Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital im Dezember 2008 über vertragliche Informationsmöglichkeiten und –rechte hinsichtlich seines jeweiligen mit dem Partizipationskapital verbundenen Risikos verfügte.

Der RH hielt weiters fest, dass durch die Übertragung vom 30. Jänner 2009 an die FIMBAG die Obliegenheiten des Bundes, die sich aus der Grundsatzvereinbarung ergaben, nahezu zur Gänze auf die FIMBAG übergegangen waren. Sie war damit gegenüber dem Bund als Treugeber verpflichtet, dessen Rechte gegenüber der HBInt auch auszuüben. Nicht auf die FIMBAG übertragbar war jedoch die rechtliche Stellung als Partizipant, wodurch die Letztverantwortung zur Wahrung der Interessen des Bundes beim BMF verblieb.

35.3 *Das BMF führte in seiner Stellungnahme aus, dass das Partizipationskapital Ende Jänner 2009 auf die FIMBAG übertragen und die Rechte und Pflichten mitübertragen worden seien. Der diesbezügliche Vertrag habe auch vorgesehen, dass die FIMBAG ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen gehabt habe.*

35.4 Der RH wies das BMF darauf hin, dass es sich um eine treuhändige Übertragung gehandelt hatte; dem BMF war hinsichtlich des Partizipationskapitals die Rechtsstellung eines Treugebers verblieben.

36.1 (1) Die HBInt war aufgrund der Grundsatzvereinbarung verpflichtet, dem Bund binnen vier Monaten einen Bericht über ihre auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit (Viability Report) vorzulegen. Dieser musste auch der Europäischen Kommission übermittelt werden.

Den am 23. April 2009 von der HBInt an die FIMBAG übermittelten Viability Report leitete die FIMBAG an das BMF und dieses am 29. April 2009 an die Europäische Kommission weiter. Die Planzahlen für das Jahr 2009 sahen dabei ein negatives Konzernergebnis nach Steuern von – 28,6 Mio. EUR vor. Die anlässlich des Antrags auf Partizipationskapital im Dezember 2008 vorgelegten Planzahlen (Business Plan 2009) gingen diesbezüglich noch von einem positiven Ergebnis von 225 Mio. EUR aus.

(2) In der Mitteilung vom 12. Mai 2009 äußerte die Europäische Kommission Zweifel über die der Planung der HBInt zugrunde gelegten Annahmen und hinterfragte, ob die HBInt unter ungünstigeren Bedingungen überhaupt fortbestehen könnte. Am darauf folgenden Tag stufte die Ratingagentur Moody's die HBInt herab (zu Rating der HBInt siehe TZ 9).

Die FIMBAG übermittelte am 26. Mai 2009 ihre Stellungnahme zum Viability Report der HBInt an das BMF. Die FIMBAG hielt darin fest, dass dieser auf sehr optimistischen Annahmen beruhe, wobei gerade die wirtschaftlich herausfordernden Jahre 2009 und 2010 „recht positiv“ dargestellt seien. Weiters bemängelte die FIMBAG vielfach fehlende Detailinformationen und mangelnde Nachvollziehbarkeit enthaltener Zahlen. Im Besonderen galt dies auch für die Ableitbarkeit der Planzahlen für die Bedienung des Partizipationskapitals, die laut Viability Report ab 2009 möglich sein sollte (zu Viability Report siehe TZ 14).

(3) In ihrer zweiten Stellungnahme zum Viability Report vom 22. Juli 2009 – die FIMBAG hatte mittlerweile (am 26. Juni 2009 und am 16. Juli 2009 im Rahmen eines Managementgesprächs) ein umfangreicheres aktualisiertes Daten-Set von der HBInt erhalten und analysiert – war auch der „dramatische Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs“ festgehalten. Weiters erschien der FIMBAG darin eine Dividende auf das Partizipationskapital im Jahr 2009 als „kaum realisierbar“. In ihrer zusammenfassenden Beurteilung hielt die FIMBAG das Zutreffen der „Kumulierung positiver Annahmen“ für die „überaus ambitionierte Planung“ für äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar wegen inzwischen eingetretener Entwicklungen für überholt. Dennoch schlug sie vor, den Viability Report „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“.

(4) In einem Managementgespräch am 23. Juli 2009 informierte der Vorstand der HBInt die FMA und die OeNB darüber, dass die Kreditrisikokosten im Vergleich zum 15. Juli 2009 nochmals von 278 Mio. EUR auf 335 Mio. EUR gestiegen seien. Die neue Planungsrechnung werde erst mit Ende des Asset Screenings erwartet. In einer Aufsichtsratssitzung im September 2009 würden weitere Vorgehensweisen besprochen werden. Auf die Frage, ob die BayernLB eine Kapitalerhöhung abermals durchführen würde, konnte laut Protokoll keine konkrete Aussage getroffen werden.

36.2 Der RH hielt fest, dass die von der HBInt dem Antrag auf Gewährung von Partizipationskapital zugrunde gelegten Planzahlen (Business Plan 2009) bereits vier Monate später, bei Erstellung des Viability Reports im April 2009, statt eines positiven Ergebnisses (nach Steu-

Verstaatlichungsprozess

ern) von 225 Mio. EUR ein negatives von 28,6 Mio. EUR auswiesen. Der RH wies darauf hin, dass dies bereits ein erstes Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation darstellte. Der RH hielt kritisch fest, dass weder das BMF noch die FIMBAG diese Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass nahmen – in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung – eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nur eine Analyse des Viability Reports vornahmen.

Der RH empfahl daher dem BMF und der FIMBAG, hinkünftig bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwägen und über deren Einsatz zu entscheiden.

Der RH hielt weiters fest, dass in allen ihm vorliegenden Stellungnahmen zum Viability Report der HBInt zumindest Zweifel hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen geäußert wurden. Teilweise wurden die Darstellungen auch als nicht nachvollziehbar bezeichnet (siehe TZ 14 ff.).

Der RH hielt fest, dass zur Jahresmitte 2009 die FIMBAG, das BMF, die OeNB und die FMA über die bereits auf Jahresplanniveau gestiegenen Risikokosten informiert waren. Der RH sah in den Informationen des Vorstands der HBInt jedoch keine Meldung laut Grundsatzvereinbarung vom Dezember 2008 über risikoerhöhende Umstände, zumal diese schriftlich hätte erfolgen müssen.

36.3 (1) Das BMF bestätigte in seiner Stellungnahme, dass eine Ausübung der ihm aus der Grundsatzvereinbarung vom Dezember 2008 zustehenden Prüf- und Einsichtsrechte grundsätzlich bereits in der ersten Jahreshälfte 2009 möglich gewesen wäre. Dieser Aufgabenbereich sei allerdings im Zuge des Übergangs des Partizipationskapitals auf die FIMBAG übertragen worden. Diesbezüglich sei auch zweifelhaft, ob dadurch die tatsächliche wirtschaftliche Schieflage der HBInt ersichtlich geworden wäre, wie dies beispielsweise die zahlreichen OeNB-Prüfungen zuvor gezeigt hätten. Erst nach Vorliegen eines Asset Screenings über ein Teil-Portfolio sei ersichtlich gewesen, dass aufgrund der hohen Wertberichtigungserfordernisse zahlreiche Buchwerte zu hoch angesetzt gewesen seien und sich die wirtschaftliche Lage der HBInt tatsächlich viel schlechter dargestellt habe. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Aufarbeitung der Vergangenheit und aufgrund der hohen Rekapitalisierungserfordernisse durch die Republik Österreich sei zu vermuten,

dass die HBInt ihre wirtschaftliche Lage in den Jahren 2008 und 2009 unrichtig in ihren Büchern wiedergegeben habe. Es sei daher unwahrscheinlich, dass durch die Ausübung von Prüf- und Einsichtsrechten des Bundes die möglicherweise unrichtige Bilanzierung zu erkennen gewesen wäre und innerhalb weniger Monate (April bis November 2009) ein Informationsmehrwert hätte generiert werden können. Eine Ausübung der vertraglichen Prüf- und Einsichtsrechte des Bundes durch das BMF oder die FIMBAG hätte außerdem weder die gesetzlichen Aufsichtspflichten der FMA oder der OeNB noch die Testierung durch den Bankprüfer ersetzen oder darüber hinausgehen können.

(2) Laut Stellungnahme der FIMBAG würden ihre kritischen Stellungnahmen zu den einzelnen Viability Reports der HBInt und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen möglicherweise auf einer unterschiedlichen Sichtweise zur Natur eines Viability Reports beruhen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission wie auch nach der Definition der Grundsatzvereinbarung hätte sich ein Viability Report auf ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Geschäftsmodell zu beziehen. Er sei aber keinesfalls mit einem Jahresbudget gleichzusetzen. Dementsprechend seien die von der HBInt vorgelegten Viability Reports auf einen Zeithorizont bis 2013 ausgerichtet gewesen und auch ausschließlich unter diesem mittel- bis langfristig orientierten Gesichtspunkt überprüft worden. Diesbezüglich seien die Berichte der FIMBAG kritisch hinsichtlich der von der Bank angesetzten Annahmen ihres künftigen Geschäftsmodells gewesen. Diese kritische Einschätzung der FIMBAG habe auch die Europäische Kommission in ihrer Beurteilung nachträglich zum Ausdruck gebracht. Für die Beurteilung des laufenden Geschäftsjahrs 2009 hätten die von der Bank zur Verfügung gestellten Unterlagen wie auch die einzelnen Managementgespräche mit dem Vorstand der HBInt gedient. Solche Gespräche mit den Vorstandsvorsitzenden hätten am 10. März 2009, am 12. Juni 2009 und am 16. Juli 2009 stattgefunden. Nachdem der Vorstandsvorsitzende noch am 12. Juni 2009 von 130 Mio. EUR Risikovorsorgen gesprochen habe, sei am 16. Juli 2009 der Betrag von 280 Mio. EUR berichtet worden. Zusätzlich sei die FIMBAG informiert worden, dass der Vorstand der Bank bereits Anfang Juli 2009 den Beschluss gefasst habe, ein Asset Screening durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Die FIMBAG habe das BMF hierüber unverzüglich informiert, um diese Information als Basis für das weitere Monitoring (durch das BMF) zu nehmen, wobei „auf die vom Vorstand der HBInt aufgezeigten Schwerpunkte besonders Bedacht“ zu nehmen gewesen wäre. In diesen Vorgängen wäre – so die FIMBAG in ihrer Stellungnahme – die klare Erfüllung der Berichtspflicht durch die FIMBAG gemäß Grundsatzvereinbarung vom 23. Dezember 2008 und gemäß Treuhandverhältnis zu erkennen.

Verstaatlichungsprozess

Der Beschluss der Bank, ein Asset Screening durchzuführen, wäre „gerade DER Anlass“ für die FIMBAG gewesen – so die FIMBAG in ihrer Stellungnahme weiter – aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit keine zusätzlichen eigenen Maßnahmen zu setzen. Eine zusätzliche Buch- und Betriebsprüfung bzw. Ausübung von Einsichtsrechten durch die FIMBAG hätte zu diesem Zeitpunkt nicht nur keinen Mehrwert gebracht, sondern hätte im Hinblick auf die Mehrfachbelastung der Mitarbeiter und zeitlichen Verzögerungen sogar als eher hinderlich beurteilt werden müssen. Diese Position wäre auch vor dem Hintergrund der aktienrechtlichen Stellung der Republik Österreich als Partizipationskapitalgeber bzw. der FIMBAG als deren Treuhänder und den sich daraus ergebenden, entsprechend eingeschränkten Teilnahme- und Kontrollrechten zu sehen, die jedenfalls nicht über den Umfang der Grundsatzvereinbarung vom 23. Dezember 2008 hinausgingen.

Laut ihrer Stellungnahme habe die FIMBAG daher ihre gemäß Grundsatzvereinbarung übernommenen Pflichten durch die im Einzelnen vorliegenden Berichte an das BMF zweifellos erfüllt. Auch im Bericht der „Griss-Kommission“ gebe es keinen Hinweis auf Versäumnisse der FIMBAG.

Der Empfehlung des RH, hinkünftig bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwagen und über deren Einsatz zu entscheiden, schließe sich die FIMBAG mit dem Zusatz an, dass der Einsatz der zur Verfügung stehenden Rechte des Bundes der Überwachung der Einhaltung der Auflagen gemäß Grundsatzvereinbarung zu dienen habe.

36.4 (1) Der RH entgegnete dem BMF, dass sich die wirtschaftliche Lage der HBInt nicht erst nach Vorliegen des Asset Screenings schlechter darstellte, sondern vielmehr die bedenklichen Zahlen zum Halbjahresabschluss Anlass für die Beauftragung des Asset Screenings waren. Die Ansicht des BMF, dass eine unrichtige Bilanzierung durch eine Prüfung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten wahrscheinlich nicht zu erkennen gewesen wäre, sowie dass durch eine solche Prüfung vermutlich keinerlei zusätzliche Informationen zu generieren gewesen wären, konnte der RH nicht nachvollziehen. Dadurch wäre die Sinnhaftigkeit von Prüfungen überhaupt in Frage gestellt.

Der RH bekräftigte allerdings die Ansicht des BMF, dass gesetzliche Aufsichtspflichten von FMA oder OeNB sowie die Testierung durch den Bankprüfer auch im Fall der Ausübung vertraglicher Prüf- und



Einsichtsrechte durch das BMF oder die FIMBAG von den betreffenden Stellen hätten wahrgenommen werden müssen. Jedoch wies der RH darauf hin, dass die vertraglichen Prüf- und Einsichtsrechte von BMF und FIMBAG nicht identisch mit gesetzlichen Aufsichtspflichten bzw. Testierungserfordernissen waren und daher teilweise auch über diese hinausgehen hätten können. Insbesondere hätten die Prüf- und Einsichtsrechte auch jene Bereiche erfassen können, die nicht andere Prüf- und Aufsichtsinstitutionen bereits einer zeitnahen Überprüfung unterzogen hatten (z.B. Asset Screening, Prüfung der OeNB 2009, Prüfungsschwerpunkte des Wirtschaftstreuhänders).

(2) Zu den Ausführungen der FIMBAG hielt der RH zunächst fest, dass allein die Tatsache, dass ein Viability Report im Hinblick auf längerfristige Perspektiven erstellt wird und kein Jahresbudget ist, nicht dazu führen darf, dass darin enthaltene Informationen über drohende oder sich abzeichnende Gefahren für den Partizipationskapitalgeber ignoriert werden.

Weiters hielt er dem Argument der FIMBAG, aus Wirtschaftlichkeitsgründen neben dem Asset Screening keine eigene zusätzliche Prüfung durchzuführen, weil dies keinen Mehrwert erkennen ließ, entgegen, dass auch eine Einbringung der Interessen des Bundes (im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung) in das Asset Screening eine Handlungsalternative darstellte. Dies erfolgte im Fall der HBInt jedoch nicht. Die Beauftragung des Asset Screenings und damit die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes oblag ausschließlich der HBInt. Letztlich stellte das Fehlen von Informationen über die HBInt bei den späteren Verhandlungen über die Verstaatlichung eines der großen Probleme für die Republik dar, obwohl ihr die Ergebnisse des Asset Screenings sehr wohl zur Verfügung standen. Eine Einbindung des Bundes in das Asset Screening wäre aus Sicht des RH dazu geeignet gewesen, einen Informationsfluss während der Durchführung (etwa in Form von Zwischenberichten) zu gewährleisten und früher (vor November 2009) einen aktuellen Informationsstand über das sich abzeichnende Ausmaß der erforderlichen Wertberichtigungen bzw. Risikovorsorgen zu erlangen.

Dass von der FIMBAG gesetzte Prüfungs- bzw. Informationsbeschaffungsmaßnahmen vor dem Hintergrund der aktienrechtlichen Stellung der Republik Österreich fragwürdig gewesen wären, konnte der RH nicht nachvollziehen. Auch dass die FIMBAG ihre gemäß Grundsatzvereinbarung übernommenen Pflichten schon durch Berichte an das BMF „zweifellos erfüllt“ habe, bezweifelte der RH angesichts der Vertragsformulierung im Übertragungsvertrag vom 30. Jänner 2009, wonach die FIMBAG „sämtliche Rechte, die dem Bund gegenüber der HBInt nach den Vereinbarungen und aus dem Partizipationskapital

Verstaatlichungsprozess

zustehen, als Treuhänder im Interesse des Bundes als wirtschaftlicher Eigentümer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auszuüben“ hatte. Der RH verwies diesbezüglich auch auf die Stellungnahme des BMF in TZ 35, wonach die FIMBAG ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen gehabt habe.

Hinsichtlich des Verweises der FIMBAG auf den Inhalt des Berichts der „Griss-Kommission“ wies der RH darauf hin, dass er seine kritischen Feststellungen zur Aufgabenwahrnehmung der FIMBAG (siehe u.a. TZ 15 und 36 zur mangelnden Wahrnehmung der Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte) aufgrund eigener Erhebungen getroffen hatte.

Weiters bekräftigte der RH seine Empfehlung, hinkünftig bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes dokumentiert abzuwägen und über deren Einsatz zu entscheiden. Gleichzeitig schloss er dezidiert die von der FIMBAG vertretene Einschränkung auf die Auflagenüberwachung gemäß Grundsatzvereinbarung aus, weil eine solcherart restriktive Interpretation nicht zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes geeignet war.

37.1 (1) Im Zuge der Arbeiten zur Erstellung des Halbjahresabschlusses der HBInt zum 30. Juni 2009 verzeichnete diese einen starken Anstieg der Risikokosten (notwendige Wertberichtigungen von Forderungen) im Vergleich zu den bis dahin vorhandenen Planzahlen. Die für das ganze Jahr 2009 angenommenen Wertberichtigungen waren bereits zur Jahresmitte mit einer Höhe von 279 Mio. EUR erreicht. Die HBInt beauftragte (in Abstimmung mit der BayernLB) daraufhin PwC damit, ein umfangreiches Asset Screening (Analyse des Kreditportfolios) der HBInt durchzuführen. Im Zuge einer Präsentation im Rahmen eines Managementgesprächs informierte der Vorstand der HBInt die FIMBAG am 16. Juli 2009 von der Beauftragung des Asset Screenings.

(2) Die OeNB verfasste am 17. Juli 2009 eine Analyse zum Anstieg der Risikokosten per 30. Juni 2009 und legte diese der FMA vor (siehe TZ 27). Die OeNB wies darauf hin, dass zum Halbjahr 2009 die HBInt Risikokosten i.H.v. 279 Mio. EUR auswies und damit bereits zum Halbjahr die ursprünglich geplanten Risikokosten für das gesamte Jahr 2009 (wie auch im Viability Report ausgewiesen) erreichte.

(3) Am 31. Oktober 2009 erhielt der Vorstand der HBInt einen ersten Berichtsentwurf zum Asset Screening vom beauftragten Wirtschaftsprüfer. Am 5. November 2009 berichtete er in einem Gespräch mit der

FIMBAG von einem Wertberichtigungsbedarf zwischen 1,4 Mrd. EUR und 1,7 Mrd. EUR, einem zu erwartenden negativen Jahresergebnis von etwa 1,5 Mrd. EUR und einer erforderlichen Kapitalerhöhung zwischen 1,1 Mrd. EUR und 1,4 Mrd. EUR zur Erreichung einer Kernkapitalquote von 7 %. Weiters berichtete er von einer Aktionärsversammlung am Vormittag des selben Tages, bei der sich die BayernLB zu einer Kapitalerhöhung unter Beteiligung der Minderheitsaktionäre im Verhältnis ihrer Anteile bereit erklärt hätte. Aufgrund der Absage der Minderheitsaktionäre GRAWE-Gruppe und KLH erwarte sich die BayernLB einen Beitrag der Republik Österreich (dem Anteil der Minderheitsaktionäre entsprechend etwa 0,5 Mrd. EUR). Für den 12. Dezember 2009 sei eine außerordentliche Hauptversammlung anberaumt worden.

Am 6. November 2009 informierte der Vorstandsvorsitzende der HBInt das BMF über die Ergebnisse des Asset Screenings und den erwarteten Wertberichtigungsbedarf. Dieses vereinbarte daraufhin mit Vertretern der BayernLB und des Landes Bayern einen Gesprächstermin auf Kabinetts- und Fachebene für 10. November 2009, um die Aufteilung der notwendigen Kapitalzufuhr zu klären. Darüber hinaus informierte das BMF am 10. November 2009 die Europäische Kommission vorab von den erwarteten Ergebnissen des Asset Screenings und übermittelte die ad-hoc-Meldung der HBInt.

(4) Am 10. November 2009 erfolgte die Anzeige der HBInt an die FMA gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 BWG wegen Gefährdung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aufgrund eines signifikanten Risikovorsorgebedarfs und deutlich schlechterer Eigenmittelausstattung sowie der Notwendigkeit von Kapitalmaßnahmen noch im Jahr 2009. Weiters publizierte die HBInt eine ad-hoc-Meldung zur Information der Gläubiger gemäß § 48d Abs. 2 BörseG. Im Hinblick auf Punkt 5 Abs. 2 lit. f der Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 23. Dezember 2008 teilte die HBInt der FIMBAG ebenfalls am 10. November 2009 einen signifikant erhöhten Risikovorsorge- sowie Kapitalbedarf schriftlich mit.

37.2 Der RH kritisierte, dass die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes mit 10. November 2009 zu spät erfolgte. Seiner Ansicht nach hätte sie spätestens nach der Aufdeckung jener Umstände erfolgen müssen, die im Juli 2009 zur Initiierung des Asset Screenings geführt hatten, weil zu diesem Zeitpunkt wesentliche risikoerhöhende Tatsachen vermutet wurden. Der RH hielt fest, dass die Information im Rahmen von Managementgesprächen zwischen HBInt und FIMBAG nicht jene Bedeutung vermitteln konnte, die einer schriftlichen Informationsverpflichtung des Vorstands der HBInt an FIMBAG bzw. BMF gleichkam.

Verstaatlichungsprozess

Insbesondere der Umstand, dass bereits zum Halbjahr 2009 die Risikovorsorgekosten des Business Plans 2009, der Grundlage zur Gewährung von Partizipationskapital im Dezember 2008, erreicht waren und eine Bedienbarkeit des Dividendenanspruchs des Bundes aufgrund des erwarteten negativen Jahresergebnisses zweifelhaft erschien, hätte aus der Sicht des RH bereits die umfassende Informationspflicht der HBInt ausgelöst.

37.3 (1) *Die FIMBAG bekräftigte in ihrer Stellungnahme die Kritik des RH, dass die schriftliche Meldung der HBInt (hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes) an die FIMBAG mit 10. November 2009 zu spät erfolgt war.*

(2) Die HBInt teilte in ihrer Stellungnahme mit, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch die damaligen Organe entsprechende Hinweise an die FIMBAG im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung bzw. mündlich erfolgt seien. Hierzu sei eine Befragung der damaligen Organe notwendig.

37.4 Der RH entgegnete der HBInt, dass mündliche Informationen betreffend nachhaltiger Bestands- und Beweiskraft nicht an eine schriftliche Mitteilung des Vorstands heranreichen können. Darüber hinaus hielt der RH fest, dass die zugrunde liegenden vertraglichen Bestimmungen dezidiert eine schriftliche Mitteilung vorsahen.

38.1 (1) Beginnend mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt, die sich bereits im Viability Report abzeichnete und mit Erstellung des Halbjahresabschlusses 2009 konkretisierte, war eine Zunahme von Kontakten und Informationsterminen feststellbar, deren Inhalte vielfach nicht dokumentiert und nachvollziehbar waren.

Der im Jahr 2009 stellvertretende Vorstandsvorsitzende der BayernLB gab in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags hinsichtlich BayernLB und HBInt am 30. November 2010 an, dass er angesichts des Anstiegs der Risikokosten und des beauftragten Asset Screenings unverzüglich Kontakt zur Republik Österreich aufgenommen und frühzeitig zum Ausdruck gebracht hätte, „dass es im Falle eines weiteren Kapitalbedarfs bereits zu diesem Zeitpunkt, also bevor die Sonderprüfungen zu einem Ergebnis gekommen sind, auszuschließen sei, dass die BayernLB diese Last allein tragen kann“. Zu diesem Zweck sei er am 5. August 2009 nach Wien zu einem informellen Treffen mit dem zuständigen Mitglied des Kabinetts des Finanzministers der Republik Österreich gereist, um über die Angelegenheit zu sprechen. In diesem Gespräch hätte er auch signa-

lisiert, dass die BayernLB „bei einer Zuspitzung der Lage sogar eine Entkonsolidierung der HGAA anstreben könnte“. Diese erste Kontakt- aufnahme hätte auch zur Vorbereitung des für Ende August geplanten Treffens zwischen den Finanzministern Österreichs und Bayerns sowie dem Vorstandsvorsitzenden der BayernLB gedient.

Der damalige Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB gab im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags am 2. Dezember 2010 zu Protokoll, dass er Anfang August 2009 „die Terminierung eines Besuchs beim österreichischen Finanzminister [...] startete“, weil „weitere Kapitalbedarfe der HGAA bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgeschlossen werden konnten“. Er und der Vorstandsvorsitzende der BayernLB hätten bei dem am 25. August 2009 stattfindenden Treffen⁷⁵ darauf hingewiesen, „dass die HGAA mit keiner weiteren Kapitalzufuhr durch die BayernLB rechnen werden kann“. Im Untersuchungsausschuss des Kärntner Landtags hinsichtlich der HBInt sagte er am 8. Juni 2011 mehrfach sinn- gemäß dasselbe aus.

Ein Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) über das Treffen vom 25. August 2009 hielt als Aussage, die aufgrund der Gliederung des Aktenvermerks dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB zuzuordnen war, fest, dass die BayernLB bzw. der Freistaat Bayern durch die Kapitalerhöhung im Dezember 2008 gezeigt hätten, dass sie ihren Verpflichtungen als Eigentümer der Bank nachkommen würden und dies auch weiterhin tun wollten. Darüber hinaus war in dem Aktenvermerk fest- gehalten: „das BMF unterstützt gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung all jene Maßnahmen, die den Fortbestand der Bank nach- haltig sichern.“

Laut einem Aktenvermerk der FIMBAG vom 9. November 2009 erbrachte der Fortgang des Asset Screenings bis Ende August 2009 einen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs auf 762 Mio. EUR.

(2) Aus einer dem RH vorliegenden, von der FIMBAG verfassten Darstellung des Verstaatlichungsprozesses ging hervor, dass Anfang September Gespräche über eine allfällig nötige Kapitalerhöhung stattge- funden hätten. Weiters fand sich im Terminkalender des damaligen Vorstandsvorsitzenden der HBInt eine Eintragung für einen Termin im BMF am 14. September 2009. Das BMF konnte dazu jedoch keine Auskunft geben.

⁷⁵ Bundesminister Dipl.-Ing. Josef Pröll

Verstaatlichungsprozess

(3) Laut einem vom BMF übermittelten Ergebnisprotokoll fand am 9. Oktober 2009 in Brüssel ein Gespräch mit der Europäischen Kommission in der „Beihilfensache Bayerische Landesbank und HYPO GROUP ALPE ADRIA“ statt, an dem auch Vertreter der BayernLB und des BMF teilnahmen. Laut Ergebnisprotokoll würde das Asset Screening bis Mitte November 2009 abgeschlossen sein und die Ergebnisse der Europäischen Kommission bis dahin vorgelegt werden. Sowohl die HBInt als auch die BayernLB gingen „von einer weiteren Kapitalmaßnahme bei der HGAA aus“. Über Beträge und Inhalte „(wer zeichnet zusätzliches Kapital und in welcher Form)“ sei „im EK-Gespräch nicht diskutiert“ worden. „In der Nachbesprechung“ habe der Vorstand der HBInt anklingen lassen, „dass die BayernLB die Kapitalmaßnahme sicher nicht alleine tragen werde und man bemüht“ sei, „eine Teilnahme des Landes Kärnten zumindest anteilmäßig an der Kapitalerhöhung zu erwirken“. „Die GRAWE werde mit ziemlicher Sicherheit keine Beiträge leisten.“ Eine Beteiligung des Bundes sei seitens des Vorstands der HBInt nicht angesprochen worden.

(4) Laut der Zeugenaussage des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der BayernLB im Untersuchungsausschuss fand am 26. Oktober 2009 ein zweites informelles Gespräch mit dem zuständigen Kabinettsmitglied des BMF in Wien statt. Er habe „hierbei wiederum hervorgehoben, dass die BayernLB eine Kapitalerhöhung, deren Höhe zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, nicht allein stemmen kann“. Weiters habe er angesichts eines laufenden EU-Beihilfeverfahrens betont, dass „weitere Stützungsmaßnahmen durch die BayernLB nur schwer oder gar nicht darstellbar“ seien. Auch habe er geäußert, dass eine Abgabe der HBInt an die Republik Österreich eine Option wäre, andernfalls selbst eine Insolvenz nicht auszuschließen sei. Eine Dokumentation über das informelle Gespräch vom 26. Oktober 2009 konnte das BMF dem RH nicht vorlegen.

38.2 Der RH wies auf die divergierenden Inhalte bzw. unterschiedlichen Charakteristika der Informationsquellen hin. Einerseits bestand hinsichtlich der Zeugenaussagen vor den Untersuchungsausschüssen Wahrheitspflicht, andererseits war für den RH aufgrund der fehlenden Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von Gesprächen eine zweifelsfreie Klärung widersprüchlicher Angaben über Gesprächstermine und -inhalte nicht möglich.

Dennoch wies der RH darauf hin, dass er zu Inhalten des Treffens zwischen dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB und dem Bundesminister für Finanzen am 25. August 2009 widersprüchliche Angaben vorfand. So gab der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwal-

tungsrats der BayernLB im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags zu Protokoll, dass mit keiner weiteren Kapitalzufuhr von der BayernLB zu rechnen sei. Im Gegensatz dazu wies der Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) auf die Bereitschaft der BayernLB zur Erfüllung ihrer Eigentümerpflicht unter Berufung auf die Kapitalerhöhung des Jahres 2008 (700 Mio. EUR) hin.

Der RH wies darauf hin, dass der Aktenvermerk des BMF mit der Aussage zur Unterstützung all jener Maßnahmen, die den nachhaltigen Fortbestand der Bank sichern, als Signal gegen eine Insolvenz verstanden werden konnte.

Inwieweit die Teilnehmer des Gesprächs am 25. August 2009 zu diesem Zeitpunkt jeweils über den nochmaligen Anstieg des Wertberichtigungsbedarfs informiert waren, konnte der RH mangels Dokumentation nicht nachvollziehen.

38.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei grundsätzlich das EU-Beihilfeverfahren Gegenstand in den angeführten Terminen gewesen. Das BMF habe in keiner Weise Bereitschaft signalisiert, die Eigentümerrolle zu übernehmen.*

Das BMF teilte weiters mit, dass aus dem Aktenvermerk kein Ausschluss des Insolvenzzenarios durch die Republik Österreich ablesbar sei; der RH habe hier einen falschen Schluss gezogen. Die in TZ 41 und 57 wiedergegebenen Aussagen des damals zuständigen Kabinettsmitarbeiters wären derart zu verstehen, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Insolvenz weder für den Freistaat Bayern noch für das Bundesland Kärnten oder die Republik Österreich in Betracht gezogen worden sei. Das BMF habe im August 2009 „gesprächsweise“ festgehalten, „dass es gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung all jene Maßnahmen, die den Fortbestand der Bank nachhaltig sichern, unterstützt“. Es sei für „jeden wirtschaftlich Denkenden“ unbestritten, dass die BayernLB als damalige Mehrheitseigentümerin Kenntnis über die hohen Haftungsübernahmen durch das Land Kärnten, die Folgewirkungen auf andere österreichische Banken und die Region Süd-Ost-Europa sowie die Folgen für die Republik Österreich (Partizipationskapital, IBSG-Haftungen, Einlagensicherung) im Fall einer Insolvenz der Bank gehabt habe. Dieser Umstand habe eine für die BayernLB wesentlich bessere Verhandlungsposition bedeutet.

38.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass er auf Grundlage der Gesprächsdokumentationen (Aktenvermerk vom 27. August 2009, Gesprächsprotokoll vom 23. November 2009) keine Bereitschaft zur Übernahme der Eigentümerrolle abgeleitet hatte.

Verstaatlichungsprozess

Er wies auch die Behauptung des BMF, er habe auf Grundlage des Aktenvermerks vom 27. August 2009 einen falschen Schluss gezogen, entschieden zurück. Der RH verwies auf den Inhalt des Aktenvermerks: „Das BMF unterstützt gemeinsam mit der gesamten Bundesregierung all jene Maßnahmen, die den Fortbestand der Bank nachhaltig sichern.“ Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten schloss der RH, dass damit das Hauptaugenmerk auf den Fortbestand der Bank gerichtet war.

Die in der Stellungnahme des BMF im Zusammenhang mit dem Termin am 23. November 2009 aus dem Gesprächsprotokoll wiedergegebenen Aussagen des (damals) zuständigen Mitarbeiters des Kabinetts des Bundesministers für Finanzen, wonach weder für den Freistaat Bayern noch für das Bundesland Kärnten oder die Republik Österreich eine Insolvenz in Betracht gezogen worden sei, konnte der RH nicht nachvollziehen. Dies deswegen, weil an dem Termin keine Vertreter des Freistaats Bayern und des Bundeslandes Kärnten teilnahmen. Die Vertreter der BayernLB stellten die Möglichkeit einer Insolvenz jedenfalls in den Raum. Die Aussage „.... eine Insolvenz der HGAA sei aber nicht darstellbar“ ließ dem RH keine Interpretationsmöglichkeit in Richtung einer Insolvenzlösung. Der RH verwies hinsichtlich des Kenntnisstands der BayernLB über die wirtschaftlichen Folgewirkungen einer Insolvenz auf seine Gegenäußerung zu TZ 57.

Verhandlungen zur Verstaatlichung

39.1 (1) Am 7. September 2009 teilte die Staatskommissärin der HBInt der FMA mit, dass die HBInt bereits mit einem Wertberichtigungsbedarf von 762 Mio. EUR rechnete. Daraufhin ersuchte die FMA die HBInt um Mitteilung der unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse revidierten Planzahlen und hielt als Resümee fest, dass die weitere Entwicklung der Risikokosten laufend zu beobachten und das Ergebnis des Asset Screenings abzuwarten sei.

(2) Als Reaktion auf die Anzeige der HBInt wegen Gefährdung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Kreditinstituts (zur Anzeige bei der FMA siehe TZ 37) leitete die FMA am 10. November 2009 ein Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Einhaltung von § 39 Abs. 1 und 2 BWG durch HBInt und deren Österreichtochter HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG ein. Als Begründung führte die FMA aktenmäßig aus, dass es angesichts des zu erwartenden Verlusts aufgrund des hohen Wertberichtigungsbedarfs notwendig sei, hinsichtlich der Angemessenheit der Kapitalausstattung in Relation zur Größe des Kreditinstituts eine genaue und umfassende Untersuchung durchzuführen, weshalb umgehend das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei.

39.2 Der RH hielt dazu fest, dass die FMA von den während des Sommers 2009 eingetretenen Erhöhungen des Wertberichtigungsbedarfs der HBInt zeitnahe informiert worden war. So hatte sie bspw. am 7. September 2009 durch die Staatskommissärin der HBInt von der Steigerung des Wertberichtigungsbedarfs auf damals 762 Mio. EUR erfahren. Der RH konnte nicht nachvollziehen, aus welchem Grund die FMA zwar infolge einer Anzeige der betroffenen Bank, nicht jedoch infolge bereits früher erfolgter anderweitiger Wahrnehmungen (z.B. bei Vorliegen der Informationen der Staatskommissärin im September 2009) „umgehend“ (laut aktenmäßiger Begründung der FMA für das Ermittlungsverfahren vom 10. November 2009) tätig wurde. Seiner Ansicht nach hätte die FMA, statt eine formale Anzeige abzuwarten, bereits früher aufgrund ihrer Wahrnehmungen tätig werden sollen.

39.3 Die FMA führte in ihrer Stellungnahme aus, dass am 9. September 2009, zwei Tage nach Einlangen der Information der Staatskommissärin, ein Einzelbankenforum auf Managementebene zwischen FMA und OeNB stattgefunden habe, bei dem auch die weitere Vorgehensweise bezüglich der HBInt besprochen worden sei. Der Diskussion im Einzelbankenforum sei die Information der HBInt zugrunde gelegen, dass PwC die Kreditrisikoprüfung (Asset Screening) bis November 2009 abschließen werde. Zudem sei zu dem Zeitpunkt gerade eine Prüfung vor Ort durch die OeNB im Hinblick auf das Kredit- und Liquiditätsrisiko der HBInt gelaufen. Es sei zwischen FMA und OeNB vereinbart worden, das Ergebnis des Asset Screenings durch PwC abzuwarten, um anschließend auf Basis der Ergebnisse des Asset Screenings ein klares Bild über die tatsächliche Situation zu haben und die notwendigen Aufsichtsmaßnahmen setzen zu können.

Die Liquiditäts- und Solvabilitätsentwicklung der HBInt sei zum Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen der Staatskommissärin bereits einem engen Monitoring durch die Aufsicht unterlegen. Es seien laufend Gespräche mit der Bank, in denen die Geschäftsentwicklung immer wieder thematisiert worden wäre, geführt worden.

Eine Einleitung von weiteren behördlichen Maßnahmen Anfang September 2009 hätte laut Stellungnahme der FMA keinen Mehrwert ergeben, da diese Maßnahmen auf Zahlen basieren hätten müssen, die zu diesem Zeitpunkt in Frage gestanden und durch das bereits laufende Asset Screening später auch korrigiert worden wären. Daher wäre die Schlussfolgerung des RH, dass die FMA nicht rechtzeitig (z.B. bei Vorliegen der Informationen der Staatskommissärin am 7. September 2009) behördlich tätig geworden sei, für die FMA nicht nachvollziehbar.

Verstaatlichungsprozess

39.4 Der RH hielt fest, dass die FMA mit dem Hinweis auf ihre Vereinbarung mit der OeNB, das Ergebnis des Asset Screenings abzuwarten, die Kritik des RH an der abwartenden Haltung der FMA bestätigte. Der Auf-fassung der FMA, behördliche Maßnahmen Anfang September hätten keinen Mehrwert ergeben, weil sie auf Zahlen basieren hätten müssen, die später ohnehin korrigiert worden seien, trat der RH entschie-den entgegen: Es ist nicht nachvollziehbar, eine offizielle behördliche Reaktion auf einen alarmierenden Zustand deswegen zu unterlassen, weil dieser Zustand sich später als noch kritischer herausstellen könnte.

Weiters wies der RH darauf hin, dass er das behördliche Tätigwerden der FMA als spät kritisierte. Er vertrat nicht die Meinung, dass durch eine rasche behördliche Reaktion im September 2009 die prekäre Kapi-talsituation der HBLInt zu verhindern gewesen wäre. Für den RH wäre eine frühere behördliche Maßnahme geeignet gewesen, bereits im Sep-tember 2009 den Fokus des BMF auf die sich verschärfende Eigenmit-telsituation der HBLInt zu lenken.

40.1 (1) Nach Information des BMF durch den Vorstand der HBLInt am 6. November 2009 über die Ergebnisse des Asset Screenings fand am 10. November 2009 ein erstes offizielles Treffen zwischen Beamten des BMF und Vertretern der BayernLB in Wien statt. Die Vertreter der BayernLB teilten mit, dass für eine achtprozentige Kernkapitalquote der HBLInt eine Kapitalerhöhung von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR erforderlich sei. Die Minderheitseigentümer KLH und GRAWE wären nicht bereit, bei der Kapitalerhöhung mitzuziehen; die Vertreter der BayernLB brachten zum Ausdruck, dass ihrerseits eine Beteiligung der Republik Österreich an den Kapitalmaßnahmen erwartet werde. Die Parameter der Kapitalerhöhung müssten bis 8. Dezember 2009 fest-stehen, weil an diesem Tag der Verwaltungsrat der BayernLB tage und über die Kapitalerhöhung beschließen sollte. Das BMF betonte, ohne genaue Evaluierung keinen sofortigen Kapitalzuschuss zu leisten. Ein Termin für weitere Gespräche in der folgenden Woche wurde in Aus-sicht genommen.

(2) Am 12. November 2009 teilte der Gouverneur der OeNB dem Bun-desminister für Finanzen⁷⁶ telefonisch mit, dass die HBLInt nach einer Sonderprüfung (Asset Screening) rd. 1 Mrd. EUR frisches Kapital benö-tige. Aus damaliger Sicht würde die BayernLB einen großen Anteil bei-steuern, die Notwendigkeit einer Beteiligung des Bundes sei für die OeNB nicht ausgeschlossen.

⁷⁶ Dipl.-Ing. Josef Pröll